
3 2044 103 218 657


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE


Digitized by Google

Germany

Beiträge

zum

Postrecht

von

Dr. jur. Max Mittelstein,
Amtsrichter in Hamburg.



Berlin, 1891.
Verlag von Franz Vahlen.
W., Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Das Reichsgericht hat neuerdings einige Urtheile über postalische Rechtsfragen abgegeben, welche die längere Zeit ruhende postalisch-juristische Literatur wieder in Fluß gebracht haben.

Der Unterzeichnete nahm daraus die Veranlassung, sich mit der Postanweisung zu beschäftigen. Inzwischen erschien die Abhandlung von Tinsch über diese Materie und gab neue Anregung. Das Ergebniß war ein Aufsatz über das Postrecht und die Postanweisung, welcher vom Archiv für civilistische Praxis angenommen wurde. Da sich aber der Abdruck verzögerte, so hatte Unterzeichneter Gelegenheit, sich inzwischen noch eingehender mit dem Postrecht zu beschäftigen, und arbeitete weitere Abhandlungen über andere postalische Fragen aus, welche vereint mit dem zurückgezogenen und dann erweiterten Aufsatz über Postrecht und Postanweisung den Inhalt dieser Beiträge bilden.

Vom Standpunkte des Staatsrechtes und auch des Strafrechtes aus ist das Postrecht oft und eingehend behandelt worden. Weit weniger ist das postalische Privatrecht untersucht. Dem sollen diese Beiträge zum Postrecht abhelfen, welche die praktisch wichtigsten und juristisch interessantesten Fragen umfassen und in Verbindung mit früheren Arbeiten Anderer einen vollständigen Ueberblick über das Postprivatrecht bieten. Der Verfasser gibt sich der Hoffnung hin, daß Mancher gern diese Gelegenheit benutzen wird, seine Kenntnisse über ein Rechtsgebiet zu erweitern, welches Vielen unverdienter Weise nur oberflächlich bekannt ist.

Hamburg, Februar 1891.

Dr. Max Mittelstein.

Inhalt.

Beiträge zum Postrecht.

I.

Widersprüche zwischen Reichsverfassung und Postrecht.

1. Es ist namentlich von Hensel[1]) behauptet worden, daß der § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 nicht in Einklang mit der Reichsverfassung stehe. Der in Betracht kommende Abs. 1 des § 50 lautet: „Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.“ In Abs. 3 des § 50 ist in zehn Ziffern aufgezählt, was das Reglement zu enthalten hat. Nach Abs. 4 „unterliegen die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen der Beschlußfassung des Bundesrathes.“ Hierin erblickt Hensel zunächst einen Widerspruch gegen Artikel 50 der Reichsverfassung, weil darnach der Kaiser derartige Reglements zu erlassen habe, und andererseits das Postgesetz nicht als ein die Reichsverfassung abänderndes Gesetz vom Bundesrath behandelt sei. Und ferner findet er einen Widerspruch gegen Artikel 2 der Reichsverfassung, weil das Reglement (die Postordnung), da es wichtige Privatrechtsverhältnisse regele und ein Akt der Gesetzgebung und nicht der Verwaltungsthätigkeit sei, im Reichsgesetzblatt hätte veröffentlicht werden müssen und nicht in anderen, wenn auch amtlichen Blättern.

2. Der erstere Widerspruch wird geleugnet von G. Meyer[2]) mit der gewiß nicht zutreffenden Begründung, daß kein Bedenken bestehe,

---

[1]) Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 27, 28.

[2]) Deutsches Verwaltungsrecht 1883 Bd. I S. 540 Note 18.

unter „Kaiser" in Art. 50 der Reichsverfassung die als dessen Organe fungirenden höheren Behörden mit zu begreifen. Daß ferner nach dem Postgesetz der Reichskanzler in einigen Punkten an die Zustimmung des Bundesraths gebunden wäre, sei deshalb keine Verfassungsänderung, weil die Befugniß des Reichskanzlers zum Erlaß des Reglements nicht aufgehoben, sondern nur die Ausübung derselben in einigen Punkten an besondere Voraussetzungen geknüpft sei! Das sind aber doch offenbar Besonderheiten, welche eine (erweiternde) Abänderung der Verfassung enthalten. Bei Berathung des Postgesetzes hob der Abgeordnete von Hoverbeck auch hervor, daß die Bestimmungen der Ziffern 2, 4 und 6 des § 50 des Postgesetzes eine Verfassungsänderung enthielten.[3]) Dies hat der damalige General-Postdirektor Stephan als durchaus zutreffend anerkannt,[4]) jedoch wurde diese Frage nicht weiter verfolgt. Der behauptete Widerspruch ist somit anzuerkennen, aber nur als ein scheinbarer: er steht und fällt nämlich mit der Lehre, daß eine Vorschrift der Reichsverfassung nur durch ein dieselbe ausdrücklich abänderndes Gesetz beseitigt werden könne. Wie aus dem Art. 78 der Reichsverfassung folgt, kann diese Lehre nicht als richtig anerkannt werden, wofür im Uebrigen auf die Darstellung zu verweisen ist, welche Laband bringt.[5]) Der angebliche Widerspruch zwischen § 50 des Postgesetzes und Art. 50 der Reichsverfassung erscheint daher als sachlich nicht vorhanden.

3. Dagegen ist der Widerspruch zwischen § 50 des Postgesetzes und Art. 2 der Reichsverfassung — wofür Hensel sich allgemein auf Laband bezieht — für begründet zu halten. Mit der großen Mehrzahl der Rechtslehrer sind die Verordnungen (im formellen Sinne) in Rechts-Verordnungen (Gesetze im materiellen Sinne) und Verwaltungs-Verordnungen (Verordnungen im materiellen Sinne) zu unterscheiden. Rechts-Verordnungen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher Verfassungsbestimmungen erlassen werden[6]) „denn die Vertretung des Gesetzes durch eine Verordnung ist eine Abweichung von der verfassungsmäßigen Organisation und Funktion der gesetz-

[3]) Sitzung des Reichstages am 29. Mai 1871 (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, 1. Session 1871 Bd. I S. 549).

[4]) Daselbst S. 552 Spalte 2 unt.

[5]) Staatsrecht des Deutschen Reiches (Aufl. 2) Bd. I S. 545—548, auch Bd. II, 1 S. 88. Derselben Ansicht sind Bähr, Hänel und Zorn.

[6]) Laband a. a. O. I S. 592, 594, 600.

gebenden Faktoren."[7]) Deshalb müssen Rechtsverordnungen auch wie ein Gesetz d. h. nach Art. 2 der Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt verkündet werden. Andernfalls verpflichtet eine Publikation in einem sonstigen, wenn auch amtlichen Blatte nicht zum Kennenmüssen. Die Folge davon wieder ist, daß die nicht genügend publizirte Verordnung als Rechts-Verordnung keinen Bestand hat.[8])

4. Wendet man diese Sätze auf das Postrecht an, so ergibt sich zunächst, daß nach den Artikeln 48 und 50 der Reichsverfassung resp. nach dem schon betrachteten § 50 des Postgesetzes Rechts-Verordnungen erlassen werden dürfen. Auf Grund des letzteren ist die geltende Postordnung vom 8. März 1879 nebst ihren späteren Abänderungen[9]) ergangen. Die Postordnung ist nun aber, weil sie Rechtsverhältnisse ordnet, eine Rechts-Verordnung, was namentlich auch wiederholt vom Reichsgericht anerkannt ist.[10]) Dagegen bestreitet G. Meyer[11]) der Postordnung die Eigenschaft als gesetzvertretende Verordnung,[12]) weil die Bestimmungen derselben vielmehr als Bestandtheile des Vertrages zwischen der Verwaltuug und dem Einzelnen gelten. Letzteres ist zwar richtig, aber abgesehen von dem einzelnen konkreten Vertrage hat doch die Postordnung, wie jedes Reglement, einen selbständigen Rechtsbestand, welcher — wie gleich zu zeigen — gerade für den

---

[7]) Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrecht II, 1. (1880) S. 64, s. auch II, 2 (1888) S. 276.

[8]) Laband a. a. O. I S. 611—612; Hänel II, 2 S. 277.

[9]) S. unt. Abhandlung II § 3 bei Note 8, S. 7.

[10]) Strafsenat I, 15. Juni 1885 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XII Nr. 98 S. 326); Civilsenat II, 17. Juni 1887 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIX Nr. 20 S. 104); ferner Strafsenat III, 9. Februar 1888 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XVII Nr. 37 S. 145), welcher sagt: Die Postordnung sei gemäß § 50 des Postgesetzes gleich diesem mit Gesetzeskraft versehen. S. ferner Schott in Endemanns Handbuch S. 534 bei N. 19.

[11]) a. a. O. S. 540, 2.

[12]) Aehnlich sagt Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 477, daß die Postordnung, ebenso wie die Eisenbahn-Betriebsreglements, kein Gesetz sei, ohne jedoch Gründe dafür zu geben. Ebenso Cosack Handelsrecht 1888 S. 372, und ferner Schmidt bei Gruchot, Beiträge XXXIII (1889) S. 199—202. Wenn derselbe fragt, wie es möglich wäre, daß Rechtsnormen in einem Reglement aufgestellt werden können, so ist die Antwort die, daß die Verfassung dies ausdrücklich nachgelassen hat, weil es sich eben um Normen handelt, welche sich nicht mit Geboten und Verboten an die Unterthanen wenden, sondern als Vertragsnormen gelten sollen. Bei den durch § 50 Nr. 10 P.G. betroffenen Fällen handelt es sich jedenfalls um Rechtsnormen.

konkreten auf Grund des Reglements abgeschlossenen Vertrag von rechtlicher Bedeutung ist. Als selbständiges Reglement betrachtet ist daher die Postordnung wegen ihres Inhalts eine Rechts-Verordnung. Um als solche gültig zu sein, hätte sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden müssen. Statt dessen ist ihre Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich erfolgt.[13]) Nun schreibt § 50 Abs. 1 des Reichspostgesetzes allerdings vor, die Postordnung mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen. Allein damit ist offenbar nicht bestimmt, daß die Veröffentlichung nicht im Reichsgesetzblatt erfolgen solle resp. daß die in den bezeichneten Blättern erfolgende die rechtlich entscheidende sein solle, sondern vielmehr nur gesagt, daß das Reglement, um eben zur besseren Kenntniß des Publikums gebracht zu werden, auch sonst noch bekannt zu machen ist.

Die Folge dieser mangelhaften Veröffentlichung ist, daß die Postordnung — und zwar nur deshalb — als Rechts-Verordnung ungültig ist.[14]) Darum ist aber die Postordnung durchaus nicht in anderen Beziehungen ungültig, wie Hensel anzunehmen scheint. Vielmehr hat sie rechtlichen Bestand als Verwaltungs-Verordnung.[15]) Als solche kommt sie den Postbehörden gegenüber allein in Betracht.[16]) Diese sind verpflichtet, ihrem Inhalte gemäß Verträge abzuschließen.[17]) Und für das mit der Post kontrahirende Publikum gilt die Postordnung wieder als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender resp. Reisenden.[18]) Die rechtlichen Folgen des Umstandes, daß die Postordnung wegen mangelhafter Publikation nicht als Rechts-Verordnung Kraft hat, erschöpfen sich darin, daß

---

[13]) 1879 S. 185 ff. Vgl. noch Hänel a. a. O. II, 1. S. 91.

[14]) Dieser Mangel wird in der Praxis regelmäßig unberücksichtigt gelassen. Alsdann muß die Postordnung konsequenter Weise als Rechts-Verordnung resp. gesetzesvertretende Verordnung bezeichnet werden. Vgl. die Citate in Note 10.

[15]) Laband I S. 598 N. 1, S. 610 bei N. 5, S. 613, auch Bd. II, 1. S. 88 N. 1. S. ferner Seligmann, Begriff des Gesetzes, 1886 S. 122—126 und namentlich das daselbst wiedergegebene Urtheil des Kammergerichts vom 29. April 1881; Reichsoberhandelsgericht Bd. XIX Nr. 60.

[16]) Laband I S. 598, 697, II 1. S. 87; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XV S. 156.

[17]) Löning, Deutsches Verwaltungsrecht, 1884 S. 608.

[18]) Laband I S. 598 N. 1, II 1. S. 87; Reichsoberhandelsgericht Bd. XIX S. 186/187. Näheres s. unt. Abhandlung II § 6, S. 9.

(an sich) auf ihre Verletzung keine Revision gestützt werden kann,[19]) da eben keine Rechtsnorm vorliegt. Für den konkreten Fall handelt es sich nun aber bei Anwendung von Vorschriften der Postordnung nicht um einen gewöhnlichen Vertragswillen, sondern um abstrakte Vertragsnormen,[20]) welche den Rechtsnormen um deswillen nahe verwandt sind, weil sie, wie diese, allgemein in jedem Falle gleich anzuwendende Regeln sind,[21]) falls nicht ganz besondere verlautbarte Umstände entgegenstehen sollten. Es ist daher anzunehmen, daß die Parteien sich dem richtig verstandenen Inhalte der Normen haben unterwerfen wollen.[22]) Für die Erforschung des richtigen Verständnisses kommt es aber wieder nicht auf den Willen der Vertragschließenden an,[23]) denn dieser ist, weil es sich um abstrakte Normen handelt, regelmäßig nicht als besonderer Wille erkennbar. Es ist deshalb unrichtig, wenn Dambach lehrt,[24]) die Postordnung sei nicht wie ein Gesetz, sondern wie ein Vertrag zu interpretiren, wobei freiere Prinzipien maßgebend seien. Hierfür ist eben (regelmäßig) kein Raum[20]). Die Erforschung des richtig verstandenen Inhalts eines Reglements beruht somit nicht nur auf thatsächlichen Feststellungen, sondern wesentlich auf juristischen Reflexionen.[25]) Ist dabei erkennbarer Weise eine revisible Rechtsnorm verletzt, so beruht die Auslegung des Vertrages auf Gesetzesverletzung, und beruht darauf die Entscheidung, so ist für eine Revision Raum. Das praktische Ergebniß wird deshalb oft dasselbe sein, wie wenn die Postordnung eine Rechtsnorm wäre. Im Prinzip besteht aber der Widerspruch zwischen Art. 2 der Reichsverfassung und § 50 des Postgesetzes. Er könnte leicht dadurch beseitigt werden, daß die Postordnung im Reichsgesetzblatt publizirt würde. Das brächte schon den praktischen Vortheil mit sich, daß die Postordnung bequemer zugänglich wäre.

---

[19]) Reichscivilprozeßordnung §§ 511, 512.

[20]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XV Nr. 30 S. 147 und Nr. 31 S. 156.

[21]) Schott in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. III S. 468.

[22]) Reichsoberhandelsgericht Bd. XIX Nr. 60 S. 187.

[23]) Umgekehrt Reichsoberhandelsgericht a. a. O.

[24]) Postgesetz (Aufl. 4, 1881) S. 163; vgl. noch unt. Seite 10 Note 20.

[25]) So das Reichsgericht, Civilsenat I, 12. Januar 1881 (Entscheidungen Bd. III Nr. 125); vgl. Entscheidungen Bd. XII S. 28.

II.

Das Postprivatrecht.

A. Postalisches Sonderrecht.

1. Der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt nach Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 52. Diese Gesetzgebung des Reiches erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war (Reichsverf. Art. 48 Abs. 2). [1]) Der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen steht dem Kaiser zu (Art. 50 Abs. 2 R.V.) Inwieweit diese Vorschrift durch den § 50 des Reichspostgesetzes abgeändert ist, wurde schon ausgeführt. [2])

2. Das wichtigste auf Grund der vorgenannten Bestimmungen ergangene Gesetz ist das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches, [3]) vom 28. October 1871, in Kraft seit dem 1. Januar 1872 (§ 52) [4]). Dasselbe gilt für das ganze Deutsche Reich [5]), abgesehen von dem § 4. Dieser hat durch Reichsgesetz vom 20. December 1875 (R.G.Bl. S. 318 ff.) eine neue Fassung erhalten (sog. Eisenbahn-Postgesetz) und findet nach seinem Art. 13 auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. Durch § 51 des Reichspostgesetzes sind alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber dieses Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen

---

[1]) Der Art. 48 Abs. 2 der Norddeutschen Bundesverfassung verweist auf die Grundsätze der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung. Vgl. besonders das Preußische Postgesetz vom 5. Juni 1852, das Vorbild des Norddeutschen und des Reichs-Postgesetzes.

[2]) S. ob. S. 1. Im Uebrigen wird verwiesen auf Laband II, 1. S. 42—50 und Sydow im Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts von Stengel, Bd. II S. 297—299 unter „Post- und Telegraphenverwaltung".

[3]) Vgl. das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (B.G.Bl. 1867 S. 61 ff).

[4]) Seine Entstehungsgeschichte s. Dambach, Postgesetz S. V—XV.

[5]) In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 8. Februar 1875.

nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, aufgehoben.

Die übrigen Gesetze betreffen das Portowesen und sollen bei dessen Betrachtung genannt werden.[6])

3. Der Reichsverfassung und dem schon behandelten § 50 des Postgesetzes[7]) gemäß sind „die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften" gegeben in der Postordnung vom 8. März 1879 mit Abänderungen vom 24. August 1879, 12. März 1883, 16. Januar und 21. März 1886, 4. Juli und 13. Dezember 1888, 9. Mai 1889, 30. April, 23. Mai und 12. Dezember 1890[8]). Diese Reichspostordnung gilt nach § 50 Abs. 4 des Reichspostgesetzes nicht für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, welche vielmehr insoweit die reglementären Anordnungen durch ihre zuständigen Behörden erlassen. Auf Grund dessen gilt eine Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 und eine Württembergische Inländische Postordnung vom 14. März 1881 mit mehreren Nachträgen.[9]) Für den Wechselverkehr dieser beiden Bundesstaaten unter sich und mit dem Reich gilt wieder die Reichspostordnung[10]). Diese wird dem Folgenden allein zu Grunde gelegt und kurz als Postordnung bezeichnet werden. Ihre rechtliche Natur ist schon eingehend untersucht.[11])

4. Neben der Postordnung existiren noch Allgemeine Dienstanweisungen für Post und Telegraphie. Das sind Dienstinstruktionen, welche, wenn sie auch durch den Buchhandel zugänglich gemacht, so doch nicht publizirt sind, und deshalb, sowie ihrer Natur nach, für das mit der Post kontrahirende Publikum keine rechtliche Bedeutung haben.[12]) Da sie aber die in der Postordnung enthaltenen oft nur knappen Bestimmungen erläutern, so sind sie als ein nicht

---

[6]) S. unt. Abhandlung VI § 2.

[7]) S. ob. S. 2.

[8]) Centralblatt für das Deutsche Reich, 1879 S. 185 ff. und S. 538—539; 1883 S. 71—79; 1886 S. 15 und S. 72—75; 1888 S. 426—427 und S. 1042; 1889 S. 303; 1890 S. 115—116, S. 144 und Seite 387—388.

[9]) S. diese bei Sydow a. a. O. II S. 299 Sp. 1 ob.

[10]) Vgl. Schott in Endemanns Handbuch Bd. III S. 533.

[11]) S. ob. S. 3 ff.

[12]) Schott a. a. O. S. 534; v. d. Osten, Einfacher Sachtransport nach Reichspostrecht, 1884 S. 5; s. auch Reichsgericht, Civilsenat IV, 9. April 1885 (Entscheidungen Bd. XIII Nr. 61).

unwichtiges Auslegungsmittel derselben verwendbar.[13]) Weitergehend ist Schmidt der Ansicht,[14]) daß die Sache anders liegt, wenn nur solche Bestimmungen der Dienstinstruktion in Frage stehen, welche im Anschluß an die publizirte Postordnung dem Publikum weitere Vergünstigungen zugestehen oder Formulare betreffen, welchen sich das Publikum dadurch, daß es dieselben ausfüllt und übergibt oder entgegennimmt und vollzieht wie z. B. eine Quittung, als Vertragsbedingungen unterwirft. Was zunächst die Formulare angeht, so ist Schmidt im Allgemeinen beizupflichten, doch wird stets zu untersuchen sein, ob von Vertragsbedingungen gesprochen werden kann, und ob sie auch dem Gesetze resp. der Postordnung entsprechen. Dagegen wird derjenige, welcher mit der Post kontrahirt hat, die günstigeren Vorschriften der Dienstanweisungen, sofern solche vorhanden sind, nur im Verwaltungswege, nicht aber vor den Gerichten für sich in Anspruch nehmen können.

5. Dieses Sonderrecht gewährt den **Postanstalten mancherlei Vorrechte** von öffentlich- und privatrechtlicher Natur, sowohl im außerkontraktlichen wie im kontraktlichen Verkehre mit dem Publikum. In ersterer Beziehung ist auf den Postzwang hinzuweisen, welcher in der folgenden Abhandlung untersucht werden soll. Anlangend andererseits den **kontraktlichen** Verkehr mit dem Publikum soll hier zunächst dessen Natur im Allgemeinen dargelegt werden, während die späteren Abhandlungen Näheres bringen.

B. Der postalische Vertrag.

6. Wie Jedermann schließt auch die Postverwaltung zahlreiche Privatrechtsverträge ab z. B. über Herstellung und Unterhaltung ihrer Baulichkeiten, Anschaffung von Materialien der verschiedensten Art u. s. w. Solche Verträge zeigen keinerlei privatrechtliche Besonderheit, weil hier der Postfiskus als Privatmann erscheint.[15])

---

[13]) Vgl. Reichsoberhandelsgericht Bd. XXIII Nr. 4; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVII S. 147, 145.

[14]) Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen 1890 S. 6. Daselbst S. 8 wird geradezu die Postdienstinstruktion mit ihren Formularen schlechthin als Vertragsbedingung hingestellt!

[15]) Die regelmäßigen Vorrechte des Fiskus stehen natürlich auch der Post zu, und zwar dem Reichspostfiskus in allen Bundesstaaten, der Bayerischen und Württembergischen Postverwaltung aber nur im eigenen Land. Vgl. Löning a. a. O. S. 600 N. 4.



Anders liegt das bei dem geschäftlichen Verkehr der Post als solcher mit dem Publikum. Es ist von jeher gelehrt worden, daß dieser Verkehr sich in der Form von Privatrechtsverträgen vollzieht.[16]) Hiergegen hat sich Schott gewandt und ausgeführt: die Post befördere nicht auf Grund eines Vertrages (S. 533), sie werde vielmehr auf die Aufforderung eines Absenders hin, ihrer gesetzlichen Beförderungspflicht Genüge zu thun, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obligation thätig (S. 540). Ihre Geschäfte betreibe sie allerdings in privatwirthschaftlicher Form, weshalb dieselben auch Privatrechtsgeschäfte seien (S. 539) und zwar sogenannte subjektive Grundhandelsgeschäfte gemäß H.G.B. Art. 272 Nr. 2—4, woraus dann wieder folge, daß die Post, da sie diese Geschäfte gewerbemäßig betreibe, als Kaufmann zu behandeln sei (S. 541). Wie kann man nun aber Kaufmann sein, wie Geschäfte betreiben, ohne Verträge abzuschließen? Jedenfalls wird man Privatrechtsgeschäfte — welche Schott ja zugesteht — nach den Normen des Privatrechts zu beurtheilen haben. Sie setzen aber Rechtshandlungen voraus, welche bei der Art der hier in Frage stehenden Geschäfte nur Verträge sein können. Schott verneint näher das Vorhandensein eines Vertrages, weil der konstitutive obligatorische Vertrag auf Schaffung und Gestaltung eines individuellen Schuldverhältnisses gerichtet ist. (S. 540) Durch jede Aufgabe einer Postsendung entsteht doch aber ein vorher noch nicht vorhandenes individuelles Forderungs- und Schuldverhältniß, verschieden nach Gegenstand, Umfang, Erfüllungsort u. s. w. Genau genommen verneint Schott aber deshalb die Existenz eines Vertrages, weil gar nichts vereinbart wird, da die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Voraus festgestellt sind durch Gesetz (S. 540). Das gilt aber doch nur rein abstrakt. Es muß immer erst eine Sendung aufgegeben werden, damit individualisirte Rechte und Pflichten entstehen. Daß die Post gesetzlich verpflichtet ist, bei Erfüllung ihrer Reglements stets und nur reglementsmäßige Sendungen anzunehmen, ist der Grund, weshalb gerade so und nicht anders kontrahirt wird. Mit Recht hebt Laband[17]) hervor, daß eine solche gesetzliche Verpflichtung zum

---

[16]) z. B. Sell, Archiv für civilistische Praxis Bd. XXI S. 142; Kompe, Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. XVIII S. 315; Meili, Haftpflicht S. 30; Goldschmidt, Handelsrecht (Aufl. 2, 1875) I S. 622; Endemann, Handelsrecht (Aufl. 4, 1887) S. 654; v. d. Osten S. 4, u. a. m.

[17]) a. a. O II, 1 S. 86.

Abschluß von privatrechtlichen Verträgen in vielen Fällen besteht z. B. für alle Eisenbahnbetriebsunternehmer,[18] auch für Privatbahnen, ja für Jeden, der ein öffentliches Fuhrwerk hält; für die Reichsbank hinsichtlich des Ankaufs von Barrengold;[19] für Münzstätten; für Apotheken u. s. w. Endlich ist aber auch das Gesetz selbst von der herrschenden Anschauung ausgegangen, denn § 50 Abs. 2 des Reichspostgesetzes bestimmt: „Diese Vorschriften (d. h. die der Postordnung) gelten[20] als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender beziehungsweise Reisenden."[21] Es hat denn auch Schotts Lehre keine Anhänger gefunden[22], sondern nur Widerspruch[23] oder stillschweigendes Uebergehen.[24]

7. Ein noch viel weitgehenderer Angriff auf die allgemein anerkannte Lehre, daß der Verkehr mit der Post sich vermittels Privatrechtsverträgen vollzieht, ist ausgegangen von Zorn in seinem Staatsrecht des deutschen Reiches, dessen Band II von 1883 datirt. Wollte Schott den „Vertrag" nicht gelten lassen, so will Zorn gar das „Privatrecht" nicht gelten lassen. Schon früher einmal ist von Linde wegen der Regalität der Post behauptet worden,[25] daß der Posttransportvertrag dem öffentlichen Rechte angehöre. Hiergegen erhob sich allseitiger Widerspruch, so daß Meili 1877 diese Auffassung mit Recht antiquirt nennen durfte.[26] Jetzt ist ein neuer Vertreter dieses „ganz aben-

---

[18]) Handelsgesetzbuch Art. 422, 423.

[19]) Bankgesetz vom 14. März 1875 § 14; vgl. Tinsch, Postanweisung, 1890 S. 4.

[20]) Sie ‚gelten' als solche, woraus nicht gefolgert werden kann, daß die Postordnung nicht als gesetzvertretende Verordnung gedacht ist, wie Dambach S. 163 und Schmidt S. 199 vermeinen. Vgl. oben S. 3/4.

[21]) Dies trifft allerdings nicht zu für die § 50 Ziffer 10 P.G. erwähnten Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

[22]) Nur das Amtsgericht Hamburg, Civilabtheilung IV, hat sich in einem Urtheile vom 5. November 1886 i. S. Reichsfiskus gegen Krebs und Blume (A 4015/86, IV) der Lehre von Schott angeschlossen.

[23]) Laband II, 1 S. 86; Tinsch a. a. O. S. 3—4; Meili, Recht der Transportanstalten § 70, Nr. 1 S. 91; Schmidt a. a. O. S. 202—203.

[24]) S. z. B. die Urtheile des Reichsgerichts, Civilsenat II, vom 17. Juni 1887 (Entscheidungen Bd. XIX S. 173 sub I) und Strafsenat IV vom 10. Juni 1890 (Entsch. in Strafsachen Bd. XX S. 439).

[25]) Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, 1859 S. 47.

[26]) Haftpflicht der Postanstalten S. 30 N. 2.



teuerlichen Gedankens", wie Goldschmidt sagt,[27]) in Zorn aufgetreten: Die Post sei Staatsverkehrsanstalt (S. 13); durch ihre Benutzung im einzelnen Falle werde eine Obligation des öffentlichen Rechts begründet (S. 27). Das Gewerbe- und Civilrecht gelte deshalb für die Post und deren Geschäfte nicht (S. 15). In Ermangelung von Vorschriften des Postspezialrechts dürfe der Richter die Entscheidung nur aus den Gesichtspunkten der Staatsverwaltung und des öffentlichen Rechts entnehmen, es sei denn, daß ausdrücklich auf das Civilrecht von positiven Gesetzesentwürfen verwiesen sei (S. 16).

Weshalb diese Sätze aus der Vorschrift des Art. 48 der Reichsverfassung, daß das Postwesen als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll, zu folgern sind, dafür fehlt doch jeder Grund![28]) Auch die Eisenbahnen müssen nach Zorn prinzipiell als Staatsverkehrsanstalten betrachtet werden (S. 41), er gibt aber zu, „daß der maßgebende juristische Gesichtspunkt für das Eisenbahntransportgeschäft dermalen unzweifelhaft der handelsrechtliche ist", allerdings nur „weil die Eisenbahnen noch nicht als „Staatsverkehrsanstalt" wie Post und Telegraphie eingerichtet sind" (S. 52). Welcher Gesichtspunkt bei den Geschäften der Post maßgebend ist, wird sich am klarsten wohl aus den Postspezialgesetzen selbst ergeben. Das Reichspostgesetz nennt das fragliche Rechtsverhältniß nun aber Vertrag. Nach Zorn (S. 34) ist das allerdings prinzipiell unrichtig. Wäre dies aber auch der Fall, so bleibt es doch dermalen dabei, daß nach dem bestehenden Recht ein Vertrag vorliegt. Nicht nur nicht ist seit Linde Niemand wieder auf den Gedanken gekommen, namentlich auch das Reichspostamt nicht, daß es sich bei den Geschäften der Post nicht um Privatrechtsgeschäfte handelt, sondern das Gegentheil ist stets gelehrt und praktisch geübt. So erwägt auch schon der Kommissionsbericht zu § 6 des Norddeutschen Postgesetzes, daß sich die Beschränkung der Haftpflicht empfehle, da dieselbe sich sonst nach den verschiedenen Rechten des Bundes sehr verschieden gestalte. Wäre Zorn's Ansicht richtig, so dürfte ferner Art. 421 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht wie jetzt gefaßt sein, ja es ließe sich gar kein Grund finden, weshalb hier auf das Handelsrecht zurückgegriffen werden soll statt auf das öffentliche Recht. Kurz — das geltende Postrecht behandelt die Geschäfte der Postanstalten mit dem Publikum als

[27]) Handelsrecht I S. 622 Nota.

[28]) Was daraus zu folgern ist s. Laband a. a. O. II, 1 S. 55—56.

Privatrechtsverträge! Ganz hat sich übrigens auch Zorn dem nicht verschließen können, denn S. 36 schreibt er: „die Post contrahirt mit dem Absender", und S. 15: „Leider findet sich jedoch in Artikel ~~45~~ 40 der Reichsverfassung ein Anklang(!) an die privatrechtliche Auffassung in den Worten: „Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten".[29])

8. Besorgt die Reichspost Sendungen des Reiches, so liegt nur ein thatsächliches Verhältniß vor, da kein von der Reichspost im rechtlichen Sinne verschiedener Absender vorhanden ist, sondern immer nur ein und dasselbe Rechtssubjekt: der Reichsfiskus. Gleiches gilt entsprechend für den Bayerischen und Württembergischen Postfiskus. Im Uebrigen ist es im Princip ohne Einfluß, ob ein Bundesstaat mit der Post kontrahirt oder ein Privatmann.[30])

9. Es ist nicht unstreitig, zu welcher Art der einzelne mit der Post abgeschlossene Privatvertrag zu rechnen ist.[31]) Postgesetz und Postordnung haben für den Gegenstand eines solchen Vertrages eine allgemeine Bezeichnung: „Postsendung".[32]) Dies trifft durchaus zu, denn sämmtliche Geschäfte der Post haben ein Gemeinschaftliches: es wird stets etwas befördert oder eine Beförderung direkt oder indirekt vermittelt. Mit Grund ist daher neuerdings die Bezeichnung „Postbeförderungsvertrag" allgemein geworden.[33]) Damit ist für die juristische Konstruktion aber nicht sehr viel gewonnen. Es wäre ein Trugschluß, wollte man annehmen, daß es sich beim Postbeförderungsvertrage stets um einen Frachtvertrag, eine Werkverdingung handelt. Die Natur des einzelnen Geschäftes läßt sich nur von Fall zu Fall feststellen. Jedenfalls ist aber der allgemeinen Natur des Postbeförderungsvertrages entsprechend im Allgemeinen der Werkverdingungsvertrag die Grundlage.

C. Subsidiäres Postprivatrecht.

10. Trotz der eingehenden Normen des postalischen Sonderprivatrechts bleibt noch Raum für weitere Rechtsnormen, wie die

---

[29]) Beifall hat Zorns Lehre nirgends gefunden, auch nicht bei Schott S. 539 N. 23.

[30]) Vgl. Laband II, 1 S. 85.

[31]) S. die verschiedenen Auffassungen bei Schott S. 540 N. 24—28.

[32]) Postgesetz §§ 3, 10, 12, 13, 14, 27 Nr. 2, 48, 50 Nr. 3, 4, 6; Postordnung §§ 1, 2, 6, 7, 8, 10 IV u. s. w.

[33]) Dambach S. 4; Meili, Haftpflicht S. 31 (Posttransportvertrag); v. d. Osten S. 44 und die Citirten; Schmidt, Postanweisung S. 93.

späteren Abhandlungen zeigen werden. Es tritt alsdann subsidiär das regelmäßige Privatrecht ein. Sehr nahe liegt es, hiervon zunächst das Handelsgesetzbuch und dann erst das diesem wieder subsidiäre[34]) allgemeine bürgerliche Recht in Anwendung zu bringen, denn gerade das Handelsgesetzbuch thut des Postrechts Erwähnung. Der Art. 421 besagt nämlich in Abs. 2: „Sie [d. h. die Bestimmungen der Art. 390—420] gelten . . . für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist." Und ähnlich sagt Art. 449: „Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buches nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist." Die Art. 390—420 handeln vom Frachtgeschäft, d. h. vom Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern, während das fünfte Buch „Vom Seehandel" betitelt ist und in den Titeln fünf und sechs vom Frachtgeschäft handelt. Alle diese Artikel des Handelsgesetzbuches sind darnach zweifellos dem postalischen Sonderrecht zunächst subsidiär.[35]) Die Tragweite der Art. 421 und 449 ist jedoch streitig.

11. Es fragt sich nämlich zunächst, ob unter Gut im Sinne der genannten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auch Briefe fallen. Verneint wird dies von Goldschmidt,[36]) Dambach[37]) und Zorn;[38]) bejaht von Thöl,[39]) Eger,[40]) Anschütz und Völderndorff, Puchelt, Schott,[41]) Laband[42]) und Meili.[43]) Neuerdings hat das Reichsgericht, Civilsenat I, in einem Urtheil vom 26. November 1887 sich eingehend hierüber geäußert[44]) und ist in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz, dem Hanseatischen Oberlandesgerichte, sowie auch dem Reichsoberhandelsgericht[45]) zu dem Ergebniß gelangt, daß unter „Güter" im Sinne H.G.B. Art. 390 alle

[34]) Handelsgesetzbuch Art. 1.

[35]) Meili, Haftpflicht S. 48 N. 1; Goldschmidt, Handelsrecht I S. 619; Dambach S. 5; v. d. Osten S. 5; Schott S. 536; Laband II, 1 S. 88.

[36]) Handelsrecht I S. 617. [37]) Postgesetz S. 4. [38]) Staatsrecht II S. 16.

[39]) Handelsrecht III S. 3. [40]) Frachtgeschäft I S. 24.

[41]) a. a. O. S. 285, 291. [42]) Staatsrecht II, 1 S. 89.

[43]) Transportanstalten S. 92; Internationale Unionen S. 26 N. 1.

[44]) Entscheidungen in Civilsachen Bd. XX Nr. 12; vgl. auch N. 73 unt.

[45]) Entscheidungen Bd. XIII S. 133, 134. Die sog. Geldbriefe hat das Reichsoberhandelsgericht Bd. XII S. 315, Bd. XXII S. 217 schon für Güter erklärt.

transportablen Sachen zu rechnen sind, im Gegensatz zu Personen, also auch Briefe. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Sie findet eine erhebliche Unterstützung darin, daß das Reichspostgesetz in seinem § 6 Briefe und Packete, welch' letztere unstreitig Frachtgüter sind, als Transportgüter gleicher Natur behandelt.[46]) Zu den Gegnern gehört übrigens noch v. d. Osten (S. 5), er folgert aber daraus, daß Art. 421 H.G.B. von Postanstalten schlechthin und nicht etwa nur von der Packetpost spricht, daß die Begriffsbestimmung der „Güter" eine zu enge und nicht diejenige ist, welche die Kommission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs im Sinne hatte. Er hält deshalb gleichfalls die Art. 390—420 H.G.B. für auf den Brieftransport anwendbar.

12. Man könnte aber gegen diese Auffassung das Bedenken geltend machen, daß der im Handelsgesetzbuch so oft genannte Frachtbrief bei dem Postfrachtgeschäft fehlt, und daß deshalb mindestens diejenigen Artikel auf die Post keine Anwendung finden dürften, welche die Existenz eines Frachtbriefes voraussetzen. Dies wird namentlich von Dambach mit Bezug auf den Art. 405 H.G.B. behauptet.[47]) Mit Recht sagt aber v. d. Osten (S. 7), daß Dambach seine Behauptung nicht beweist. Dagegen hat v. d. Osten in eingehendster Darstellung der Berathungen der Kommission klargelegt (S. 7—14), „daß die Existenz eines Frachtbriefs nur für die Anwendung derjenigen Rechtssätze Bedingung ist, die sich an ihn, getrennt vom Frachtgut, knüpfen, daß dagegen diejenigen Rechtssätze, die keine getrennte Funktion des Frachtbriefs voraussetzen, allgemein gelten, ob nun ein Frachtbrief da ist oder nicht, wenn nur ein Frachtvertrag besteht." Die Anwendung des Art. 405 H.G.B. setzt aber unstreitig keinen vom Frachtgut getrennten Frachtbrief voraus.

Ein selbständiger Frachtbrief im Postverkehr ist die Postpacketadresse, denn sie enthält, unter Hinzurechnung des Postannahmestempels, alle in Ziffer 1—7 des Art. 392 H.G.B. genannten Voraussetzungen, während die in Ziffer 8 erwähnten besonderen Vereinbarungen ein für alle Mal durch Postgesetz und Postordnung fixirt sind.[48]) Ein unselbständiger Frachtbrief im Postverkehr ist endlich jede Adresse, welche gehöriger Weise

[46]) S. unten Abhandlung IV § 2, S. 37.
[47]) Postgesetz S. 32 oben.
[48]) S. v. d. Osten S. 19.

den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll, und den Ort der Ablieferung (H.G.B. Art. 392 Nr. 4 und 5) enthält.[49]) Die sämmtlichen im Art. 392 genannten Punkte sind nämlich nicht erforderlich, sondern behandeln nur den Normalfall.[50]) Bei einer Postbriefadresse ergibt sich der Inhalt der Ziffern 1 und 2 von selbst, der der Ziffern 6 und 8 durch Gesetz, der der Ziffer 7 durch den Postannahmestempel, während der nach Ziffer 3 erforderliche Name des Absenders[50a]) unerheblich ist.

13. Nach Erledigung dieser Punkte kann der Entscheidung der alten Streitfrage näher getreten werden, **ob der Postfiskus Kaufmann ist oder nicht.** Verneint wird dies von Dambach,[51]) Volkmann,[52]) Goldschmidt,[53]) Löning,[54]) Zorn,[55]) G. Meyer,[56]) Cosack[57]) und v. d. Osten;[58]) bejaht von Völdernborff,[59]) Gad,[60]) Endemann,[61]) Thöl,[62]) Eger,[63]) Behrend,[64]) Schott,[65]) Gareis,[66]) v. Hahn,[67]) Dernburg,[68]) Kompe,[69]) Meili[70]) und Laband.[71])

Wie gezeigt, ist die Beförderung nicht nur von Packeten, sondern auch von Briefen ein Frachtgeschäft. Ob solches von einem Privatmanne oder dem Staate betrieben wird, begründet keinen Unterschied.[72]) Allerdings ist bei den Berathungen des Handelsgesetzbuchs

---

49) S. Laband II, 1 S. 89 N. 2. Schmidt, Postanweisung S. 95 sagt, daß die Adresse ein Theil des Vertrages zwischen Absender nnd der Post ist. Vgl. ferner unt. Abhandlung V § 6, S. 56.

50) Schott S. 306 und die dort N. 24 Citirten.

50a) Vgl. unt. Abhandlung V § 2, S. 53.

51) Postgesetz S. 6. 52) Deutsches Postarchiv 1874 S. 321 ff.

53) Handelsrecht I S. 617. 54) Verwaltungsrecht S. 600.

55) Staatsrecht II S. 13. 56) Verwaltungsrecht I § 177 N. 5.

57) Handelsrecht S. 28. 58) a. a. O. S. 43.

59) Kommentar z. H.G.B. I S. 40. 60) Haftpflicht S. 104.

61) Handelsrecht S. 653. 62) Handelsrecht III S. 10 N. 4.

63) a. a. O. I S. 9. 64) Handelsrecht I, 1 S. 102 N. 1.

65) a. a. O. S. 292. 66) Handelsrecht S. 76, 419.

67) Kommentar II S. 687. 68) Preußisches Privatrecht II S 9.

69) Goldschmidts Zeitschrift Bd. XI S. 63.

70) Haftpflicht S. 154; Transportanstalten S. 97.

71) a. a. O. II, 1 S. 53 N. 1.

72) Reichsoberhandelsgericht XVII S. 127; Schiedsspruch der vereinigten Civilsenate IV und V des Reichsgerichts vom 28. September 1885 i. S. des Preußischen Eisenbahnfiskus gegen den Reichspostfiskus (Gruchot, Beiträge Bd. XXX S. 147); Reichsgericht, Civilsenat VI, 31. Januar 1889 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XXIII Nr. 48).

einmal bemerkt worden, daß die Staatspost bei der Briefbeförderung nicht als Frachtführer anzusehen sei.[73]) Allein diese gelegentliche, nicht in einem entsprechenden Antrage geltend gemachte Bemerkung ist in keiner Weise im Gesetze zum Ausdruck gekommen. Sie ist deshalb unbeachtlich, zumal sie im Widerspruch mit der Fassung des Gesetzes stehen würde. Die Staatspost betreibt daher bei Beförderung von Packeten und Briefen Geschäfte, welche, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, gemäß Art. 272 Nr. 3 H.G.B. Handelsgeschäfte sind, weshalb dann wieder nach H.G.B. Art. 4 der Postfiskus Kaufmann sein würde. Den Begriff „gewerbemäßig" hält v. d. Osten für unbestimmt genug, um die verschiedenen Auslegungen zuzulassen, so daß des Streites darüber kein Ende sein werde. Dieser Begriff ist aber doch ein in allen Gebieten des Rechts so oft vorkommender, daß er genau bestimmt werden resp. sein muß. Die Gewerbemäßigkeit ist den Gegnern thatsächlich nur deshalb anstößig, weil sie nicht zugeben wollen, daß der Staat ein Gewerbe betreibe. Ihr bedeutendster Vertreter, Goldschmidt, erklärt, der prinzipale Zweck des Postbetriebes sei nicht der Vermögensgewinn, vielmehr genüge die Post ihrer Staatspflicht. Man kann nun aber zweifellos sehr wohl ein Gewerbe betreiben ohne Gewinnabsicht.[74]) Die Post will aber auch ein Entgeld für ihre Thätigkeit haben, und selbst nicht einmal das läßt sich behaupten, daß die Post etwa nur ihre Auslagen decken will. Sie erzielt im Gegentheile Ueberschüsse und will sie auch erzielen. Noch bei den letzten Reichstagsverhandlungen sind wiederholt von den Vertretern des Postfiskus aus diesem Grunde Anregungen und Anträge bekämpft worden. Daß die Post hauptsächlich einer Staatspflicht genügt, wird Niemand bestreiten. Mit Recht aber sagt Laband, daß, wenn auch noch so große politische und volkswirthschaftliche Interessen mit der Postverwaltung verknüpft sein mögen, und diese auch noch so sehr die finanziellen überwiegen mögen, dennoch die Form, in welcher der Staat diese Interessen realisirt, die privatwirthschaftliche des Gewerbebetriebes ist.[75])

Der Postfiskus betreibt daher bei der Beförderung von Packeten

[73]) Das Reichsgericht cit. N. 44 läßt diese Frage offen und bejaht nur die Frage, daß die gewerbsmäßige Beförderung gewöhnlicher Briefe seitens einer Privatperson Handelsgeschäft sei.

[74]) S. Schott S. 292 N. 14 und die Citirten.

[75]) Staatsrecht II, 1 S. 53.



und Briefen Handelsgeschäfte. Dasselbe gilt von seinen Bankiergeschäften[76]) und der Personenbeförderung, denn die Post ist eine für den Transport von Personen bestimmte Anstalt.[77]) Schließlich sind auch die sonstigen Geschäfte der Post n. M. der Art. 273 und 274 H.G.B. Handelsgeschäfte.[78]) Da sie aber alle diese Geschäfte gewerbemäßig betreibt, so ist sie Kaufmann.[79])

14. Die praktische Bedeutung der vorbehandelten Streitfrage liegt, nach Laband,[80]) nicht auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern auf dem des Prozeßrechts, weil bejahenden Falls Handelssachen vorliegen, für welche die Handelskammern und ferner das Reichsgericht mit Ausschluß des obersten Landesgerichts für Bayern zuständig sind. Dem gegenüber muß betont werden, daß auch das Gebiet des Privatrechts hier erheblich in Frage kommt. Ist nämlich die Post ein Kaufmann, was bejaht wurde, so liegen in ihren Geschäften Handelssachen vor. In Handelssachen kommt aber zunächst das Handelsgesetzbuch, dann der Handelsgebrauch, und in dessen Ermangelung erst das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.[81]) Regelmäßig wird nur von der Anwendbarkeit der vom Frachtgeschäft handelnden Artikel gesprochen.[82]) Diese sind allerdings weitaus die wichtigsten und kommen für die Geschäfte der Post mit dem Publikum hauptsächlich in Betracht. Doch finden sich auch Fälle, in denen namentlich die „Allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte" (Art. 278 ff. H.G.B) in Kraft treten. Dies gilt besonders von dem über den Schadensersatz handelnden Art. 283 H.G.B., welcher nicht nur den Umfang, sondern auch die Voraussetzungen der Schadensersatz-

[76]) H.G.B. Art. 272 Nr. 2; Scherer, Zeitschrift für französisches Civilrecht 1890 S. 149 gibt zu, daß die Post beim Postanweisungsverkehr als Kaufmann erscheine, fährt aber fort, daß die Post keine kaufmännischen Geldgeschäfte mache. Gewisse derartige Geschäfte macht sie nicht, diejenigen aber, welche sie macht, sind kaufmännische im rechtlichen Sinne. So sagt auch Schmidt, Postanweisung 1890 S. 40, daß das Postanweisungsgeschäft ein Geldgeschäft der Neuzeit sei, wie solche von den Bankiers und Bankinstituten gemacht werden.

[77]) H.G.B. Art. 272 Nr. 3.

[78]) Vgl. Endemann Handelsrecht S. 659.

[79]) So das Reichsoberhandelsgericht XII S. 314—316 (Plenarbeschluß vom 2. Januar 1874); XVII S. 127; XXIII S. 11.

[80]) a. a. O. II, 1 S. 54 Note.

[81]) H.G.B. Art. 1.

[82]) S. oben § 10 und die Note 35 Citirten



pflicht einheitlich regelt.[83]) Zahlreiche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden dagegen niemals Anwendung, wie die über Handelsregister, Firmen, Handelsbücher, Prokura und Handlungsvollmacht, denn sie würden in Widerspruch mit dem zunächst geltenden postalischen Sonderrechte stehen.[84])

Für die oben Ziffer 6 erwähnten Verträge der Post über ihre eigenen Bedürfnisse gilt das Handelsgesetzbuch gemäß H.G.B. Art. 273 Abs. 2 und zwar in erster Linie, denn das postalische Sonderrecht kommt dafür nicht in Betracht.

15. Soweit nun weder postalisches Sonderrecht noch Handelsgesetzbuch resp. Handelsgebrauch Anwendung finden, gilt, wie schon bemerkt, bürgerliches Recht und zwar immer dasjenige Partikularrecht, welches nach allgemeinen Grundsätzen im konkreten Fall anwendbar sein wird.[85]) Bei der noch herrschenden Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts in Deutschland ist es eine unausbleibliche Folge, daß gleichliegende Fälle eine verschiedene Beurtheilung erfahren können.[86])

Anderer Ansicht scheint Dambach zu sein, denn nach ihm finden in letzter Linie statt des bürgerlichen Rechts „allgemeine civilrechtliche Grundsätze" Anwendung,[87]) was er namentlich bei Erörterung des Schadensersatzes wiederholt.[88]) Diese Konstruktion findet — welcher Ansicht man über die Kaufmannseigenschaft der Post sein mag — nirgends eine gesetzliche Stütze. Dambach weicht übrigens davon selbst wiederholt ab und erklärt das Landesrecht für anwendbar.[89])

---

83) Reichsgericht, Civilsenat I, 21. Oktober 1885 (Entscheidungen Bd. XV S. 17).

84) Vgl. Laband cit. N. 80; Dambach S. 6 Nr. 7.

85) v. d. Osten S. 14; Löning S. 603. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XIX S. 103.

86) S. z. B. die Bereicherungsklage beim Postanweisungsgeschäft, unt. Abhandlung VII § 19.

87) Postgesetz S. 5 Nr. 5.

88) Daselbst S. 38 Nr. 15.

89) Daselbst S. 125 Nr. 4, S. 155 Nr. 4.

III.

Postzwang und Postpflicht.

A. Allgemeines.

1. **Postregal, Postmonopol, Postzwang** sind drei Begriffe, welche meistens ohne die nöthige Unterscheidung vermengt werden. Die Motive zum Entwurfe eines Gesetzes über das Postwesen für den Norddeutschen Bund[1]) definiren **Postregal** als den Inbegriff aller von der Staats-Post-Anstalt in Anspruch genommenen ausschließlichen Beförderungsrechte. Der Bericht der Reichstagskommission sagt hierüber, daß das Postregal im § 1 darauf zurückgeführt sei, daß die Post das Alleinrecht behält in Bezug auf die gewerbemäßige Beförderung von Personen auf Landstraßen mit unterwegs gewechselten Transportmitteln.[2]) Die Motive zum Entwurfe eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches — welches den vorerwähnten § 1 des Norddeutschen Postgesetzes hat fallen lassen — nennen nur noch den Postzwang, nicht mehr das Postregal.[3]) **Es ist daher richtiger, nicht mehr von einem Postregal zu sprechen.** Zum selben Ergebniß gelangen Rösler,[4]) Ernst Meier[5]) und Löning[6]) sowie R. Sydow,[7]) welcher davon ausgeht, daß man unter „Postregal im rechtsgeschichtlichen Sinne" die ausschließliche Befugniß des Staates zur Anlegung von Posten versteht, d. i. von Anstalten, um Personen oder Sachen mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder stationsweise mit bestimmter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern. Wenn trotzdem noch von dem Postregal gesprochen wird, so wird dabei oft der Postzwang gemeint, wie z. B. in dem Urtheil des Reichsgerichts, Straffenat II, vom 5. April 1889.[8]) Dies steht aber im Widerspruch zum Reichspostgesetze (§ 2), welches allein „dem Postzwang unterliegende Gegenstände" kennt. Deshalb

---

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags. I. Legislatur-Periode, Session 1867. Anlage Nr. 7, S. 29.

[2]) Daselbst Anlage Nr. 102 S. 163/164, auch S. 164 Sp. 2 verb. „knapper Rest des Postregals".

[3]) Daselbst I Session 1871 Anlage Nr. 87, S. 200.

[4]) Verwaltungsrecht Bd. II (1873) S. 464.

[5]) Holtzendorff Rechtslexikon (Aufl. 3) Bd. III, 1 S. 96.

[6]) Deutsches Verwaltungsrecht, 1884 S. 597.

[7]) Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. II S. 289.

[8]) Entscheidungen in Strafsachen Bd. XIX S. 110.

erscheint auch die Terminologie von G. Meyer nicht richtig, welcher „Postregal" für die Befugniß der Post, „Postzwang" aber für die entsprechende Pflicht der Privaten gebraucht.[9]) Jedenfalls gibt es seit dem Reichspostgesetz kein über den Postzwang hinausgehendes regalartiges Posthoheitsrecht mehr.[10]) Es kann deshalb auch dem Reichsgerichte[10a]) nicht beigepflichtet werden, wenn dieses sagt: „Der Postzwang ist Ausfluß des Postregals und kann daher keiner Beschränkung aus allgemeinen Gründen über die vom Gesetze selbst gegebenen Schranken hinaus unterworfen werden, das im Regale enthaltene staatliche Recht einer Zwangspflicht gegenüber den Privaten findet seine Begrenzung nur in der positiven Vorschrift des Postgesetzes."

2. Postmonopol endlich ist ein wirthschaftlicher, kein juristischer Begriff. Von einem Postmonopol wird zwar oft in den Reichstagsverhandlungen,[11]) nie aber in Gesetzen oder Verordnungen gesprochen. Das Monopol der Post besteht rein thatsächlich; rechtlich gewährleistet wird es durch den Postzwang.[12]) Es kann daher auch nicht Laband zugestimmt werden, wenn derselbe wiederholt schreibt „das Monopol der Post oder der sogenannte Postzwang."[13])

---

[9]) Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I § 176.

[10]) Ebenso Sydow a. a. O. S. 290 Sp. 1; G. Meyer cit. N. 9; auch Laband Staatsrecht II, 1 S. 66 N. 5 und Kommissionsbericht des Reichstags 1867 Nr. 102 S. 165 Sp. 2 zu § 1. A. M.: Göpfert, Staatspost und Privatpost 1887 S. 28 ff. (cit. bei Laband). Auch Meili, Haftpflicht der Postanstalten 1877 S. 15 N. 5, S. 19, und Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten 1888 S. 87, spricht von Postregal, läßt aber den Postzwang nicht so weit gehen (S. 19), was jedenfalls nicht richtig ist.

[10a]) Straffenat I, 16. Dezember 1889 (Entscheidungen Bd. XX S. 125).

[11]) So spricht der General-Post-Direktor Stephan in der Reichstagssitzung am 5. Mai 1871 von einem faktischen Monopol der Eisenbahnen und dem Monopol des Briefzwanges (Reichstagsverhandlungen 1871 S. 552).

[12]) Vgl. Reichsgericht, Straffenat I, 27. Januar 1881 (Entscheidungen Bd. III S. 301) „Das in § 1 des Postgesetzes der Post ... gewährleistete Monopol." Von Monopol der Post allein spricht Zorn Staatsrecht II S. 17. Es besteht nach ihm in dem gesetzlichen Zwange sich in gewissen Fällen der Post zu bedienen.

[13]) Staatsrecht II, 1 S. 55, 56. Auch v. d. Osten, Einfacher Sachtransport nach Reichspostrecht, 1884 S. 2 stellt in Gegensatz: Geschäfte, bei denen die Post ein Monopol hat, und solche, bei denen ein Postzwang nicht besteht.

B. Postzwang.

3. Der Ausdruck „Postzwang“[14]) findet sich in § 2 des Reichspostgesetzes, wo von dem Postzwange unterliegenden Gegenständen gesprochen wird. Welche das sind, besagt der § 1 desselben Gesetzes. Allein in dem beschränkten Rahmen dieser beiden Paragraphen findet ein Postzwang statt,[15]) nicht aber für den viel weiter greifenden sonstigen Geschäftsbetrieb der Post.[16]) Der Postzwang beschränkt sich darnach auf gewisse Briefe und Zeitungen und verbietet deren Beförderung auf andere Weise als durch die Post unter gewissen Voraussetzungen.

4. Als solche Briefe kommen nur „alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe“ in Betracht (P.G. § 1 Nr. 1). Den verschlossenen Briefen sind gleich zu achten unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden (P.G. § 1 Abs. 3 Satz 1), es sei denn, daß es unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke sind, welche den Inhalt des Packets betreffen (P.G. § 1 Abs. 3 Satz 2).

Was ein „Brief“ ist, hat der Gesetzgeber absichtlich nicht bestimmt.[17]) Es ist dies eine Frage, welche sich regelmäßig unschwer entscheiden lassen wird an der Hand der Postordnung und des Sprachgebrauches.[18]) Sobald schriftliche oder sonstwie hergestellte Mittheilungen vorliegen, handelt es sich um einen Brief.[19]) Insbesondere

---

[14]) Hierüber sagt Stephan in der Reichstagssitzung am 12. Mai 1871 (Verhandlungen S. 664): „Das Wort Postzwang ist in die Gesetzgebung hineingekommen zu einer Zeit, die sich nicht mehr ermitteln läßt, denn in den alten Gesetzen findet es sich nicht vor; da heißt es „Postpflicht“ oder „Postpflichtigkeit.“ Vgl. Sydow a. a. O. S. 290 Sp. 1.

[15]) Vgl. Motive zum Entwurfe des Norddeutschen Postgesetzes; Reichsgericht, Straffenat III, 24. Januar 1884 (Entscheidungen Bd. X S. 46) und 27. September 1886 (daselbst Bd. XIV S. 338). Ungenau begreift Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze 1882 S. 550 auch den § 3 P.G. ein.

[16]) Ueber früheres Recht vgl. Motive zum Norddeutschen Postgesetzentwurf a. a. O. S. 30—31; Reichstagsverhandlungen 1871 S. 551, 663, 664; Gad, Haftpflicht der Deutschen Postanstalten 1863 S. 13—19; Sydow a. a. O. S. 290 Sp. 1; Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. III § 84.

[17]) Vgl. Dambach S. 8 Nr. 10.

[18]) Rösler S. 465 N. 2; Schott S. 537 N. 5; Dambach cit. N. 17. — P.O. § 1, II; 9, I und II.

[19]) S. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVI S. 286.

behauptet Dambach, daß ein verschlossener Umschlag, in dem sich ein Stück leeres Papier befindet, welches nach Verabredung der Korrespondenten eine bestimmte Bedeutung hat, unzweifelhaft als Brief im Sinne des § 1 P.G. anzusehen ist, und daß dies selbst von einem verschlossenen Umschlage gilt, welcher ganz leer ist.[20]) Hiergegen polemisirt G. Meyer,[21]) aber mit Unrecht, denn auch Dambach ist offenbar wie Meyer der Meinung, daß zum Begriff des Briefes eine Mittheilung gehört, und leugnet nur, daß diese „eine geschriebene oder gedruckte u. s. w." sein müsse.

Wie der Brief verschlossen ist, ist gleichgültig.[22])

Ob er verschlossen ist, bestimmt sich je nach der Sachlage, da weder Postgesetz noch Postordnung eine Definition aufgestellt haben. Aus § 8, I der Postordnung, worin vorgeschrieben wird, daß der Verschluß der Postsendungen haltbar und so eingerichtet sein muß, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist, läßt sich entnehmen, daß die Postordnung von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht abweicht. Mit Recht erklärt darnach das Reichsgericht[23]) das bloße Zusammenfalten nicht für einen Verschluß, wohl aber eine Umhüllung von starker Pappe mit eingebogenen breiten Rändern, geschützt durch eine festgeknotete Verschnürung in Kreuzform.[24])

Kreuzbandsendungen gehören jedenfalls nicht zu den verschlossenen Briefen, was schon im Berichte der Kommission des Reichstages des Norddeutschen Bundes über den Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen konstatirt wird.[25])

5. **Dem Postzwange unterliegen zweitens nur noch „alle politischen Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen"** (P.G. § 1 Nr. 2). Was „politische Zeitungen"

Vgl. ferner Dambach S. 9 Nr. 14 (Telegramme). — Brief im Sinne des § 354 des Strafgesetzbuches ist auch eine Postanweisung nach dem Urtheil des Reichsgerichts, Strafsenat I, 8. Dezember 1879 (Entscheidungen Bd. I Nr. 58).

[20]) Postgesetz S. 8. Zustimmend Laband II, 1. S. 66.

[21]) Verwaltungsrecht I § 176 N. 2.

[22]) verb. „oder sonst verschlossen"; Dambach S. 9 Nr. 13; Laband II, 1 S. 66 N. 2; Schott S. 538 N. 9.

[23]) Strafsenat III, 15. Oktober 1887 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. XVI S. 287—289).

[24]) S. ferner noch ein Beispiel bei Dambach S. 9 Nr. 13.

[25]) a. a. O. zu § 2 t. A., S. 166 Sp. 1.

sind, ist wieder nicht definirt. Bei den Reichstagsverhandlungen wurde hervorgehoben, daß die „Grenzboten" und die „Preußischen Jahrbücher" von der Post nicht als politische Zeitungen behandelt würden,[26]) ferner, daß der Postvereinsvertrag von 1860 für politische Zeitungen diejenigen erklärt, „welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind", während das Preußische Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, vom 29. Juli 1861, als politische Zeitungen und Zeitschriften diejenigen bezeichnet, „welche in der Regel politische Nachrichten bringen und behandeln".[27]) Nachdem auf Antrag des Abgeordneten Dr. Becker[28]) nicht alle politischen Zeitungen schlechthin — wie der Entwurf wollte — sondern nur diejenigen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, dem Postzwange unterworfen sind, sind zahlreiche zweifelhafte Fälle beseitigt, denn nichtpolitische Zeitungen oder politische Zeitschriften werden selten öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Im Uebrigen ist von Fall zu Fall an der Hand des Sprachgebrauches zu entscheiden.[29])

6. **Die Beförderung dieser (dem Postzwange unterworfenen) Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten** (P.G. § 1 Abs. 1 Satz 1).

Was die einzelnen Begriffe angeht, so versteht zunächst unter **Beförderung** im vorliegenden Falle das Reichsgericht[30]) die ganze Manipulation von der Uebergabe bezw. dem Einsammeln der Briefe bis zur Zustellung an den Adressaten. Dies ist eingehend und zutreffend begründet. Daß die Beförderung keine gewerbsmäßige sein muß, ist zweifellos,[31]) ebenso, daß die **Bezahlung** nicht in Geld zu erfolgen braucht.[32]) Ein **Ort** ist eine Ansiedlung (Stadt, Flecken, Dorf), welche eine kommunale Selbständigkeit besitzt, einerlei ob dieselbe von großem oder geringem Umfange ist.[33]) Unter **Post-**

---

[26]) Sitzung am 16. Mai 1871, Verhandlungen S. 730 Sp. 2.

[27]) Daselbst S. 732 Sp. 2.

[28]) Daselbst S. 735 Sp. 1.

[29]) Vgl. Dambach S. 9 Nr. 15 und S. 10 Nr. 16; G. Meyer I § 176 S. 543.

[30]) Strafsenat I, 2. Juli 1888 (Entscheidungen Bd. XVIII Nr. 11).

[31]) S. unt. bei N. 56—58.

[32]) S. Dambach S. 11—13 mit eingehender Kasuistik; Laband II, 1 S. 67; Schott S. 537 N. 7.

[33]) Vgl. Reichscivilprozeßordnung § 567.

anstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt, weshalb Briefkasten, Briefsammlungen und Posthülfsstellen nicht hierunter fallen.[34])

Auf welche Weise die Beförderung stattfindet, ist gleich, wenn sie nur durch die Post erfolgt.[35]) Es darf deshalb Jeder in ein Packet auch darauf nicht bezügliche verschlossene Briefe einlegen, wenn er nur dieses durch die Post befördert,[36]) ja er darf ein ganzes Packet Briefe bilden und braucht nur dieses durch die Post befördern zu lassen.[37]) In diesen Fällen wird das Packet mit Rücksicht auf seinen Inhalt postzwangspflichtig.[38]) Ob die Briefe dem Absender gehören oder nicht, ist ohne Bedeutung;[39]) nur dürfen fremde Briefe nicht gegen Bezahlung befördert werden, wenn auch unter Mitbenutzung der Post, was der Fall wäre, wenn eine Privatpostanstalt in einem Orte mit Postanstalt Briefe nach Orten mit einer Postanstalt sammelt, in ein Packet vereinigt und dieses durch die Post befördern läßt und am Bestimmungsort wieder selbst die einzelnen Briefe vertheilt.[40])

Vorstehendes findet noch eine nähere Bestimmung durch den Abs. 2 des § 1 P.G.: „Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.“ Dieser seit dem ersten Entwurfe stets unverändert gebliebene Absatz ist nicht klar gefaßt. Er soll einen besonderen Anwendungsfall des Abs. 1 regeln. Es gelten deshalb auch hier alle dessen Voraussetzungen, namentlich also

---

34) Motive zum Norddeutschen Postgesetz-Entwurf a. a. O. S. 32; Kommissionsbericht 1867 S. 167 Sp. 1; Dambach S. 13 Nr. 25; Laband II. 1 S. 66.

35) Reichsgericht, Straffenat III, 7./14. Februar 1887 (Entscheidungen Bd. XV S. 330/331).

36) So schon die Erklärung der Bundes-Kommissarien gegenüber der Kommission. Kommissionsbericht 1867 S. 166 Sp. 2 a. E.

37) Reichsgericht cit. N. 35; Reichsgericht cit. N. 30.

38) Reichsgericht cit. N. 23.

39) Reichsgericht cit. N. 30 hebt dies nicht recht scharf hervor.

40) So das Reichsgericht cit. N. 30, besonders S. 50/51. Dies bestreitet Laband II, 1 S. 68 N. 2, welcher seine gegentheilige Ansicht allein auf die Entscheidung des Reichsgerichts cit. N. 35 stützt. Dieses Urtheil hat aber nur den Fall im Auge, daß der Absender eigene Briefe in ein Packet vereinigt, weshalb allerdings beide Entscheidungen in Einklang stehen. Ausschlaggebend ist, ob der Begriff der „Beförderung“ im erwähnten Sinne zu verstehen ist oder nicht.

auch, daß die Beförderung in Deutschland gegen Entgeld stattfinden muß.[41])

7. Diese Regeln über Postzwang — wonach der Verkehr in einem und demselben Orte, auch wenn derselbe eine Postanstalt hat, frei ist — erleiden zwei Ausnahmen.

„Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes" (P.G. § 1 Abs. 1 Satz 2).[42]) Ursprungsort einer Zeitung ist derjenige, an welchem sie herausgegeben wird und erscheint,[43]) nicht etwa derjenige, wo sie gedruckt oder versandt wird. Zu dem zweimeiligen Umkreis gehört noch äußersten Falls jeder Punkt, welcher in der Luftlinie gemessen von dem ihm nächsten Punkte der Grenze des Ursprungsortes nicht mehr als zwei Meilen entfernt ist.[44]) Darnach könnte man annehmen, daß ein Theil desselben Ortes noch in die postzwangsfreie Zone fiele, ein anderer nicht. Wie aber die Bezugnahme auf den Abs. 1 ergibt, kommt es nur darauf an, daß der Ursprungs- und der Bestimmungsort in ihren äußersten Grenzen an irgend einem Punkte nicht mehr als zwei Meilen entfernt sind, und ist dann schon der ganze (mit Postanstalt versehene) Bestimmungsort frei.[44])

Die zweite Ausnahme von der Regel des § 1 ordnet[45]) der § 2 des Reichspostgesetzes: „Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen." Wie das Reichsgericht ausführt,[45]) stammt das „oder Fuhren" aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht II, 15 § 147 resp. dem § 7 des Preußischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852 und bedeutete nichts weiter als „andere Fuhrleute"; mit Rücksicht darauf,

---

[41]) Vgl. Dambach S. 14; Schott S. 537—538.

[42]) Dieser Satz ist vom Reichstage hinzugefügt, s. Verhandlungen 1871 Bd. I S. 667, 671, Bd. II S. 731—735.

[43]) Reichstagssitzung am 16. Mai 1871 (Verhandlungen S. 732). S. auch Dambach S. 11 Nr. 18.

[44]) Reichsgericht, Strafsenat I, 27. Juni 1881 (Entscheidungen Bd. IV Nr. 123); Dambach S. 10 Nr. 17.

[45]) Reichsgericht, Strafsenat II, 5. April 1889 (Entscheidungen Bd. XIX S. 112).

daß Fahrposten und Botenposten von einander unterschieden werden,[46]) ist auch der Fuhren gedacht, um eine Einschränkung auf Fuß- und rettende Boten auszuschließen. Expresser Bote resp., wie der Satz 2 sagt, Expresser wäre somit offenbar genügend. Derselbe muß eine vom Absender verschiedene Person sein.[45]) Absender ist derjenige, welcher den Auftrag, wenn auch durch einen Stellvertreter gibt.[47]) Nur ein Absender darf vorhanden sein, aber sein Expresser darf an der Zahl nach unbeschränkte Personen postzwangspflichtige Gegenstände mitnehmen und von solchen derartige an seinen (einen) Absender zurückbringen.[47]) Der Bote bleibt auch dann ein Expresser, wenn er regelmäßig von seinem Absender in bezeichneter Weise beschäftigt wird.[48]) Er darf auch nicht-postzwangspflichtige Gegenstände für andere Absender mitnehmen oder zurückbringen und selbst gegen Bezahlung.[49]) Mit Recht betont aber Dambach, daß es sich nur um ein „Mitnehmen" handeln darf, und daß der Bote zunächst von dem einen Absender zur Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes angenommen sein muß, da sonst nicht mehr von einem expressen Boten die Rede sein kann.[50]) Aus demselben Grunde ist der kein Expresser, welcher die fragliche Reise doch schon macht und die postzwangspflichtige Sendung nebenher mitnimmt. Dies ergibt auch der Begriff des „expreß" und der Umstand, daß der Bote von „einem" Absender „abgeschickt" sein soll.[50a])

8. In dem Falle des § 15 P.G. „steht es dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen". Die Voraussetzung ist, daß die Postverwaltung d. h. die oberste Postbehörde[51]) durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung ablehnt und Briefe sowie andere Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung übernimmt. Befugt

---

[46]) Vgl. Schott S. 536.

[47]) Reichsgericht, Strafsenat II, 28. September 1880 (Entscheidungen Bd. II S. 274).

[48]) Reichsgericht cit. R. 47 (a. a. O. S. 275) und das daselbst citirte Urtheil des Obertribunals vom 30. November 1865 (vgl. Dambach S. 15 Nr. 1).

[49]) S. die Verhandlung in der Reichstagssitzung am 19. Oktober 1867 (a. a. O. S. 509—510).

[50]) Postgesetz S. 17 Nr. 7. Ebenso Laband II, 1 S. 67 N. 2.

[50a]) Reichsgericht, Strafsenat I, 16. Dezember 1889 (Entscheidungen Bd. XX Nr. 42).

[51]) S. Dambach S. 74 Nr. 1.

hierzu ist die Postverwaltung nur „in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr.“ Eine theilweise Ablehnung der Haftung ist nicht nachgelassen. Die Bekantmachung würde zu Gunsten eines Absenders wirken, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlägen, nicht aber zu seinen Ungunsten. Sie würde so lange wirken, bis sie durch gleich veröffentlichte Bekanntmachung zurückgenommen ist. Die Bedeutung der ersteren Bekanntmachung für den Postzwang ist, daß dessen Verbot die fragliche Zeit hindurch cessirt.[52]) Gebrauch ist übrigens Seitens der Postverwaltung von dieser Nachlassung noch nie gemacht worden.

9. Ueberblickt man die im Vorstehenden gezeichneten Grenzen des Postzwanges, so stellt sich heraus, daß jeder Transport thatsächlich auf andere Weise als durch die Post vorgenommen werden kann und darf, regelmäßig allerdings nur unter Aufwendung ganz erheblich größerer Unkosten, als solche bei Benutzung der Post erwachsen würden. Es besteht daher ein Postmonopol im erheblichen Umfang, welches oft über den dasselbe gewährleistenden Postzwang hinausgeht.

Der Postzwang selbst enthält, wie sich gezeigt hat, kein Gebot,[53]) er zwingt nicht mit der Post zu kontrahiren, sondern er enthält ein Verbot, gewisse Transporte unter gewissen Voraussetzungen anders als durch die Post vorzunehmen.[54]) Dieses Verbot beschränkt die Freiheit des Verkehrs schlechthin, auch die des Privatmannes,[55]) und nicht etwa nur die Gewerbefreiheit.[56]) Dies ist übrigens auch bei Berathung des Reichspostgesetzes zum

---

[52]) Ebenso Schott S. 538, während Laband II, 1 S. 57 N. 1 von einem Ruhen des Postzwangs spricht. G. Meyer I S. 544 sagt, seiner Ausdrucksweise entsprechend, daß das Postregal suspendirt wird.

[53]) So Ernst Meyer (cit. N. 5) S. 96.

[54]) G. Meyer a. a. O. sagt S. 544, daß die Bestimmungen über Postzwang ein doppeltes Verbot enthalten: das Verbot postzwangspflichtige Gegenstände zu befördern, und das Verbot dieselben anders als durch die Post befördern zu lassen. Diese nicht ganz klare Trennung erscheint überflüssig, denn ob man das Verbot dadurch übertritt, daß man selbst befördert oder durch Andere befördern läßt, macht keinen Unterschied. Vgl. unt. bei N. 60.

[55]) Vgl. Motive zum Entwurfe eines Norddeutschen Postgesetzes a. a. O. S. 30 Sp. 1 Absatz 2; Dambach S. 11 Nr 19; Schott S. 537 N. 7; Laband II, 1 S. 56, 66: es werde die allgemeine Gewerbe- und Handlungsfreiheit beschränkt.

[56]) Der § 1 des Norddeutschen Postgesetzes (s. ob. N. 2) enthielt ein Verbot nur des gewerbemäßigen Betriebes. Vgl. Gewerbeordnung §§ 1, 5.

Ausdruck gekommen. Es wurde nämlich von dem Abgeordneten Dr. Seelig beantragt, in § 1 Abs. 1 statt „Beförderung" nur die „gewerbsmäßige Beförderung" dem Postzwange zu unterwerfen.[57]) Allein dieser Antrag wurde nach Widerspruch des Bundeskommissars Dr. Dambach verworfen.[58])

10. Entsprechend dem Umstande, daß im Postzwange kein Gebot liegt, finden zur Erzwingung seiner Durchführung auch keine direkten Zwangsmaßregeln statt. Es gipfelt vielmehr der Postzwang darin, daß derjenige, welcher sein Verbot übertritt, mit öffentlicher Strafe belegt wird. Das Nähere bestimmt der § 27 des Postgesetzes: „Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft: 1) wer Briefe und politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte."[59]) Strafbar ist somit sowohl der Absender (welcher verschickt) als auch der Beförderer.[60]) Auf eine eigennützige Absicht kommt es bei diesem Reat nicht an, wenngleich sie thatsächlich meistens vorhanden sein wird.[61]) Ebenso kommt es nicht auf eine besondere böse Absicht an; es genügt, daß der Thäter alle zum gesetzlichen Thatbestande erforderlichen Merkmale kannte,[62]) einerlei ob er sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewußt war oder nicht, denn Rechtsirrthum schließt die Strafbarkeit nicht aus.[63]) Daß auch die fahrlässige Verletzung des § 27 Nr. 1 P.G. mit Strafe bedroht ist, und zwar ebenso hoch wie die vorsätzliche Verletzung,

[57]) Verhandlungen 1871 a. a. O. S. 662; Aktenstück Nr. 103.

[58]) Verhandlungen 1871 S. 666, 667 Sp. 1.

[59]) Die Ziffer 4 des § 27 P.G. bezieht sich sowohl auf postzwangspflichtige als auch nicht-postzwangspflichtige Sendungen, welche mit der Post befördert werden dürfen (s. Dambach S. 114/115 und Citati; Sydow a. a. O. S. 292 Sp. 1). Die Ziffer 4 hat somit nichts mit dem Postzwange zu thun, sondern unabhängig davon eine selbständige Bedeutung (Reichsgericht, Straffenat III, 24. Januar 1884; Entscheidungen Bd. X S. 46).

[60]) Sydow S. 291 Sp. 1; G. Meyer § 176 S. 544, vgl. Nota 54 ob.

[61]) Reichsgericht, Straffenat I, 27. Januar 1881 (Entscheidungen Bd. III S. 303); Dambach S. 115.

[62]) Vgl. Strafgesetzbuch § 59. Dambach S. 99 erscheint nicht ganz klar.

[63]) Reichsgericht cit. N. 61.

zeigen die Schlußworte der Gesetzesstelle, welche mit der Regel des § 59 Abs. 2 Strafgesetzbuch in Einklang stehen.

Die Strafe besteht in dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch nicht unter drei Reichsmark. Defraudirt ist das Porto, welches für den konkreten Transport an die Post zu entrichten gewesen wäre, wenn die Beförderung durch die Post stattgehabt hätte. Es hat deshalb das Reichsgericht in einem Falle, in welchem Briefe, die bei ordnungsmäßiger Beförderung durch die Post je zehn Pfennige Porto gekostet hätten, durch einen Dritten unerlaubt befördert waren, nachdem der Absender sie je mit einer Fünfpfennigmarke versehen hatte, um sie am Bestimmungsorte durch die Post befördern zu lassen, ausgesprochen, daß der Betrag von je zehn Pfennigen zu Grunde zu legen sei als defraudirtes Porto.[63a]) Hat ein Absender seine Briefe erlaubter Weise als Packet befördern lassen, aber unerlaubter Weise durch einen Anderen als die Post, so ist das Packetporto defraudirt.[64]) Verschärfungen dieser Strafe treten beim Rückfall ein, worüber § 28 P.G. handelt. Im Uebrigen wird auf die Ausführungen bei Dambach verwiesen.

11. Eine wesentliche Unterstützung findet die Strafe für Verletzung des Postzwanges durch die Vorschriften des § 32 P.G.: „Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Portogefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind." Es wird dadurch thatsächlich die entgegen dem Verbote des Postzwanges unternommene Beförderung unmöglich gemacht. Man könnte deshalb behaupten, daß der Postzwang sich in der Strafe nicht nur rechtlich gipfelt, sondern auch erschöpft, also keine privatrechtliche Befugniß gibt.[65])

Allein es kommt noch der § 30 des Postgesetzes in Betracht: „Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches

[63a]) Reichsgericht, Straffenat III, 27. September 1886 (Entscheidungen Bd. XIV Nr. 83). A. M. Dambach S. 107 Nr. 14. Das Reichs-Postamt hat durch Verfügung vom 30. October 1886 sich dem Reichsgericht angeschlossen.

[64]) Reichsgericht cit. N. 35 und N. 23 (a. a. O. S. 286). In dem vor N. 40 ob. angeführten Falle ist dagegen zu entscheiden, wie im Falle vor Nota 63.

[65]) So Mandry a. a. O. S. 550 im Anschluß an Roth, Bayerisches Civilrecht III § 239.

für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre .... gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch." Hier handelt es sich jedenfalls nicht um eine öffentliche Strafe, weshalb der Strafbescheid resp. die gerichtliche Entscheidung sich damit nicht zu befassen haben.[66]) Es handelt sich aber auch nicht um einen gesetzlich limitirten Schadensersatz: ob die befördernde Thätigkeit der Post gar nicht oder theilweise in Anspruch genommen ist, macht keinen Unterschied.[67]) Wird die betreffende Sendung nach ihrer Anhaltung schließlich doch auf Verlangen des Absenders durch die Post befördert, so ist nunmehr das gewöhnliche Porto zu entrichten. Es handelt sich im vorliegenden Falle deshalb auch nicht um eine gewöhnliche Portoforderung, weshalb auch die Vorschrift, daß solche in einem Jahre verjährt, keine Anwendung findet.[68]) Kann andererseits aus irgend einem Grunde keine Strafe verhängt werden, so kann unter keinen Umständen das sogenannte Porto gefordert werden; ist aber Strafe verhängt, so ist es auch stets zu zahlen. Das sog. Porto des § 30 P.G. erscheint daher als ein unzertrennliches Annex der Strafe, als eine Art Buße. Es ist stets der vierte Theil der verhängten Geldstrafe. Die Einziehung erfolgt im Vollstreckungswege,[69]) wie wenn es sich um eine öffentliche Abgabe handelt.[70]) Eine besondere Verjährung ist nicht benannt, weshalb die für die Strafe geltende Frist von drei Jahren in Anwendung zu bringen ist.

C. Postpflicht.

12. Dem vorbehandelten Postrecht, Postzwang, gegenüber besteht eine Postpflicht. Dieselbe kommt in doppelter Richtung in Betracht: als Pflicht der Post gewisse Arten von Geschäften zu betreiben, und als Pflicht einzelne Geschäfte abzuschließen. Hierüber handelt der § 3 des Postgesetzes: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements [d. i. die Postordnung] (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des

---

66) S. § 45 P.G. Vgl. Dambach S. 124 Nr. 1.
67) Dambach S. 124 Nr. 2.
68) Dambach S. 124/125 Nr. 3.
69) Postgesetz § 25. (S. darüber unt. Abhandlung VI § 10.)
70) Sydow a. a. O. S. 292 Sp. 2

Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben." Dieser Paragraph ist erst recht zu verstehen, wenn man seine Entstehungsgeschichte kennt.

13. Der entsprechende § 4 des Norddeutschen Postgesetzes lautet so: „Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 2) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden". Die Motive bemerken zu diesem unverändert angenommenen Paragraphen: „Dem Zwangsrechte gegenüber steht ja die Zwangspflicht des Transports .... Mit dem Wegfalle des Zwanges erlangt der Staat das Recht, einen Transportzweig überall da fallen zu lassen, wo er nicht mehr rentirt und wo es im Interesse des Publikums möglich erscheint".[71]) Und der Kommissionsbericht sagt: „Der § 4 konstituirt gegenüber dem Postzwange die Pflicht der Post zur gleichmäßigen Annahme aller vorschriftsmäßig adressirten und verpackten postzwangspflichtigen Gegenstände zur Beförderung gegen gleiche Sätze, ebenso die Pflicht, alle politischen Zeitungen zum Postdebit gegen gleiche Provision zuzulassen."[72])

Zu diesem § 4 stellte der Abgeordnete Francke den Antrag, die zwei Mal vorkommenden Worte „im Gebiet des Norddeutschen Bundes erscheinende" [Zeitung] zu streichen, so daß sich die Pflicht der Post zum Debit auch auf ausländische Zeitungen erstrecken würde. Nachdem aber darauf hingewiesen war, daß die dem Postzwang entsprechende Pflicht zur Beförderung von Zeitungen allgemein ausgesprochen

[71]) Motive a. a. O. 1867 S. 30 Sp. 2.

[72]) a. a. O. 1867 Nr. 102 S. 167 Sp. 1.

sei, wurde der Antrag abgelehnt.[73]) Schon in der Kommission[74]) war eine Petition dahingehend, die Pflicht zum Debit auf nicht-politische Zeitungen und Zeitschriften auszudehnen, abgelehnt.

14. Der Entwurf eines Reichspostgesetzes brachte den § 4 des Norddeutschen Postgesetzes als § 3 unverändert wieder. In der Sitzung des Reichstages am 5. Mai 1871[75]) wies Abgeordneter Hölder darauf hin, daß nicht nur für Briefe und Zeitungen, sondern auch für sonstige Postsendungen ein Recht des Publikums auf Annahme derselben abseiten der Post anerkannt werden müsse. Hierzu bemerkte der General-Post-Direktor Stephan:[76]) das Reglement werde die Bestimmungen enthalten, unter welchen Jedermann die Post benutzen könne. Darauf beantragte Abgeordneter Hölder dem § 3 folgenden Zusatz zu geben:[77]) „Ebenso darf die Benutzung der Post bzl. ihres sonstigen Geschäftsbetriebs nicht verweigert werden, sofern die Vorschriften des Reglements (§ 50) beobachtet sind und die zur Verfügung stehenden Betriebsmittel ausreichen." Bei den Verhandlungen hob er hierzu hervor:[78]) sein Antrag bezwecke nicht die Postverwaltung in der Richtung zu binden, daß sie einen dieser Geschäftszweige fortführen müsse. Er wolle nur eine gesetzliche Regelung dafür, daß jeder, welcher die Vorschriften einhalte, die Post benutzen dürfe. Nachdem der Bundeskommissar sich hiergegen geäußert hatte, unter namentlicher Betonung, daß der § 3 das Korrelat des § 1 sei, und unter Bemängelung der Fassung des Amendements,[79]) schlug Abgeordneter Dr. Becker vor, den § 3 so zu fassen: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sobald die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Insbesondere darf" u. s. w., damit der Kardinalsatz an die Spitze komme.[80]) Dieser Antrag wurde angenommen.[81]) Bei der dritten Berathung beantragten die Abgeordneten Dr. Brockhaus und Duncker übereinstimmend, die Worte „so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt" zu streichen.[82]) Abgeordneter Duncker führte dazu aus,[83]) daß

---

[73]) Reichstagssitzung am 19. Oktober 1867 (Verhandlungen 1867 S. 512—513).
[74]) a. a. O. 1867 Nr. 102 S. 167. [75]) Verhandlungen S. 550.
[76]) Daselbst S. 552 Sp. 2. [77]) Drucksachen 1871 Nr. 107.
[78]) a. a. O. S. 681 Sp. 1. [79]) Verhandlungen S. 681—682.
[80]) Daselbst S. 683 Sp. 2. [81]) Daselbst S. 684.
[82]) Drucksachen a. a. O. Nr. 129 und Nr. 130, II.
[83]) Verhandlungen S. 735.

bei Annahme dieses Antrages der Postdebit nur im Wege der Gesetzgebung abgeschafft werden könne, sonst aber durch einfache reglementarische Bestimmung. Abgeordneter Dr. Brockhaus beantragte dann noch Hinzufügung des Schlußsatzes: „Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben," weil die Pflicht zur Debitirung der politischen Zeitungen zwar in den Motiven, aber nicht im Gesetze selbst ausgesprochen sei.[84]) Dem trat der Reichstag bei, und damit hatte der § 3 seine jetzige Gestalt erlangt.

15. Aus dem Inhalte des § 3 P.G. in Verbindung mit seiner Entstehungsgeschichte ergibt sich erstens, daß die Post, wie sie durch den Postzwang das Recht hat, gewisse Briefe und politische Zeitungen unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich zu befördern, so auch zur Beförderung im selben Umfange verpflichtet ist und insoweit ihren Geschäftsbetrieb nur nach Befugung durch Gesetz aufgeben darf.

Eine gleiche Pflicht besteht — trotz mangelnden Postzwanges — für die Post zur Debitirung der im Gebiete des deutschen Reiches erscheinenden politischen Zeitungen. Auch diesen Geschäftszweig darf die Post erst nach Befugung durch Gesetz aufgeben.

Im Uebrigen hat das Postgesetz[85]) keine weitere Verpflichtung der Post, gewisse Geschäftszweige beizuhalten, ausgesprochen.

16. Zweitens besteht aber noch eine Postpflicht in folgender Richtung: So lange die Post irgend einen Geschäftszweig betreibt, darf im einzelnen (konkreten) Falle die Annahme und Beförderung von Postsendungen nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung beobachtet sind (P.G. § 3 Satz 1.)[86]) Die Person des Kontrahenten ist darnach für die Post ohne Belang.[87]) Ein Jeder ist nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln, und Niemandem darf die Benutzung der Post im Einzelfalle erschwert werden. Dies

---

[84]) Daselbst S. 735—736.

[85]) Ueber sonstige Vorschriften s. Laband II, 1 S. 57—58.

[86]) Nicht richtig heißt es bei v. d. Osten S. 3: „Dem Postzwange gegenüber steht die Verpflichtung der Post zur Annahme der dem Gesetz und Reglement entsprechenden Sendungen." Diese Pflicht hat mit dem Postzwange nichts zu thun.

[87]) Vgl. unt. Abhandlung V § 2 und VI § 3.

entspricht ihrer Natur als einer öffentlichen Transportanstalt. Für die Postreisenden ist dieser Grundsatz zwar nicht gesetzlich ausgesprochen, aber er ist reglementarisch anerkannt.[88])

Diese Postpflicht besteht aber, wohlgemerkt, nur nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes und namentlich des Reglements über Natur, Verpackung, Adressirung der Sendung u. s. w. Insofern hat die Post einen großen Spielraum, wenngleich wieder die einmal erlassenen Vorschriften bis zu ihrer Abänderung unangesehen die Person stets angewendet werden müssen. Die Postordnung bringt denn auch sehr zahlreiche Regeln. Insbesondere sind gewisse Sendungen wegen ihrer objektiven Beschaffenheit gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen,[89]) während andere nach Ermessen der Post zurückgewiesen werden können.[90]) Besondere Beachtung an dieser Stelle verdient der § 10, IV der Postordnung.

17. Der § 10, IV der Postordnung lautet: „Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist." Eine inhaltlich gleiche Vorschrift enthält schon der oben bei Nota 77 erwähnte Antrag des Abgeordneten Hölder. Bei Berathung desselben herrschte Einstimmigkeit, daß in solchen Fällen wegen der objektiven Unmöglichkeit resp. wegen der höheren Gewalt die Post nicht zum Kontrahiren verpflichtet sei.[91]) Der schon bei diesen Verhandlungen als Beispiel gewählte Fall einer Ueberschwemmung wird der häufigste sein, und so berichtet auch v. d. Osten S. 3, daß die Post von dieser Befugniß bei den Rheinüberschwemmungen im Jahre 1883 Gebrauch gemacht habe. Dieser Vorschrift der Postordnung wird die Berechtigung nicht bestritten werden können, entspricht sie doch allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Allein wenn der Transport für die Post nicht möglich ist, so kann er doch noch immer für Andere möglich sein. Handelt es sich aber dann um einen dem Postzwang unterliegenden Gegenstand, so liegt ein Fall vor, wo das Korrelat des Postzwanges, die Postpflicht, cessirt, und wo

---

[88]) P.O. § 46. Laband II, 1 S. 59; Dambach S. 19 ob.

[89]) P.O. § 10, I und § 12, II.

[90]) P.O. § 11, I; vgl. dazu v. d. Osten S. 17.

[91]) Verhandlungen 1871 S. 681 Sp. 1 (Abg. Hölder), S. 682 Sp. 1 (Dambach, Abg. Dr. Elben, Hölder).

deshalb auch jener cessiren müßte.[92]) Praktisch wird die Sachlage sich allerdings stets so gestalten, daß unter solchen Umständen ein Expresser gesandt wird. Es könnten aber doch sehr wohl mehrere Absender einen Boten wählen, welcher dann kein Expresser im Sinne des § 3 P.G. sein würde.[93]) Es liegt somit ein Widerspruch vor, dessen Beseitigung wünschenswerth ist, selbst wenn auch die Post unter obwaltenden Umständen thatsächlich von der Uebung des Postzwanges durch Verhängung einer Strafe Abstand nehmen sollte.

18. Daß die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung beobachtet sind — und deshalb Beförderung verlangt werden kann — muß der Einlieferer beweisen. Ueber die Beweislast für den Fall, daß die Sendung schon angenommen war, welche von Bedeutung wird, wenn die Post aus § 6 P.G. auf Ersatz belangt wird, soll unten gehandelt werden.[94])

19. Der Postzwang ist durch klare Vorschriften geschützt. Wie aber die Postpflicht für das Publikum geschützt ist, darüber schweigt das Gesetz. Ein Recht der Beschwerde gegen den betreffenden sich weigernden Beamten ist selbstverständlich. Mit Grund fordert Meili,[95]) daß die Verletzung des Kontrahirungszwanges mit klaren Rechtsfolgen ausgerüstet werde, und deutet an, daß eine Minimalentschädigung angemessen sei. Dem ist beizutreten, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die deutsche Post derartig ausgezeichnet verwaltet wird, daß sich Unzuträglichkeiten nicht herausgestellt haben. Zur Zeit liegt die Sache rechtlich folgendermaßen.

Laband lehrt,[96]) daß die unbegründete Zurückweisung einer Sendung durch die Post nicht eine Haftung derselben wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Obligation begründe, daß dies erst der Fall sei durch Uebernahme der Sendung zum Transport. Und Tinsch behauptet (in Anwendung auf den Postanweisungsverkehr), daß die verweigerte Annahme selbstverständlich keine Klage, sondern nur Beschwerde im Verwaltungswege begründe.[97]) Diese Meinungen erscheinen nicht haltbar. Das Gesetz verpflichtet die Post zum Kontrahiren. Verletzt sie diese Pflicht, so macht sie sich schadensersatzpflichtig. Dies

---

[92]) Ein gleiches Mißverhältniß rügt Meili, Haftpflicht S. 36, für den Gesetzentwurf des Schweizer Bundesraths von 1874 Art. 13, I c.

[93]) S. ob. S. 26 bei N. 47. [94]) S. Abhandlung IV § 9, S. 43—45.

[95]) Transportanstalten S. 87.

[96]) Staatsrecht II, 1 S. 84, vgl. S. 59 N. 1.

[97]) Postanweisung S. 22.

ist ein Rechtsprinzip, welches für die gleichartige Verpflichtung der Eisenbahnen zum Abschluß von Frachtverträgen ausdrücklich im Handelsgesetzbuch anerkannt ist.[98]) Es muß deshalb die auch von Schott[99]) und Cosack[100]) vertretene Ansicht für die richtigere gehalten werden, daß die Post wegen Verletzung der Postpflicht auf Schadensersatz verklagt werden kann. Die Vorschriften der §§ 6 ff. P.G. kommen hierfür in keiner Weise in Betracht, da sie nur die Haftung der Post für schon angenommene Sendungen behandeln.[101])

IV.

Haftpflicht der Post bei Transportgeschäften.

A. Allgemeines.

1. Die sogenannte Haftpflicht der Postanstalten ist diejenige Materie des Postrechts, welche die eingehendste Behandlung vom privatrechtlichen Standpunkte aus erhalten hat. Dennoch läßt sich in einigen Beziehungen noch Etwas nachtragen.

Das Reichspostgesetz — und ebenso schon das Norddeutsche Postgesetz — behandelt in seinem Abschnitt II (§§ 6—15) die Garantie. Dieses Wort erfreut sich in Wissenschaft und Praxis allgemeiner Unbeliebtheit und wird regelmäßig mit „Haftpflicht" wiedergegeben. Offenbar verdankt das fremde Wort „Garantie", wie so manche andere Fremdwörter, seine Beibehaltung im Reichspostgesetze dem Wunsche der Regierung, möglichst wenig zu ändern, um dadurch keiner etwaigen Verschiebung der Begriffe Vorschub zu leisten.[1]) Es kommt übrigens in dem ganzen Abschnitt II, abgesehen von der Ueberschrift, nur einmal im Abs. 4 des § 6 vor. Sonst heißt es stets: Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Verzögerung resp. Entschädigung oder Schadlos-

---

[98]) Handelsgesetzbuch Art. 422 Abs. 4.

[99]) a. a. O. S. 539 N. 22, S. 545 sub a.

[100]) Handelsrecht S. 373.

[101]) § 6 P.G. verb. „erfolgter Einlieferung;" vgl. aber unt. S. 40, § 5.

[1]) So sagt Stephan (Reichstagssitzung am 5. Mai 1871, Verhandlungen S. 546 Sp. 2): „Man hätte das Gesetz etwas stylvoller herstellen, mehr modelliren können, man hat es aber gelassen, um dadurch keine Verschiebung der Begriffe zu veranlassen."

haltung. Es wird deshalb mit Recht allgemein von der Haftpflicht der Postanstalten statt von ihrer Garantie gesprochen.[2])

2. Die Motive zum Reichspostgesetzentwurf sagen über den Abschnitt II nur, daß er die Garantiepflicht der Postverwaltung regelt, und daß seine Bestimmungen im Einklang mit dem Norddeutschen Postgesetze stehen. Die Motive zu letzterem geben auch keinen Aufschluß über die allgemeine Bedeutung dieses Abschnittes. Dies geschieht aber durch den Kommissionsbericht des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Dort werden die Bestimmungen des Entwurfes stets denen des Handelsgesetzbuches über die Haftung des Frachtführers gegenüber gestellt und darnach abgewogen. Abgesehen von dem § 11 Nr. 2, welcher den Ersatz im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden betrifft, werden auch in dem Abschnitt II nur zur Beförderung eingelieferte Gegenstände behandelt. (P.G. § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5). Daß damit nicht etwa die Möglichkeit sonstiger Ersatzansprüche gegen die Post z. B. wegen Nichtannahme einer Sendung oder mangelhafter Ausführung sonstiger nicht unter den Transport fallender Verträge hat ausgeschlossen werden sollen, beweist die im Folgenden (§ 3) darzustellende Entstehungsgeschichte des Absatzes 4 des § 6 P.G.

Insoweit es sich um die durch das Postgesetz geregelte Haftung der Post aus dem Transport von Reisenden und Gütern gegenüber ihren Kontrahenten handelt, ist dieses die alleinige Rechtsquelle, neben welcher nicht subsidiär Landesrecht gilt. Es liegt hier nämlich eine Materie vor, welche reichsrechtlich geregelt ist, so daß das Landesrecht sie in keiner Weise mehr ergreift.[3]) Dem entsprechend sagt der § 51 des Reichspostgesetzes: „Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben". Dem gegenüber ist das Reichsgericht[4]) der Ansicht, daß

[2]) So besonders Meili und auch schon Gad, ferner Schott, v. d. Osten, Laband II, 1 S. 91 N. 1, und selbst Dambach S. 30. Ebenso schon der Kommissionsbericht 1867 Nr. 102 S. 168 Sp. 1, S. 169 Sp. 2.

[3]) Dambach S. 165; Schmidt in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. XXXIII (1889) S. 194.

[4]) Urtheil des Civilsenats II vom 17. Juni 1887 (Entscheidungen Bd. XIX Nr. 20 S. 107).

das Postgesetz resp. die Materialien und Verhandlungen keinen genügenden Anhalt dafür geben, daß dadurch für Ländergebiete, für welche zufolge des Artikels 1384 Code civil eine Haftung der Postverwaltung für Handlungen eines Beamten derselben auch außerhalb eines Vertragsverhältnisses mit der Postverwaltung eintreten kann, dem Absender die Möglichkeit entzogen worden sei, unabhängig von seinem Vertragsverhältnisse mit der Postverwaltung einen Ersatz von ihr zu erreichen. Allerdings behandelt das Reichspostgesetz nur die Haftung gegenüber einem Kontrahenten,[4a]) deutet aber in keiner Weise an, daß es nur die Haftung auf Grund des Vertragsverhältnisses regeln will. Vielmehr spricht dagegen nicht nur § 51 P.G., sondern namentlich auch P.G. § 12, wonach keine weitere als die in den §§ 8—11 bestimmte Entschädigung — also auch nicht n. M. Art. 1384 C. c. — von der Postverwaltung geleistet wird. Nach der Natur des Reichspostgesetzes und seiner Stellung zum Landesrecht ist es aber gerade umgekehrt erforderlich, daß, wenn daneben noch Landesrecht gelten sollte, hierfür ein erkennbarer Anhalt gegeben sein müßte, nicht aber — wie das Reichsgericht annimmt — für das Gegentheil.

3. Der Absatz 4 des § 6 des Postgesetzes. Uebereinstimmend mit dem Entwurfe nannte der § 6 des Norddeutschen Postgesetzes an erster Stelle als Gegenstände, für welche die Post dem Absender Ersatz leiste für den Verlust und die Beschädigung im Falle ihrer reglementsmäßigen Einlieferung zur Beförderung: die Geldsendungen. Der im Uebrigen mit diesem Gesetze übereinstimmende Entwurf eines Reichspostgesetzes erwähnte die Geldsendungen nicht mehr, ohne daß die Motive hierüber Aufschluß gegeben hätten, brachte aber den neuen Absatz 4. Deshalb beantragte der Abgeordnete Dr. Prosch die Geldsendungen wieder ausdrücklich zu nennen.[5]) Hiergegen wandte sich Dambach als Bundeskommissar mit folgenden Ausführungen, welche den Antragsteller zur Zurückziehung seines Amendements veranlaßten: „Geldsendungen“ kämen nicht mehr vor; Geld werde bei der Post versandt in versiegelten deklarirten Briefen oder in Packeten mit Werthsdeklaration oder in Form der Postanweisung.

[4a]) Das wird nicht von Schmidt hervorgehoben, welchem übrigens auch hier das Verdienst gebührt, zuerst sich gegen das Reichsgericht erklärt zu haben, wenngleich nicht allen seinen zahlreichen Gründen (S. 188—198) beizustimmen sein möchte.

[5]) Reichstagsverhandlungen a. a. O. S. 684 Sp. 1.

Das Rechtsverhältniß, in dem die Post bei der Versendung der Postanweisungen stehe, sei ein total verschiedenes von dem in den beiden anderen Fällen, denn baares Geld könne bekanntlich nie untergehen. Deshalb müsse auch die Haftpflicht eine andere sein.

Ueber die Gründe für die Einschaltung des neuen Absatzes 4 in den § 6 findet sich nirgends etwas. Offenbar hat man wegen der vorgedachten Aenderung geglaubt, der Postanweisung besondere Erwähnung thun zu müssen, da dies früher implicite geschehen war, und es sich doch gleichsam auch um einen Beförderungsvertrag handelt. Es wäre aber richtiger, wenn der Absatz 4 wieder gestrichen und in der Postordnung zum Ausdruck gebracht würde,[6]) denn ein Beförderungsvertrag liegt, streng genommen, nicht vor.[7])

Betrachtet man den Absatz 4 des § 6 P.G. allein, so sagt er etwas ziemlich Selbstverständliches: Die Post garantirt für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, eben weil sie Eigenthümerin wird durch die Einzahlung.[8]) Der Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des § 6 zeigt aber, daß diese Vorschrift des Absatzes 4 noch eine viel weitergehende Bedeutung hat. Das Norddeutsche Gesetz hatte die Haftpflicht der Post für Postanweisungen (Geldsendungen) auf Ersatz für Verlust und Beschädigung beschränkt, und für Schaden in Folge verzögerter Beförderung oder Bestellung Ersatz nur zugesagt, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Das auf eine Postanweisung eingezahlte Geld kann nun aber weder verloren gehen noch beschädigt werden, da es nicht als solches transportirt, sondern eingezahlt, d. h. mit dem anderen Geld der Post vermischt wird, weshalb diese Eigenthum daran erwirbt und alle Gefahr selbst tragen muß. Das Ergebniß ist somit für das Norddeutsche Postgesetz, daß, insoweit beim Postanweisungsverkehr überhaupt von Beförderung und Bestellung gesprochen werden kann, keine Haftpflicht der Post Platz greift für Verzögerung.[9]) Obgleich nun der Absatz 4 des § 6

[6]) Wie das für das Postauftragsgeschäft geschehen ist. S. P.O. § 19, IX und § 20, XII.

[7]) S. auch Endemann, Handelsrecht (Aufl. 4, 1887) S. 659 N. 1; und unten Abhandlung VII § 11.

[8]) S. unt. Abhandlung VII § 5 N. 23.

[9]) Näheres s. unt. Abhandlung VII § 7. Der Standpunkt Dambachs S. 42 Nr. 21, daß die in den Absätzen 1—3 des § 6 P.G. ausgesprochenen Grundsätze

des Reichspostgesetzes dies nicht ausdrücklich besagt, so hat doch zweifellos das Reichsgesetz hieran nichts ändern wollen, wie die Entstehungsgeschichte des Absatzes 4 und namentlich der unverändert gebliebene Absatz 5 zeigen, unter dessen „vorstehend bezeichnete Gegenstände" auch die in Absatz 4 genannten Postanweisungen fallen.[10])

4. Insoweit sich daher die Post — abgesehen von der durch § 11 P.G. geregelten Haftung für Postreisende — mit Geschäften befaßt, welche weder die Beförderung von Sendungen irgend welcher Art noch das Postanweisungsgeschäft zum Gegenstand haben, gelten die gewöhnlichen Regeln des Handelsgesetzbuches — falls dafür Raum ist — und subsidiär das einschlägige bürgerliche Recht, soweit nicht durch Postreglements zulässigerweise abweichende Vorschriften aufgestellt sind.[10a]) Gerade aber durch solche ist eine bedeutende Einschränkung der Haftpflicht statuirt, wie sich bei Betrachtung einzelner Geschäfte zeigen wird.[11])

Was andererseits die zur Postbeförderung aufgegebenen Gegenstände und das Postanweisungsgeschäft angeht, so ist die Haftpflicht der Post hierfür durch § 6 P.G. zwar erschöpfend, aber nur insofern geregelt, als es sich um Verlust oder Beschädigung oder verzögerte Beförderung oder Bestellung, also den Transport handelt — wie auch schon oben S. 37 bemerkt. Im Uebrigen gilt das gewöhnliche Recht, falls nicht wieder Postreglements einschränkend eingreifen.

5. Schließlich läßt sich noch bei dieser Betrachtung der allgemeinen Tragweite des Abschnittes II des Postgesetzes die Frage aufwerfen, ob die §§ 13—15 auch für andere als die von den §§ 6 und 11 genannten Geschäfte Anwendung finden. Der Zusammenhang spricht dagegen, dafür aber die allgemeine Bedeutung der Vorschriften

---

auf die Garantie bei Postanweisungen keine Anwendung finden können, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

[10]) Vgl. § 6 Abs. 4 des Norddeutschen P.G.

[10a]) Vgl. Dambach S. 42/43 Nr. 24, welcher jedoch nicht ganz korrekt sagt: „Die §§ 6 ff. beziehen sich lediglich auf die Garantiepflicht der Post für Werthbriefe, Packete, Einschreibsendungen und Postanweisungen."

[11]) S. unt. Abhandlungen VII bis X.

und auch die Ausdrucksweise des Gesetzes.[12]) Jedenfalls verdient letztere Auffassung praktisch den Vorzug.[13])

B. Zu § 6 des Reichspostgesetzes.

Von Vorstehendem abgesehen sind die Vorschriften des § 6 des Reichspostgesetzes so oft und so eingehend behandelt worden, daß nur meist Bekanntes wiederholt werden könnte. Es sollen deshalb nur einige weniger berücksichtigte Fragen erörtert werden, während im Uebrigen verwiesen wird auf Dambach S. 30—42, Schott S. 542 ff., 551 ff., Meili Haftpflicht S. 46 ff., v. d. Osten S. 38 ff. und Laband II, 1 S. 90 ff.

6. Ob die Beförderung zu Lande oder zu See stattfindet, ist für die Anwendung der Vorschriften des § 6 P.G. gleichgültig, weshalb das Gesetz diesen für das Handelsrecht bedeutsamen Unterschied[14]) nicht erwähnt.[15]) Andererseits finden sie nur Anwendung, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung auf einer deutschen Beförderungsanstalt sich ereignet. Tritt der Verlust u. s. w. auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt ein, so haftet die deutsche Postverwaltung nur, wenn sie dies durch Vertrag ausdrücklich übernommen hat.[16]) Dies ist der Fall nach dem Deutsch-Oesterreichischen Postvertrage, wonach dem Absender

---

[12]) P.G. § 13 verb. „in allen Fällen"; § 15 verb. „jede Vertretung abzulehnen".

[13]) Anscheinend derselben Ansicht ist Meili, Haftpflicht S. 154, 156. Schott S. 560 und Laband II, 1 S. 95 handeln von diesen Paragraphen nur bei Besprechung des Postfrachtgeschäfts.

[14]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 390, und oben S. 13.

[15]) Vgl. die bei Dambach S. 39 Nr. 17 abgedruckte Verfügung des Generalpostamts vom 5. April 1872; Lissabonner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 Art. 6 b Abs. 2 verb. „in deren Vertrieb" i. V. m. dem dadurch aufgehobenen Abs. 4 des Art. 6 des Weltpostvereinsvertrages vom 1. Juni 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 90) verb. „Seepostlinie". Vgl. ferner noch den Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen Deutschen Postdampfer-Verbindung mit Ostafrika (Reichscentralblatt 1890 S. 122 ff.) Art. 13: „Der Unternehmer haftet dem Reich für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Einladung und der Ausladung entsteht, in demselben Umfang, in welchem die Reichspostverwaltung durch Gesetz oder Vertrag den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die die Haftverbindlichkeit beschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden hierbei keine Anwendung."

[16]) Postgesetz § 6 Abs. 3 sub c. Dambach S. 32; Schott S. 553.

gegenüber die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets obliegt.[17]) Dieselbe Regel gilt nach den Internationalen Vereinbarungen für Einschreibsendungen,[18]) Briefe mit Werthangabe[19]) und Postpackete.[20])

7. Die Haftpflicht der Post dauert, wie die des Frachtführers, bis zur ordnungsmäßigen Ablieferung. Wie, wo und an wen die Sendung abzuliefern ist, bestimmt die Postordnung auf das Eingehendste. Hervorzuheben ist die neue Ziffer XI des § 34 P.O. (vom 21. März 1886): „Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung[21]) an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat." Zur ordnungsmäßigen Uebergabe gehört vor Allem gleichzeitige Anzeige von derselben an den Empfänger.[22])

8. Nach Postgesetz § 6 Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 leistet die Post nur für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung von Briefen mit Werthangabe und Packeten entstandenen Schaden Ersatz und zwar nur dann, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Den darnach geforderten Kausalzusammenhang zwischen Verzögerung und Schaden erachtet Dambach, gestützt auf ein Urtheil des Kammergerichts vom 21. Mai 1863 i. S. Friedenthal gegen den Postfiskus, dann als nicht begründet, wenn der Adressat die Annahme der (unverdorbenen) Sendung wegen der Verzögerung verweigert und diese nun auf dem Rückwege verdirbt.[23]) Mit Recht ist dies als eine zu enge Auffassung

---

[17]) Art. 43 Abs. 1 (R.G.Bl. 1873 S. 25). Die den Ersatz leistende Postanstalt nimmt event. Regreß s. Art. 43 Abs. 4 und 5.

[18]) Lissabonner Zusatzabkommen cit. N. 15 Art. 6 b Abs. 2 Satz 1.

[19]) Uebereinkommen vom 1. Juni 1878 Art. 8 § 1 Abs. 3; vgl. dazu das Lissabonner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 98).

[20]) Lissabonner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 zur Uebereinkunft vom 3. November 1880 Art. 11 § 2 (R.G.Bl. 1886 S. 110). S. ferner noch unt. Abhandlung VII N. 44.

[21]) Nur Schlußabfertigung! Vgl. Schott 337 und bes. N. 51.

[22]) Vgl. Schott S. 337 und Citate; s. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XIII Nr. 41. — S. ferner noch unt. Abhandlung VI § 4.

[23]) Postgesetz S. 35—36.

von v. d. Osten,[24]) Laband[25]) und Schott[26]) bezeichnet worden und solchenfalls ein Ersatzanspruch an sich für begründet erachtet. Es ist zu erwarten, daß jetzt die Gerichte sich dieser weitergehenden Ansicht anschließen werden, während die Postverwaltung erklärlicher Weise an der gegentheiligen festhält.

9. Voraussetzung für eine Haftung der Post aus § 6 P.G. ist, die reglementsmäßig erfolgte Einlieferung.[27]) Hiergegen findet selbst ein strenger Kritiker wie Meili nichts einzuwenden.[28]) Daß der Absender stets die erfolgte Einlieferung zu beweisen hat, ist unstreitig.[29]) Zweifel und Streit hat dagegen die Frage wachgerufen, wer nach vorbehaltlos erfolgter Annahme durch die Post zu beweisen hat, daß die Einlieferung reglementsmäßig war. Nach Dambach[30]) — welchem Laband folgt[31]) — muß der Absender diesen Beweis führen, während Meili[32]) und v. d. Osten[33]) die gegentheilige Ansicht vertreten.

Schon bei Berathung[34]) des hierin mit dem Reichspostgesetze gleichlautenden Entwurfes eines Norddeutschen Postgesetzes wurde vom Abgeordneten Wachenhusen beantragt[35]) in § 6 einzuschalten: „Die Annahme zur Beförderung Seitens der Postanstalt erzeugt die Präsumption für die reglementsmäßige Einlieferung.“ Der Abgeordnete begründete diesen Antrag mit Hinweis auf § 7 P.G. und darauf, daß der Inhalt eines Packets nur ausnahmsweis nicht gleich erkennbar sein werde.[36]) Dambach entgegnete als Bundeskommissar: Die Post könne bei Einlieferung wohl sehen, ob die Siegelzahl vorhanden, ob die Packleinwand in Ordnung sei, aber welche Gegenstände im Packet enthalten wären, das könne sie nicht sehen. Der Antrag sei nur zulässig, wenn die Post in der Lage sei, den Inhalt des Packets zu kennen. Gegenüber der Folgerung aus

---

[24]) a. a. O. S. 38.

[25]) a. a. O. II, 1 S. 92 N. 2. [26]) a. a. O. S. 546 N. 33.

[27]) § 6 P.G.: „Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz“ u. s. w.

[28]) Haftpflicht S. 36—37.

[29]) Schott S. 554; v. d. Osten S. 41; unt. Abhandlung V § 10 S. 60.

[30]) Postgesetz S. 32—33 Nr. 4. [31]) a. a. O. II, 1 S. 94 N. 1.

[32]) Haftpflicht S. 38. [33]) a. a. O. S. 41.

[34]) S. auch schon den Kommissionsbericht 1867 S. 168.

[35]) Antrag Nr. 11 in Nr. 129 der Drucksachen.

[36]) Verhandlungen 1867 S. 513 Sp. 1.

§ 7 P.G. bemerkte er: Der Adressat sei eben in der Lage die Sendung zu prüfen, die Post nicht. „Wenn ich eine Sendung bekomme als Adressat, so kann ich prüfen, ob die Sendung in Siegel, Emballage und Verschluß unverletzt ist, und wenn ich diese Prüfung unterlasse, so ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn mir gesagt wird, du trägst nachher die Gefahr für deine eigene Fahrlässigkeit. Aber der Postbeamte, der die Sendung zur Beförderung annimmt, der kann der Sendung ihren Inhalt nicht ansehen .... Das ist der Unterschied (!) zwischen dem Recht und der Pflicht des Absenders, des Adressaten und der Postverwaltung auf der anderen Seite.“ [37]) Alsdann wurde der Antrag abgelehnt, ohne daß sich eine Stimme gegen die Logik des Bundeskommissars erhoben hätte.

Wenn auch somit keine Präsumption gegen die Post ausgesprochen sei, so sei doch — vermeint v. d. Osten [33]) — auch vom Gegentheil keine Rede; es gelte deshalb das gewöhnliche Recht, und darnach treffe die Post die Beweislast. [38]) Hierfür bezieht er sich auf das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts im Band V seiner Entscheidungen S. 90—91. Dieses Urtheil handelt aber vom Versicherungsrecht und läßt sich nicht ohne Weiteres hier verwenden. Ferner mißt v. d. Osten dem Umstande gar keine Bedeutung bei, daß der Reichstag das Wachenhusen'sche Amendement verworfen hat. Gerade aber aus dem Gesammtinhalte der Reichstagsverhandlung wird sich die richtige Entscheidung gewinnen lassen! Dambach hat nur deshalb das Amendement bekämpft, weil die Post den Inhalt der Sendung nicht kennen könne, und darin ist ihm gewiß beizutreten. Wohlweislich betont er aber nicht, daß umgekehrt der Post die äußere Verpackung bekannt ist resp. bekannt sein muß, [39]) während er es dem Empfänger als Fahrlässigkeit zurechnet, wenn dieser das Aeußere eines Packets nicht prüft! Zweifellos erzeugt nach allgemeinen Rechtssätzen die anstandslose Annahme einer Sendung die Präsumption der ordnungsmäßigen Einlieferung, soweit es sich um die äußerlich erkennbare Beschaffenheit

---

[37]) Verhandlungen 1867 S. 513 Sp. 2.

[38]) Meili begründet seine Ansicht nicht.

[39]) Auch in seinem Kommentar S. 33 heißt es wieder, daß auch die äußere Reglementsmäßigkeit vom Absender der Post bewiesen werden muß, — weil diese zwar die äußere Umhüllung und Signirung prüfen könne (!!), den Inhalt aber nicht.

der Sendung handelt, während im Uebrigen dem Absender resp. seinem Vertreter die Beweislast obliegt.[40]) Warum dies nicht auch für die Post gelten soll, ist nicht erfindlich. Namentlich spricht das Gesetz nicht dagegen, der Gang der Reichstagsverhandlungen aber dafür. Für die gegentheilige Annahme, wonach regelwidriges Recht gelten soll, läßt sich kein stichhaltiger Grund erbringen. Endlich ist auch die hier getroffene Entscheidung praktisch brauchbar und billig.[41])

C. Der § 7 des Reichspostgesetzes.

10. Der § 7 des Postgesetzes enthält eine wichtige Beschränkung der in § 6 P.G. geregelten Haftpflicht der Post; er ist als eine Ausnahmevorschrift streng auszulegen.

Der Satz 1 des § 7 lautet folgendermaßen: „Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden."

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Fall, daß etwas am Inhalt fehlt, nicht aber auf den Fall einer Beschädigung des Inhalts.[42]) Der Kommissionsbericht[43]) hebt ausdrücklich hervor, daß bei Gewichtsverlusten, welche durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt sind, auch hier keine Ersatzleistung eintrete — obwohl die Unverletztheit und Gewichtsübereinstimmung nicht von der Post bewiesen werden kann. Dies hat mit der Vorschrift des § 7 aber gar nichts zu thun,[44]) denn die Post haftet solchen Falls schon nicht nach der Vorschrift des § 6 Absatz 3

[40]) Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 395, 607, auch 656.

[41]) Vgl. das Schweizer Recht bei Meili, Haftpflicht S. 37.

[42]) Dambach S. 45 Nr. 2; Schott S. 554.

[43]) 1867 Nr. 102 S. 169 zu § 7 P.G.

[44]) Dambach S. 45 Nr. 3 zu § 7 sagt auch nicht recht verständlich: „Nur in dem Falle, wenn die Gewichtsdifferenz erweislich durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, z. B. Leckage, herbeigeführt worden ist, würde der § 7, trotz der Gewichtsdifferenz, Anwendung finden". Der § 7 verlangt aber gerade umgekehrt Gewichtsübereinstimmung.

P.G.: „Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung . . . . b) . . . durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist." Der § 7 setzt eben eine nach § 6 P.G. begründete Haftpflicht voraus. Ob nun etwas am Inhalte fehlt, oder ob eine Beschädigung des Inhaltes vorliegt, wird bisweilen Thatsachenfrage sein, wenn nämlich durch Einwirkung fremder Stoffe z. B. einer Flüssigkeit der Inhalt derartig angegriffen ist, daß ein Theil desselben aufgezehrt wurde. Man wird dann regelmäßig eher von einer Beschädigung als von einem Manko reden können. Ob endlich das Manko gering oder groß ist, bleibt ohne Einfluß, ja selbst der ganze Inhalt kann fehlen, was besonders bei Beraubung von Geldbriefen vorkommen wird.[45])

11. Fehlt somit etwas von dem Inhalte unter den im § 7 P.G. genannten noch näher zu betrachtenden Voraussetzungen, „so darf das von der Postverwaltung nicht vertreten werden" d. h. so haftet diese nicht dafür (obschon es nach § 6 P.G. der Fall wäre). Dies findet nach dem Kommissionsbericht „seine Motivirung darin, daß der Post-Verwaltung die Sendungen verschlossen übergeben werden, ohne daß dieselbe in der Lage ist, den Inhalt zu prüfen, und daß dieselbe in Rücksicht auf die Vollständigkeit des Inhalts ihrer Verpflichtung genügt, wenn sie die Sendung dem Adressaten mit unverletztem Verschluß überliefert." Hiergegen erhob der Abgeordnete Wachenhusen bei Berathung des mit dem geltenden Gesetze übereinstimmenden § 7 des Norddeutschen Entwurfes Einwendungen, da die aus den gedachten Voraussetzungen gezogene Folgerung „die Post habe dies überhaupt nicht mehr zu vertreten," zu weit gehe und vielmehr nur die von ihm beantragte Fassung rechtfertige: „ . . . so liegt dem Empfänger der Beweis eines während der Beförderung eingetretenen Manko ob." Dieser Antrag wurde abgelehnt, da man allseitig der Meinung war, daß die Post nicht strenger verhaftet sein dürfe, als dies nach bürgerlichem Rechte der Fall sei. Dambach besonders bemerkte als Bundeskommissar, daß der Absender von der Postverwaltung weiter nichts fordern könne, als daß der ihr verschlossen übergebene Gegenstand in gleich untadelhaft verschlossenem Zustande dem Adressaten behändigt werde.[46])

---

[45]) Hierauf wird schon bei den Reichstagsverhandlungen 1867 S. 514 Sp. 2 exemplificirt. Nicht korrekt spricht Laband II, 1 S 94 nur von „theilweisem" Verlust.

[46]) Verhandlungen 1867 S. 514—515.

Trotzdem hat Wolff[47]) behauptet, daß die Postverwaltung dennoch in einem derartigen Falle ersatzpflichtig sei, sobald der Absender nachweisen könne, daß der Verlust durch dolus oder culpa lata der Postbeamten entstanden ist. Meili gibt zu, daß für Dambachs gegentheilige Auffassung[48]) die Reichstagsverhandlungen sprechen. Er behauptet aber:[49]) „Jener Beweis muß unter allen Umständen dann zugelassen werden, wenn „zur Bedeckung des Spoliums eine Veränderung mit dem Packete vorgenommen wurde, welche dem Adressaten jede Veranlassung zur Beanstandung der Annahme und Einlegung eines Vorbehaltes entzogen hat“ (Seufferts Archiv XVI Nr. 27).“ Obgleich es von gesetzgeberischem Standpunkt aus wohl angebracht wäre, diesem Gedanken entsprechende Vorschriften aufzustellen, so kann doch der Ansicht Meilis, soweit sie eine Auslegung des geltenden Rechtes enthalten soll, nicht beigetreten werden. Das von ihm — genau genommen als einziger Grund — angeführte Erkenntniß ist am 20. Februar 1856 vom Appellhof zu Freising abgegeben[51]) Es wird darin zunächst, „von speciellen Bestimmungen der zur Anwendung zu bringenden Fahrpostordnung abgesehen,“ ausgeführt, daß die vorbehaltlose Empfangnahme der Sendung keinen Verzicht einschließt, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendung, während sie sich im Gewahr und unter Verantwortung der Post befand, spoliirt ist, und daß zur Bedeckung des Spoliums eine Veränderung vorgenommen wurde, welche dem Adressaten jede Veranlassung zur Beanstandung nahm. Dieser Ausführung ist gewiß beizutreten, aber zur Auslegung des § 7 Satz 1 P.G. kann sie nichts beitragen. Sodann fährt das Erkenntniß fort: „Es ist nun zwar im gegebenen Falle gemäß § 65 des deutsch-öster-

[47]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. IV (1870) S. 146.

[48]) Postgesetz S. 47 Nr. 5.

[49]) Haftpflicht S. 58. Die Bemerkung daselbst in N. 2, daß gegen Dambach die Anmerkung von Fischer, Post- und Telegraphengesetzgebung, Aufl. 2 S. 31: „Die Vermuthung des § 7 Satz 2 kann nur durch vollständigen vom Absender zu erbringenden Beweis des Gegentheils beseitigt werden“, spreche, ist unrichtig, da Fischer nur von Satz 2 des § 7, nicht von Satz 1 handelt.

[50]) Auch Schott S. 554 nennt die Vorschrift des § 7 Satz 1 höchst bedenklich. Vgl. den Post-Vereinsvertrag vom 18. August 1860, citirt bei Gad, Haftpflicht S. 44 ob., s. auch S. 45 ob. daselbst.

[51]) Die Entscheidung fand die Billigung des Oberappellationsgerichtes München am 2. Dezember 1856, wie es bei Seuffert heißt, rührt aber nicht — wie regelmäßig citirt wird — von diesem Gerichte her.

reichischen Postvereins die k. k. österreichische Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 anwendbar, und dortselbst bestimmt, daß in allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, gewisse Maßregeln zu ergreifen seien, wenn nicht die Entschädigungsansprüche als aufgegeben erachtet werden sollen." Das paßt wieder nicht für das Reichspostgesetz. Und weiter: „Allein die Anwendbarkeit der oben erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätze erscheint auch dann geboten, wenn man annehmen würde, daß die Postanstalt in den von ihr veröffentlichten Bedingungen den Grundsatz aussprechen wollte, daß durch die unbeanstandete oder vorbehaltlose Annahme eines Frachtgutes jede Haftbarkeit der Post erlösche; denn eine Bestimmung, welche die Einrede des Irrthums, ja selbst des Betruges ausschließen würde .... würde contra bonos mores verstoßen ..." Dieser Grund trifft wieder für den § 7 PG. nicht zu, weil es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt. Wie die Reichstagsverhandlungen zeigen, wollte die Postverwaltung gerade auch nicht für Beraubung durch ihre Beamten — also immer fremden dolus! — unter den Voraussetzungen des § 7 aufkommen.[52])

Es muß daher der Ansicht von Dambach beigetreten werden, daß, wenn die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 P.G. vorliegen, die Postverwaltung von jeder Ersatzleistung frei ist.

12. Zu diesen Voraussetzungen gehört zunächst die, daß die Aushändigung der betreffenden Sendung erfolgt sein muß an den Empfänger d. h. an den richtigen Adressaten resp. an denjenigen, welchem nach der Postordnung statt dessen ausgeliefert werden darf.[53]) Andernfalls kann sich die Postverwaltung auf den § 7 P.G. nicht berufen.

Bei dieser Aushändigung müssen ferner „der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände ... äußerlich unverletzt befunden werden." Es kommt somit nur auf ihre äußere Erscheinung an, nicht etwa auf die innere Hülle bei mehrfacher Verpackung. Aeußerlich unverletzt wäre nun aber auch die Verpackung, wenn z. B. nach Beraubung eines Briefes ein neuer, dem alten täuschend ähnlicher Umschlag vom Diebe hergestellt wird, was besonders einem Postbeamten nicht so schwer fallen dürfte.

---

[52]) Reichstagsverhandlungen 1867 S. 514.

[53]) Postordnung § 34.

Dann befände sich aber der „verschlossen übergebene Gegenstand" nicht „in gleich untadelhaft verschlossenem Zustand"; dann ist es nicht mehr „der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände", weshalb sich auch in einem solchen Falle die Post nicht auf den § 7 P.G. berufen kann. Bisweilen wird ferner bei der Aushändigung der mit der ursprünglichen Hülle versehenen Sendung eine äußerliche Verletzung nicht vorhanden sein, weil die durch Beraubung z. B. Auftrennen einer Naht verursachte Verletzung derartig beseitigt ist, daß sie absolut unentdeckbar ist. Besonders in diesem Falle läge es nahe den Gegenbeweis nachzulassen, daß eine Beraubung stattgehabt habe während der Beförderung der Sendung durch die Post, und daraus zu folgern, daß Verschluß oder Verpackung irgendwie angegriffen sein mußten, während die Sendung sich im Gewahrsam und unter Verantwortlichkeit der Post befand. Der Reichstag hat aber gerade einen dem entsprechenden Antrag, wie gezeigt, abgelehnt, weshalb ein solcher Gegenbeweis nicht zulässig erscheint.[55]) Diese Beweisführung wird nur statthaft sein, insoweit sie zur Unterstützung des Beweises einer Verletzung der Verpackung dient.[56])

14. Schließlich muß noch „zugleich das bei der Aushändigung vorhandene Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden werden." Ueber die Ermittlung des Gewichts enthalten Postgesetz und Postordnung keine Vorschriften. Solche finden sich nur in den Dienstanweisungen. Ist unter Beobachtung derselben das Gewicht der Sendung bei der Einlieferung ermittelt, so könnte man annehmen, daß die Gewichtsnotiz auf der Sendung selbst eine öffentliche Urkunde gemäß § 383 der Reichscivilprozeßordnung wäre,[57]) wie dies der Fall ist für den Gewichtsvermerk in dem Einlieferungsschein.[57a]) Allein die Bedeutung jener Gewichtsnotiz besteht nicht darin, eine bis zum Be-

[54]) So Dambach S. 49 Nr. 11.

[55]) So auch Dambach S. 47 Nr. 5; Hanseatisches Oberlandesgericht, Civilsenat II, 19. April 1890 i. S. Hartig Eggers wider Kaiserliche Oberpostdirektion Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1890 Nr. 45 S. 122).

[56]) So das Hanseatische Oberlandesgericht a. a. O., welches jedoch ohne Grund sich auf Meili Haftpflicht S. 58 bezieht.

[57]) Das Reichsgericht C.S. I, 12. Dezember 1888 (Entscheidungen Bd. XXIII Nr. 17 S. 108) läßt dies dahingestellt.

[57a]) S. unt. S. 57 bei Note 28.

weise des Gegentheils als richtig anzuerkennende Gewichtsermittlung zu schaffen, sondern sie soll nur die Möglichkeit der Kontrolle bieten, daß das Gewicht bei Einlieferung und Aushändigung übereinstimmend ist.[58]) Auch wenn bei der Aushändigung ein schwereres Gewicht gefunden wird, kann die Post sich nicht auf den § 7 berufen,[59]) und ebenso wenig kann der Absender sich andererseits darauf berufen, daß die Gewichtsübereinstimmung eine nur scheinbare sei, weil bei der Einlieferung das Gewicht nicht richtig ermittelt sei, denn der § 7 ist streng auszulegen.[59a]) Hat endlich die Gewichtsermittlung nicht bei Einlieferung, sondern erst später stattgefunden, so ist wiederum der § 7 nicht anwendbar.[60])

15. Alle die genannten Voraussetzungen hat die Post zu beweisen. In Betreff des Beweises der Uebereinstimmung des Gewichtes bei der Aushändigung mit dem bei der Einlieferung ermittelten hat das Landgericht Cöln am 25. November 1857 über einen interessanten Fall erkannt (unter Anwendung des gleichlautenden § 11 des Preußischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852).[61]) Auf der Sendung selbst war von dem Postbeamten ein anderes Gewicht angegeben als auf dem Einlieferungsschein. Ohne weitere Gründe hat das Landgericht die letztere Gewichtsnotiz für die maßgebende erklärt. Mit Recht wendet Dambach dagegen ein,[62]) daß Gesetz oder Postordnung hierzu keinen Anlaß geben, es vielmehr allein darauf ankomme, welches Gewicht wirklich ermittelt (nicht nur notirt) sei. Dieser Beweis liegt im fraglichen Falle natürlich der Post ob. Andererseits wird dem Absender bei Uebereinstimmung der Gewichtsvermerke der Gegenbeweis nachzulassen sein, daß das notirte Gewicht

---

[58]) Vgl. die Ausführungen des Reichsgerichts, Straffenat I, 15. Juni 1885 (Entscheidungen Bd. XII Nr. 98), wo verneint wird, daß der Abschnitt einer Postpacketbegleitadresse zu unfrankirter Sendung wegen des auf demselben vermerkten, durch den Postbeamten bezeichneten Portobetrages als öffentliche Urkunde in Betracht komme.

[59]) Ebenso Dambach S. 45 Nr. 3.

[59a]) Dagegen kann der Absender, wenn er bei der Einlieferung z. B. durch die Notiz im Einlieferungsschein bemerkt, daß das richtige Gewicht nicht notirt ist, protestiren und event. klagend eine richtige Notirung verlangen. (S. unt. S. 57 bei Note 29).

[60]) Dambach S. 45/46 Nr. 4.

[61]) Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. X S. 159.

[62]) Postgesetz S. 46.

nicht das ermittelte ist (nicht aber, daß unrichtig ermittelt sei!), was allerdings praktisch kaum von Belang sein dürfte.

16. Der Post ist diese Beweisführung aber dadurch ungemein erleichtert, daß das Postgesetz in § 7 Satz 2 bestimmt: „Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist."

Ueber eine „ohne Erinnerung geschehene Annahme" äußert sich das Oberappellationsgericht Dresden in einem Urtheil vom 10. September 1858 dahin:[63]) „Als eine unbeanstandete Annahme eines angeblich mit Geld beschwerten Briefes" kann es nicht „angesehen werden, wenn der Adressat den nach dem äußeren Anschein unverletzten Brief, welchen er erst gegen Quittung in Empfang nehmen kann, eröffnet, und dann nach entdecktem Fehlbetrag bei der betreffen- Poststelle sofort dies anzeigt, da er vor dem Oeffnen des Briefes gar nicht in der Lage ist, irgend etwas an demselben zu beanstanden." Hinzuzufügen ist nur noch, daß auch die Oeffnung sofort zu geschehen hat d. h. ohne erhebliche Verzögerung.[64]) So heißt es denn auch in dem Nota 55 angeführten Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts: „Der von der Postverwaltung vertretenen Auffassung, daß eine unbeanstandete Annahme eines angeblich mit Geld beschwerten Briefes allerdings nicht schon vorliegt, wenn der Adressat den nach dem äußeren Anschein unverletzten Brief eröffne, und nach entdecktem Fehlbetrage bei der betreffenden Poststelle sofort Anzeige mache, daß aber eine unbeanstandete Annahme dann zu statuiren ist, wenn der Adressat den Brief längere Zeit uneröffnet in seinem Gewahrsam behalte, ist zuzustimmen." Anlangend den konkreten Fall heißt es weiter mit Recht: „Wenn also die Firma Goldschmidt und Söhne den am Nachmittage des 5. Mai 1888 gegen 5 Uhr auf ihrem Komptoir abgegebenen Brief bis zum folgenden Montag, den 7. Mai, uneröffnet liegen ließ und in Folge dessen erst an diesem Tage ihre Reclamation bei der Post erhob, so ist in diesem Verfahren eine Annahme ohne Erinnerung im Sinne des § 7 des Postgesetzes zu erblicken, und daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß zur Zeit, als der Brief auf dem Komptoir der Adressatin entgegen-

[63]) Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. III S. 230—232.

[64]) Ebenso Dambach S. 49 Nr. 10.

genommen wurde, der Kassirer der Firma nicht mehr anwesend war."[65])

17. Ist darnach eine Sendung „ohne Erinnerung" angenommen, so ist die Folge nicht die, daß der Absender resp. sein Vertreter seines Rechtes verlustig ist.[66]) Vielmehr hat der Satz 2 des § 7 P.G. daran nur eine Vermuthung (praesumptio iuris) geknüpft für das Vorhandensein der die Verantwortlichkeit der Postverwaltung aufhebenden thatsächlichen Voraussetzungen.[67]) Es wird daher solchen Falls der Postverwaltung der (schwierige) Gegenbeweis zu erbringen sein, daß der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich nicht unverletzt waren, und ferner, daß das Gewicht bei der Aushändigung mit dem bei der Einlieferung ermittelten nicht übereinstimmend befunden worden ist.[68]) Hiermit ist der Berechtigte zu hören, so lange nicht der Anspruch auf Entschädigung verjährt ist, was nach § 14 P.G. mit Ablauf von 6 Monaten geschieht.[69])

18. Der Ersatzanspruch steht nur dem Absender zu.[70]) Reiste die Sendung nicht auf Gefahr des Absenders,[71]) sondern auf Gefahr des Empfängers, so ist dieser nur nach erfolgter Cession des Ersatzanspruches zu dessen Geltendmachung gegenüber der Post befugt. Der Absender wird, wenn ihn die Gefahr nicht traf, zu solcher Cession verpflichtet sein. Er ist übrigens stets legitimirt den Anspruch geltend zu machen, ohne daß die Post ihm entgegenhalten könnte, er habe, da ihn die Gefahr nicht traf, kein Interesse, denn das wäre eine unzulässige Einrede aus dem Rechte eines Dritten.

---

[65]) Dieses Urtheil erklärt mit Recht das von Dambach S. 49 Nr. 10 wiedergegebene und schon von diesem angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichts Leipzig vom 21. Februar 1870 für zuweitgehend, wodurch eine Beanstandung für rechtzeitig erklärt ist, welche erst am dritten Tage (wegen zweier vorliegenden Feiertage) erfolgt war.

[66]) Vgl. über früheres Recht Gad, Haftpflicht S. 45.

[67]) Vgl. Dambach S. 48 Nr. 8.

[68]) Reichsoberhandelsgericht, Senat II, 2. Dezember 1874 i. S. Dahl gegen Oberpostdirektion Düsseldorf (Entscheidungen XVII Nr. 33); Hanseatisches Oberlandesgericht, cit. N. 55.

[69]) S. hierüber Dambach S. 70—75.

[70]) S. unt. Abhandlung V § 10, S. 58.

[71]) Handelsgesetzbuch Art. 325. Vgl. den Fall in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXIII Nr. 17.

V.

Absender und Empfänger.

A. Allgemeines.

1. Es ist dargelegt, daß die Post auf Grund von Verträgen ihre Thätigkeit übt, welche sie mit dem Einzelnen abschließt.[1]) Ein solcher Kontrahent wird Absender genannt, denn es handelt sich stets um Sendungen, welche er der Post übergibt. Ob er dies persönlich thut oder durch Andere besorgen läßt, macht rechtlich keinen Unterschied: entscheidend allein ist der erkennbare Wille mit der Post zu kontrahiren.

2. Die Uebergabe wird in der Postordnung Einlieferung genannt, und derjenige, welcher thatsächlich einliefert, wenn er auch nicht der Absender ist, als Einlieferer bezeichnet.[2]) Die Einlieferung erfolgt nach den näheren Vorschriften des § 24 der Postordnung. Nach dessen Ziffer II können gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, insofern ihr Umfang oder ihre sonstige Beschaffenheit nicht ein Anderes bedingen, mittels der Briefkasten zur Einlieferung gebracht werden.[3]) Hier kommt die Post mit dem Absender resp. seinem Vertreter in gar keine Berührung und würde dessen Persönlichkeit nur aus der Sendung selbst erkennen können. Es ergibt sich daraus, daß die Post, wie sie schon ohne irgend welche Rücksicht auf die Person mit Jedermann kontrahiren muß,[4]) bei Abschluß des Vertrages den Absender gar nicht kennen will.[5]) Die Post hat auch regelmäßig kein Interesse daran, den Absender zu kennen, jedenfalls nie bei regelmäßiger Abwicklung des Geschäfts. Praktisch würde aber endlich auch die Post garnicht in der Lage sein, den Absender kennen zu lernen, schon wegen der ungeheueren Menge der Sendungen.

3. Diese Grundsätze gelten aber auch in den Fällen, in welchen die Einlieferung bei den Postanstalten an der Annahmestelle oder bei den Postboten geschieht. Nur in gewissen Fällen muß der Ab-

---

[1]) S. oben S. 9 ff.

[2]) Postordnung § 23, § 27, I.

[3]) S. im Uebrigen v. d. Osten S. 24—25; Meili, Haftpflicht S. 39, auch Schott S. 544.

[4]) S. ob. S. 33, § 16.

[5]) S. besonders Schmidt, Postanweisung S. 18 und die Citirten.

sender sich nennen, ohne daß aber eine Kontrolle stattfände, daß er sich auch richtig nennt. Er muß sich aber überhaupt nur deshalb nennen, weil sonst das betreffende Postbeförderungsgeschäft seiner Natur nach nicht ausführbar wäre. So müssen Nachnahmesendungen in der Aufschrift die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten, damit die Post weiß, wem sie die darauf eingezogenen Beträge zu übermitteln hat.[6]) Dasselbe gilt bei Postaufträgen.[7]) Ferner muß der Absender eines eingeschriebenen Briefes sich namhaft machen, wenn er einen Rückschein verlangt resp. angeben, an wen derselbe abzuliefern ist.[8]) Endlich muß der Absender Name und Wohnung angeben, wenn er den Vermerk „Wenn unbestellbar Nachricht" auf die Vorderseite der Begleitadresse (nicht des Abschnitts!) eines Packets setzt, um dessen sofortige Rücksendung vermieden zu sehen.[9]) Auch bei sogenannten Bahnhofsbriefen verlangt die Postordnung, daß sie den Namen des Absenders auf der Rückseite tragen, offenbar um darnach ihre Gebührenforderungen reguliren zu können, welche verschieden sind, je nachdem derselbe Empfänger von einem oder mehreren Absendern solche Briefe erhält (P.O. § 21a vom 9. Mai 1889).

Abgesehen von diesen Spezialfällen läßt die Postordnung nur allgemein nach, daß Name oder Firma des Absenders auf der Außenseite einer Postsendung enthalten sein dürfen.[10])

4. Ergänzend zu vorstehenden Ausführungen ist noch auf die Bedeutung der Postabschnitte einzugehen. Solche kommen bei Post-Packetadressen (Begleitadressen) und Postanweisungen vor. Diese Abschnitte können nach den Bestimmungen der Postordnung vom Absender zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden, und können bei der Aushändigung des Packets resp. Auszahlung des Postanweisungsbetrages von dem Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.[11]) Beide Abschnitte haben oben einen für den Postannahmestempel vorgemerkten Raum. Darunter folgt bei dem Abschnitt einer Begleitadresse der Vordruck „Name und Wohnort des Absenders", während

---

[6]) S. unt. Abhandlung IX § 6.

[7]) S. unt. Abhandlung VIII § 2 und 16.

[8]) P.O. § 15, IV Satz 1.

[9]) P.O. § 39, VI (Fassung vom 12. März 1883).

[10]) P.O. § 2, I (Fassung vom 21. März 1886). Auch auf Postkarten: P.O. § 12, I Satz 1 (Fassung vom 4. Juli 1888). Specialvorschriften für Drucksachen und Waarenproben s. P.O. § 13, VII und § 14, III.

[11]) P.O. § 3, V u. VI resp. § 16, VI u. VIII Satz 2.

der Abschnitt einer Postanweisung darunter noch einen Vordruck für das Datum bringt.

Das Urtheil des Reichsgerichts, Straffenat III, vom 9. Februar 1888[12]) hat sich zuerst mit vorliegender Frage beschäftigt. In eingehender Begründung wird ausgeführt, daß die Post durch Ausgabe einer Begleitadresse mit Abschnitt nicht einen schriftlichen Nachweis über Namen und Wohnort des Absenders gewöhnlicher Packete fordere und auch nicht einmal irgend eine Angabe oder Mittheilung über Name und Wohnort des Absenders verlange. Auch die Postdienstanweisung bemerkt zu § 3, V. P.O., daß die Ausfüllung des fraglichen Vordrucks in das Belieben des Absenders gestellt sei.

Weitergehend führt Schmidt[13]) aus, daß kein Grund vorhanden sei, den Abschnitt eines Packets mit Werthangabe oder einer Postanweisung anders zu behandeln. Hierfür spricht schon die äußere Uebereinstimmung des Abschnittes und der übereinstimmende Wortlaut der einschlägigen Stellen der Postordnung. Im Uebrigen wird auf die sehr eingehenden Erörterungen bei Schmidt verwiesen. Neuerdings hat auch das Reichsgericht[13a]) ausgesprochen, daß der Abschnitt einer Postanweisung zur Dokumentirung von Verbindlichkeiten der Post nicht bestimmt ist.

Das Ergebniß ist somit, daß der Postabschnitt nicht die Bestimmung hat, der Post den Absender bekannt zu geben. Der Postabschnitt ist nur dazu da, um dem Absender eine bequeme Möglichkeit zu bieten, dem Empfänger des Packets oder der Postanweisung irgend welche Mittheilungen zu machen.

5. Falls ein Postbeförderungsvertrag sich nicht regelmäßig abwickelt, namentlich also, wenn es zur Rücksendung kommt, hat die Post den Absender zu ermitteln. Wie dies zu geschehen hat, ist zum Theil durch die Dienstanweisungen, zum Theil durch die Postordnung geregelt. Der Postanstalt am Abgangsorte der Sendung liegt es ob, die Ermittlungen zu veranstalten.[14]) Sie muß nach der Dienstanweisung versuchen, ob sie den Absender aus der äußeren Be-

---

[12]) Entscheidungen in Strafsachen Bd. XVII Nr. 146.
[13]) Postanweisung S. 15—19.
[13a]) Straffenat IV, 10. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. XX S. 441).
[14]) P.O. § 40, III im Anfang.

schaffenheit der Sendung (den Schriftzügen, dem Siegel, der aufgedruckten Firma u. dgl.) ermitteln kann. Selbstverständlich kann auch der Vermerk des Absenders auf dem Abschnitte benutzt werden, ebenso, wie wenn er sonst auf einer Sendung sich genannt hätte.[15]) Läßt sich auf solche Art der Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Oberpostdirektion eingesandt, welche dieselbe als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat.[16]) Wo, wie bei Postanweisungen, dieses Eröffnungsverfahren der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, schreibt die Dienstanweisung die größte Sorgfalt vor Zwecks möglichster Ermittlung des Absenders.

Wie mit der Sendung, falls der Absender nicht zu ermittteln ist, weiter verfahren wird, bestimmt die Postordnung § 40, IV — VIII.

6. Derjenige, an welchen die Sendung durch die Post abgeliefert werden soll, ist der Empfänger. Derselbe wird auch Adressat genannt, denn er muß in der Aufschrift so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.[17]) Ausnahmsweise ist es bei solchen „postlagernden" Sendungen, für welche die Post keine Gewähr zu leisten hat, gestattet, statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern anzuwenden.[18]) Im Uebrigen ist schon über die rechtliche Natur der Adresse gehandelt.[19])

Die Sendung braucht nicht immer dem Empfänger persönlich behändigt zu werden. Wie und wann die Aushändigung im einzelnen Falle zu erfolgen hat, ist sehr eingehend in den §§ 34 bis 38 der Postordnung geregelt. In gleicher Weise, wie der Absender sich eines Einlieferers bedienen kann, kann der Empfänger durch einen Abholer empfangen.[20])

Wann eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist, besagt § 39, I der Postordnung.

B. Rechte des Absenders.

7. In welchem Umfange die Postverwaltung rechtlich verpflichtet ist, mit einem Absender zu kontrahiren, ist schon ausgeführt worden.[21])

---

[15]) Vgl. P.O. § 39, II: Zurücksendung der Begleitadressen, um dadurch den Absender zu ermitteln.

[16]) P.O. § 40, III Satz 1.

[17]) P.O. § 5, I; vgl. P.O. § 39, II. [18]) P.O. § 5, II.

[19]) S. ob. S. 14—15. [20]) P.O. § 36. [21]) S. ob. S. 33—34.

Es mußte im Falle grundloser Verweigerung der Annahme einer reglementsmäßig eingelieferten Sendung ein privatrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz für den Absender gegen die Post anerkannt worden.[22])

8. Bei gewissen Sendungen ist die Post nicht nur zu deren Annahme, sondern auch zur Ertheilung einer Quittung, Empfangsbescheinigung[23]) verpflichtet. Es ist dies in der Postordnung vorgeschrieben für Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, Postaufträge, Estafettensendungen, Nachnahmesendungen und eingeliefertes Reisegepäck.[24]) Im letzten Falle wird die Empfangsbescheinigung Gepäckschein, bei Nachnahmesendungen schlechthin Bescheinigung,[25]) in allen anderen Fällen Einlieferungsschein genannt.

Diese Scheine haben deshalb eine ganz besondere Bedeutung, weil sie als Legitimationspapiere[26]) gegenüber der Post dienen. Ausgestellt werden sie von der Postanstalt, auch dann, wenn die Annahme der Sendung durch einen Landbriefträger stattgehabt hat.[27]) Sind sie von den zuständigen Beamten der Postanstalt ausgestellt, so sind sie öffentliche Urkunden, welche nach § 383 der Reichscivilprozeßordnung vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen bringen[28]) bis zum Gegenbeweise der Unrichtigkeit. Dem entsprechend schreibt die Postordnung in § 27, I vor: „Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen.“ Sollte einem Einlieferer unberechtigter Weise der Einlieferungsschein verweigert resp. falsch[29]) ausgestellt werden, so würde demselben ein klagbarer Anspruch auf einen resp. richtigen Schein zustehen. Daß übrigens die Post einen Schein überhaupt verweigern könnte, dürfte nicht vorkommen. Sagt doch die Postordnung § 27, I selbst: „Der

---

22) S. ob. S. 35—36.

23) So auch Tinsch, Postanweisung S. 22.

24) P.O. § 6, V; § 15, II; § 16, VII; § 19, VIII und § 20, IV; § 45, VI; § 18, III; § 53, V.

25) S. unt. Abhandlung IX § 8.

26) Vgl. v. d. Osten S. 28. 27) P.O. § 27, I u. II i. V. m. § 24, V.

28) Deshalb finden die §§ 348, 349 Strafgesetzbuch darauf Anwendung: Reichsgericht, Straffenat III, 8. November 1883 (Entscheidungen Bd. IX Nr. 73). — S. ferner auch R.C.P.O. § 691 Nr. 5.

29) Vgl. ob. S. 50 N. 59a.

Einlieferer hat sich nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben." [30])

9. Der Absender hat nicht nur ein Recht darauf, daß seine Sendung angenommen, sondern auch befördert und bestellt wird. Zur Beförderung gehört auch die durch § 38 der Postordnung geregelte Nachsendung. Dieselbe erfolgt bei Packeten, Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme nur auf Verlangen des Absenders, sonst ohne Weiteres, falls nicht der Empfänger eine andere Bestimmung getroffen hat.[31])

Daß die Post für verzögerte Beförderung oder Bestellung nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen Schadensersatz leistet, ist schon erörtert worden.[32]) Wie lange die Zögerung dauert, macht keinen Unterschied, selbst wenn der Erfolg mit einem völligen Unterlassen des Transportes resp. der Bestellung gleichbedeutend sein sollte. Wenn dagegen geradezu eine Verweigerung der Beförderung, Nachsendung oder Bestellung vorliegt, so würde es sich um einen unstatthaften Rücktritt vom Beförderungsvertrage handeln.[33]) Alsdann steht aber auch dem Absender ein Anspruch auf vollen Schadensersatz zu, denn keine Vorschrift deutet auch nur an, daß dieser privatrechtliche Anspruch beschränkt sei. Der einzige, welcher diese Frage berührt, ist Meili.[34]) Er scheint de lege lata anderer Ansicht zu sein. De lege ferenda macht er beachtenswerthe Vorschläge dahin, daß die Post auch dann haftpflichtig sein sollte, wenn sie Briefe schuldvoller Weise einfach liegen läßt, oder Briefe trotz deutlicher Adresse falsch spedirt, oder wenn Briefe aus schlecht konstruirten Briefeinwürfen von Dritten entwendet werden.

10. Der nach Postgesetz §§ 6 ff. begründete Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlustes oder Beschädigung oder Verzögerung einer Sendung[35]) steht dem Absender zu, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt.[36]) Es ist allgemein anerkannt, daß der Empfänger einen solchen Anspruch nicht aus eigenem

---

[30]) Vgl. Schott S. 554 N. 98.

[31]) P.O. § 38, I u. II. Ueber das Verlangen des Empfängers s. unt. § 14 S. 64.

[32]) S. ob. S. 42. [33]) Vgl. Tinsch a. a. O. S. 28, 34.

[34]) Die Internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums. 1889 S. 25—26.

[35]) S. ob. S. 40 ff.

[36]) P.G. § 6 i. A.; Reichsgericht, Straffenat IV, 10. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. XX S. 439).

Recht hat,[37]) sondern ihn erst nach stattgehabter Cession geltend machen kann. Eine solche Cession liegt aber niemals in der bloßen Adressirung, wie besonders Laband betont, diese ist vielmehr nur eine Erklärung des Absenders, an wen die Postanstalt die Sendung ausliefern soll, weiter nichts.[38]) Wie unten zu zeigen ist, kann der Absender die Adresse auch nach der Aufgabe noch regelmäßig beliebig ändern. Diese Grundsätze sind auch im Weltpostvereinsvertrag und den sich daran schließenden Uebereinkommen anerkannt. Gegenüber dem Absender allein wird hier wieder eine Ersatzpflicht aufgestellt, welche zu Gunsten des Adressaten nur auf Verlangen des Absenders gilt, also ein abgeleitetes Recht ist. Eine Erweiterung findet sich nur[39]) in dem Lissabonner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 zur Uebereinkunft vom 3. November 1880[40]) insofern, als nach Artikel 11 § 1 der Ersatzanspruch wegen eines Postpackets „in Ermangelung des Absenders" d. h. wohl, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, dem Empfänger zusteht.[41])

Es ist daher für die Post völlig gleichgültig, in welchem Rechtsverhältniß Absender und Empfänger stehen. Sie kennt fast nie dasselbe und braucht es auch nicht zu kennen, um den allein mit dem Absender und nicht mit dem Empfänger geschlossenen Vertrag ausführen zu können.[42]) Insbesondere ist es auch ohne Einfluß, wer Eigenthümer der betreffenden Sendung ist.[43]) Der Schadensersatzanspruch wird deshalb vom Gesetze dem

---

37) Dambach S. 31; Schott S. 558; v. d. Osten S. 29; Laband II, 1 S. 90.

38) Laband II, 1 S. 90; Schmidt Postanweisung S. 95; s. auch v. d. Osten S. 54; Meili, Haftpflicht S. 148. A. M.: Höpfner, Archiv für Civilistische Praxis, XXXVI S. 123—124. Dagegen auch Karstens daselbst Bd. XXXVII S. 209—210. — Vgl. noch ob. 14—15.

39) Auch der Deutsch-Oesterreichische Postvertrag vom 7. Mai 1872 (R.G.Bl. 1873 S. 1 ff.) bestimmt in Artikel 43 Abs. 3, daß der Empfänger den Ersatzanspruch dann aus eigenem Rechte geltend machen kann, wenn der Absender nicht zu ermitteln ist.

40) Reichsgesetzblatt 1886 S. 104 ff.

41) Vgl. im Uebrigen Schott S. 558 N. 120, dessen Ausführungen insofern einer kleinen Korrektur bedürfen, als sich nur in dem erwähnten Falle ein selbstständiger Anspruch des Empfängers auf Ersatz anerkannt findet. Vgl. namentlich arg. das Lissabonner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 zum Weltpostvereinsvertrage (R.G.Bl. 1886 S. 82 ff.) Art. 6b.

42) Vgl. Laband II, 1 S. 90; Dambach S. 92; Reichsgericht cit. N. 36. Schmidt Postanweisung S. 18; Scherer a. a. O. S. 152; Linsch S. 41.

43) Schott S. 558 bei N. 122; v. d. Osten S. 50, 51, 55. Ueber das Eigen=

Absender zugesprochen, weil die Post nur mit diesem in kontraktlicher Beziehung steht.

Die Geltendmachung des hier behandelten Ersatzanspruches des Absenders setzt selbstverständlich voraus, daß der Fordernde sich als Absender legitimirt. Wie sich aus dem § 6 P.G. ergibt, handelt es sich — abgesehen vom Ersatzanspruch wegen Packete ohne Werthangabe — stets um Sendungen, über welche die oben § 8 behandelten Quittungen verabfolgt werden. Soweit es sich um Einlieferungsscheine handelt, stellt die Postordnung § 27, I die Beweisregel auf: „Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet." Ob solches überzeugend dargethan wird, unterliegt nicht etwa dem Ermessen der Post, sondern ist erforderlichen Falls durch den Richter zu beurtheilen.[44]) Dasselbe gilt — wegen der gleichen rechtlichen Natur — für die bei Nachnahmesendungen zu ertheilende Bescheinigung und für den Gepäckschein, obwohl der Wortlaut der Postordnung strenger ist.[45]) Andererseits ist die Post nicht verpflichtet die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher sich durch den Besitz des Einlieferungsscheines legitimirt. Sie kann demselben anstandslos die Entschädigung auszahlen, es sei denn daß ihr bekannt ist, daß der Betreffende unrechtmäßiger Besitzer ist, denn sie ist zu einer Prüfung der Legitimation stets berechtigt.[46])

11. Der § 29 der Postordnung[47]) enthält eingehende Vorschriften

---

tum an Briefen handelt auf das Eingehendste unter Zugrundlegung des Gemeinen Rechts Sell im Archiv für civilistische Praxis XXI S. 130 ff., doch sagt er selbst (S. 131), daß von der allgemeinen Regel Abweichendes nicht gilt. Vgl. ferner Meili, Haftpflicht S. 149—153 (fast nur französisches Recht) und v. d. Osten S. 55. Es kann daher Meili, Transportanstalten S. 89 nicht beigetreten werden, wenn es dort heißt: „Nach gemeinem Recht wird angenommen, der Erwerb des Briefes erfolge schon in dem Moment der Uebergabe desselben an die Post".

[44]) Reichscivilprozeßordnung § 259.

[45]) P.O. § 18, VI und § 53, V Satz 2, wo es sogar „nur" heißt.

[46]) Vgl. Kompe, Zeitschrift für Deutsches Recht, XVIII S. 319; Schott S. 559. — Vgl. unt. Abhandlung VII bei Note 85.

[47]) Dessen Ziffer I, III—V sind am 21. März 1886 neu gefaßt, und in

über „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender." Nach dem Handelsgesetzbuch Artikel 402 i. V. m. Artikel 405 hat der Frachtführer den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht nach Ankunft des Guts am Ablieferungsort dem Empfänger den Frachtbrief übergeben hat, oder dieser nicht Klage gegen ihn auf Aushändigung von Gut und event. Frachtbrief erhoben hat.[48]) Dem entspricht im Allgemeinen der Satz 1 der Ziffer I des § 29 P.O.: „Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist." Zweifel könnten die Fälle erregen, in denen die Post nicht die Sendung selbst zustellt, sondern nur die Begleitadressen und Ablieferungsscheine, und verlangt, daß auf Grund dieser Papiere die Abholung erfolgt.[49]) Da nicht erkennbar ist, daß die Postordnung von dem Handelsgesetzbuch hat abweichen wollen, so ist anzunehmen, daß die Zustellung des Papiers (des Frachtbriefes) Aushändigung der Sendung im Sinne dieser Vorschrift ist.[50]) Damit stimmt überein, daß die Aushändigung solcher Sendungen selbst nur an denjenigen erfolgen soll, welcher das fragliche Papier zurückgibt.[51]) Durch den Satz 2 der Ziffer I des § 29 P.O. erleidet Vorstehendes dahin eine Einschränkung, daß bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und Postanweisungen das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift — also Beorderung an einen anderen als den ursprünglichen Empfänger — nicht zulässig ist. Diese Vorschrift verdankt technischen Gründen ihre Entstehung. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das Rückziehungsrecht völlig unabhängig ist von der Eigenthumsfrage, deren Beurtheilung der Post, wie jedem Frachtführer, gar nicht möglich und auch gleichgültig ist. Es kann deshalb auch nicht der Aeußerung Meilis beigetreten werden,

---

Ziffer II ist am 13. Dezember 1888 noch der Zusatz „über 400 Mark" eingeschaltet.

[48]) Vgl. Schott S. 392.

[49]) P.O. § 32, I 3, 5 u. 6 und II.

[50]) Ebenso v. d. Osten S. 29; Meili, Haftpflicht S. 44; Schott S. 566 bei N. 184; Tinsch S. 50.

[51]) P.O. § 37, I u. II.

welcher schreibt:[52]) „Die Frage, wer als Eigenthümer eines Briefes während der Beförderung desselben angesehen werden soll, wurde in Lissabon zu Gunsten des Absenders entschieden.“ Das Lissabonner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 zum Weltpostvereinsvertrage besagt in Artikel 5b nur: „Der Absender einer Briefsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist .... Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen,“[53]) was der Fall ist in Kanada, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien und Irland, Haiti, Japan, Britisch Indien, Mexico und Nicaragua.[52])

Nach P.O. § 29, II kann die Zurücknahme erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. Ob dies der Fall sein würde, hat die Post allein zu entscheiden.

„Die Zurückgabe geschieht“ — nach P.O. § 29, III — „an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift geschrieben ist, geschriebenes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse u. s. w. und den Einlieferungsschein, sofern ein olcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt,“ während früher letzterer allein genügte. Warum dies nicht mehr der Fall sein soll, ist nicht recht erfindlich, wenn man sich die oben wiedergegebenen Bestimmungen des § 27, I P.O. vorhält. Das geschriebene Doppel ist doch immer nur ein ziemlich prekäres Aushülfemittel. Und wie, wenn es sich um Aufschriften handelt, welche auf mechanischem Wege hergestellt sind? Mit Recht hebt schon das Oberappellationsgericht Dresden in einem Urtheile aus dem Jahre 1851 hervor,[54]) daß bei einer mit behördlichem Siegel verschlossenen Sendung rückforderungsberechtigter Absender nicht der Beamte ist, welcher die Adresse geschrieben hat, während dies nach geltendem Postrecht allerdings der Fall wäre. V. d. Osten macht daher den beachtlichen Vorschlag,[55]) die fragliche Bestimmung folgendermaßen zu fassen: „Befindet sich

[52]) Transportanstalten S. 90, vgl. auch „Haftpflicht“ S. 45.
[53]) Reichsgesetzblatt 1886 S. 85, 86.
[54]) Seufferts Archiv Bd. VI Nr. 50. [55]) a. a. O. S. 28.

auf einer Sendung der Name des Absenders, so genügt der Nachweis, daß der Fordernde mit dem Absender identisch sei, zur Zurückerhaltung der Sendung. Ist als Absender eine Behörde, Gesellschaft oder Firma angegeben, so ist eine Vollmacht zur Zurückforderung beizubringen. Wird der Nachweis geliefert, daß der Brief durch einen Beauftragten adressirt sei, so kann der Auftraggeber auch ohne Vorlegung eines Doppel den Brief zurückerhalten. Sonst bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen."

„Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung der Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen" (P.O. § 29, IV) in Gemäßheit der vorgenannten Bestimmungen und zwar bei der Aufgabepostanstalt „und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist." Das Weitere veranlaßt dann die Post auf Kosten des Absenders, welcher entweder die Kosten eines Telegramms oder die eines Einschreibebriefes zu entrichten hat (P.O. § 29, V). „Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages bz. der Begleitadresse erstattet." (P.O. § 29, VI) Andernfalls findet die Rückbeförderung wie gewöhnlich (P.O. § 39, VII) statt, nur daß das Rückporto nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird (P.O. § 29, VII)

Alle diese Vorschriften über Rückziehung einer Sendung finden eine Ergänzung in dem Rechte des Empfängers an der Sendung.

C. Rechte des Empfängers.

12. Das Rechtsverhältniß der Post und des Empfängers ist sehr streitig: Cession durch Adressirung, Negotiorum gestio und Vertrag zu Gunsten eines Dritten geben die verschiedenen Fundamente der weit auseinandergehenden Ansichten her. Hier soll erst einmal abgesehen werden von diesen Theorien, denn aus den bisher gefundenen Grundsätzen und Ergebnissen des geltenden Postrechts läßt sich fast stets genügende Klarheit schöpfen.

Es steht zunächst fest, daß die Post mit dem Empfänger keinen Vertrag abschließt[42]). Es steht ferner fest, daß jeder in Veranlassung des Transports erwachsende Anspruch auf Schadensersatz dem Absender zusteht und nicht dem Empfänger.[36]) Endlich

ist es Thatsache, daß die Postverwaltung *nicht* die Geschäfte des Empfängers geriren *will*, und daß sie als Kontrahentin (Frachtführerin) solchen Willen haben kann.[56])

13. Es behauptet nun zunächst v. d. Osten, daß der Empfänger von dem Momente der Einlieferung an darauf klagen kann, daß die Sendung befördert werde, was sich daraus erkläre, daß der vom Absender mit der Post abgeschlossene Vertrag einer zu Gunsten eines Dritten, des Empfängers, sei.[57]) Da nun nach § 6 des Reichspostgesetzes der Anspruch wegen verzögerter Beförderung dem Absender zusteht,[58]) so kann hier *allein* der Fall in Betracht kommen, daß *die Beförderug geradezu verweigert* wird. Solchen Falls steht dem Absender ein Anspruch zu,[59]) weshalb schon es zweifelhaft erscheinen muß, ob damit ein gleicher Anspruch des Empfäugers konkurrirt. Entscheiden lassen würden sich die Zweifel allerdings nur, wenn man Stellung zur Lehre vom Vertrage zu Gunsten eines Dritten nimmt. Dieselbe ist bekanntlich, da sie auf Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch beruht, im höchsten Grade streitig.[60]) Berücksichtigt man für die vorliegende Frage die Vorschriften des Artikels 404 H.G.B. (s. unt. § 16), so *dürfte sich der Meinung v. d. Ostens anzuschließen sein.*

14. Was über das Recht des Empfängers auf Beförderung zu sagen war, gilt auch für die *Nachsendung*.[61]) Soweit es sich um Packete und Briefe mit Werthangabe handelt, erfolgt die Nachsendung, wie schon erwähnt, nur auf Verlangen des Absenders. Ist aber Sicherheit für das Porto vorhanden, so kann der Empfänger auch seinerseits die Nachsendung verlangen[62]) und würde, wenn sie verweigert würde, hier *zweifellos einen klagbaren Anspruch haben.*[63])

15. Nach Artikel 404 des Handelsgesetzbuches ist der im Frachtbriefe bezeichnete *Empfänger* vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, *alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen* und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen

---

[56]) Dambach S. 31; v. d. Osten S. 52; Schmidt, Postanweisung S. 30.

[57]) v. d. Osten S. 50. [58]) S. ob. S. 58 § 10. [59]) S. ob. S. 58 bei Note 33.

[60]) Vgl. namentlich Regelsberger in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 473 ff.; v. d. Osten S. 46 ff. und die Citirten.

[61]) Vgl. ob. S. 58 nach Note 30.

[62]) P.O. § 38, II. [63]) Vgl. v. d. Osten S. 33.

zu ertheilen. Diese Vorschrift gilt auch für das Postrecht. Allein die postalischen Einrichtungen werden sie kaum jemals praktisch werden lassen.

16. Der soeben angeführte Artikel 404 H.G.B. bestimmt ferner, daß der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger die Auslieferung des Guts vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern kann, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat. Ueber diesen Satz hinausgehend schreibt die Postordnung in § 30, I vor: „Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.“[64]) Im Streitfalle wird der Empfänger schwerlich dazu kommen, dieses Recht klagend zu realisiren, weil dasselbe zu sehr von Rücksichten des Verkehrs — welche mit Grund vorgehen — beeinflußt ist. Es fragt sich dann nur noch, ob unter dem „Unterwegsorte“ auch der Aufgabeort zu verstehen ist.[65]) Es läßt sich aus dem Geiste der der Postordnung folgern, daß solches anzunehmen ist, wenngleich offenbar nur an den Fall gedacht ist, wo schon ein Transport stattgehabt hat.[64]) Es ist somit im Postrecht ein selbständiges — wenn auch praktisch sehr beschränktes — Recht des Empfängers auf Aushändigung des Guts sofort nach Aufgabe anerkannt, welches allerdings dadurch beseitigt werden kann, daß der Absender seinerseits vorher das ihm zustehende Recht auf Rückziehung resp. Umadressirung der Sendung geltend macht.

17. Ob der Empfänger einen Anspruch auf Auslieferung der am Bestimmungsort angekommenen Sendung hat, ist wieder bestritten. Verneint wird er von Schellmann, Gareis, Goldschmidt und Dambach,[66]) von letzterem mit der Begründung, daß dieser Anspruch auf Artikel 405 H.G.B. nicht gestützt werden könne, weil derselbe die Existenz eines Frachtbriefes voraussetze, ein solcher

[64]) Nach P.O. § 30, II wird Porto für frankirte Sendungen in solchem Falle nicht erstattet, sonst aber das Porto nur nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

[65]) Vgl. noch die ziemlich abstrakten Bemerkungen bei v. d. Osten S. 50 und Höpfner im Archiv für Civilistische Praxis Bd. 36 S. 124.

[66]) Citirt bei Schott S. 566 N. 180.

aber bei einer Postsendung nicht vorhanden sei. Diese Aufstellung ist schon früher widerlegt.[67]) Es ist daher kein Grund vorhanden, weshalb nicht der Artikel 405 H.G.B. prinzipiell Anwendung für das Postrecht finden sollte.[68]) Derselbe bestimmt: „Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handele; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maßgabe des Artikels 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.“ Ueber den letzten Punkt ist schon oben (§ 11 S. 61) gehandelt. Dieses Recht des Empfängers, welches er im eigenen Namen übt, übt er auch Kraft eigenen Rechts, und nicht als Vertreter des Absenders.[69]) Was „Ankunft des Frachtführers“ in Anwendung auf das Postrecht bedeutet, ist streitig. Nach v. d. Osten[68]) ist es, unter Bezugnahme auf die Kommissionsberichte und Thöl, die Zeit, wo die Post fahrplanmäßig am Bestimmungsort hätte eintreffen sollen, wenn auch die Sendung selbst entgegen dem Fahrplan noch nicht angekommen ist. Dagegen sprechen Schott[70]) und Laband[68]) nur von einem Recht auf Aushändigung der wirklich am Bestimmungsorte angelangten Sendung. Diese Ansicht erscheint richtiger. Sie läßt eine klare Entscheidung zu, während dies nicht der Fall ist, wenn es auf die Fahrplanmäßigkeit der Ankunft ankommen soll, wie z. B. bei einer verfrühten Ankunft. Wird doch auch von der Postbehörde allein bestimmt, auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind.[71]) Dieses Recht des Empfängers ist wieder durch eine gewöhnliche Klage geschützt, da dem widersprechende Vor-

---

[67]) S. ob. S. 14.

[68]) Laband II, 1 S. 90; Schott S. 566; Mandry S. 346; v. d. Osten S. 30.

[69]) Reichsgericht, Civilsenat I, 8. Dezember 1883 (Entscheidungen Bd. XIII S. 75); Reichsoberhandelsgericht Bd. IV S. 359; Schott S. 402 und vgl. die dort N. 18 Citirten. Mit Recht hebt Schott S. 566 bei N. 182 gegen Kompe hervor, daß dies Recht vererblich ist.

[70]) S. 566, vgl. aber S. 401 N. 17, wobei zu bemerken ist, daß die Kommission nicht das Postrecht vor Augen hatte.

[71]) P.O. § 28.

schriften nicht aufgestellt sind. Wie die Verpflichtungen geartet sind, welche der Empfänger zwecks Erwirkung der Herausgabe des Guts zu erfüllen hat, wird sich unten ergeben.[72])

VI.

Rechte der Post aus dem Postbeförderungsvertrage.

1. Nachdem in der vorhergehenden Abhandlung die Rechte des Absenders und Empfängers gegenüber der Post ihre Erörterung gefunden haben und damit auch die entsprechenden Pflichten der Post, erübrigt es nunmehr, deren Rechte einer nähern Betrachtung zu unterziehen.

Der Vertrag, welchen die Post mit dem Absender abschließt, ist als Postbeförderungsvertrag bezeichnet worden,[1]) weil irgend eine „befördernde" Thätigkeit der Post dessen karakteristisches Merkmal bildet. Dem entsprechend wird das Entgeld, welches die Post für ihre Thätigkeit verlangt, „Porto" genannt. In diesem weiteren Sinne umfaßt das Porto alle Gebühren, welche der Post für ihre verschiedenen Leistungen zustehen. Im engeren, technischen Sinne des Wortes begreift Porto aber nur die Gebühr für die Beförderung der Sendung von Postort zu Postort,[2]) im Gegensatze zu den Gebühren sonstiger Art. Da selbst die Gesetze die Gebühren bald in letzterem Sinne, bald als Porto im weiteren Sinne[3]) verstehen, so bedarf es einer besonderen Vorsicht bei der Auslegung. Im Folgenden sollen „Porto" und „Gebühren" stets im engeren Sinne gebraucht werden.

2. Die Ordnung des Portowesens beruht theils auf gesetzlicher[4]), theils auf reglementarischer Regelung, und bei dem ausländischen Verkehr auf Verträgen.

Grundlegend ist das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 358 ff.), abgeändert durch die Reichsgesetze vom 17. Mai

---

[72]) S. Abhandlung VI § 14, S. 78.

[1]) S. ob. S. 12 bei N. 33.

[2]) Vgl. Sydow a. a. O. S. 284 Sp. 1.

[3]) So das Strafgesetzbuch §§ 352, 353. Reichsgericht, Straffenat II, 3/7. Dezember 1880 (Entscheidungen Bd. III Nr. 34). S. ferner Nota 10, 67, 86.

[4]) Vgl. ob. S. 7 bei N. 6.

1873 (R.G.Bl. S. 107—108) und 3. November 1874 (R.G.Bl. S. 127). Diese Gesetze gelten im ganzen Deutschen Reich,[5]) abgesehen jedoch von dem inneren Postverkehr in Bayern und in Württemberg.[6]) Ihre Ergänzung finden diese Gesetze durch das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 141 ff.), welches in Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen eingeführt[7]) und durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 167) vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reiches andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Wüttemberg andererseits ausgedehnt worden ist.

3. Durch die Posttaxgesetze ist das Porto für Briefe, Packete und Werthsendungen gesetzlich geregelt, ferner die sog. Versicherungsgebühr und die Provision für Zeitungen. Im Uebrigen enthalten die Postordnung und die Postverträge die Bestimmungen über die Höhe des Portos und der Gebühren.[8]) Wie die Post ohne irgend welche Rücksicht auf die Persönlichkeit des Absenders zu kontrahiren hat,[9]) darf sie auch niemals weder zu Gunsten noch zu Ungunsten Jemandes von den Sätzen der Tarife abweichen, was im Portofreiheitsgesetz § 10 dahin zum Ausdruck gebracht ist: „Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.“ Nur insofern besteht eine gewisse Ausnahme, als nach § 11 desselben Gesetzes der Bundes-Postverwaltung das Recht vorbehalten bleibt, „mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und bz. Gebührenbeträge[10]) für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.“ Im Uebrigen ist für die Portofreiheiten und die Portovergünstigungen des Militärstandes und der Reichs-Kriegsmarine auf die eingehenden Darstellungen von Laband und Sydow zu verweisen.[11])

[5]) Vgl. Laband II, 1 S. 42 Note *

[6]) Posttaxgesetz § 13. Vgl. Löning S. 602.

[7]) S. Laband II, 1 S. 42/43 Note *

[8]) Vgl. Laband II, 1 S. 96 das Nähere; auch Schott S. 561 N. 142 und Sydow S. 285 § 3.

[9]) S. ob. S. 33 bei N. 87, S. 53 bei N. 4.

[10]) Hier wird zwischen Porto und Gebühren unterschieden, während im § 1 desselben Gesetzes beide als „Portogebühren“ zusammengefaßt sind.

[11]) a. a. O. II, 1 S. 97—98 resp. a. a. O. S. 285 § 4.

4. Die **Gebühren** sind sehr mannigfaltig, bald einfache, bald zusammengesetzte, manchmal erscheinen sie auch mit dem Porto zu einer Einheit verbunden. Die von Schott gemachte Eintheilung in Beförderungsgebühren und Bestellgebühr ist nicht haltbar, denn unter erstere fallen solche, welche mit der Beförderung direkt nichts zu thun haben, und letztere wird doch gerade für eine (besondere) Beförderung entrichtet.



Die **Bestellgebühr**. Ob der Frachtführer das Gut dem Empfänger ins Haus zu bringen hat, oder ob dieser es abholen muß, ist streitig.[12]) Die Post steht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß der Transport mit Ankunft der Sendung bei der Postanstalt des Bestimmungsortes beendigt ist,[13]) weshalb auch nur dafür **Porto** berechnet wird.[2]) Die Post hat trotzdem die Bestellung der Sendungen in die Wohnung der Empfänger in weitem Umfange übernommen, erhebt dafür aber die Bestellgebühr. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber findet sich in § 8 des Posttaxgesetzes: „Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formularen zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben." Im Uebrigen enthält die Postordnung, hauptsächlich in § 32, die einschlägigen Vorschriften. Darnach **ist die Post verpflichtet, folgende Gegenstände den Empfängern in's Haus zu senden**: gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, Drucksachen und Waarenproben; Postanweisungen; die Anlagen zu Postaufträgen; Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten; Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.[14]) Das Weitere ist in der Postordnung selbst nachzusehen.[15])

Von **sonstigen Gebühren** sind zu nennen: die **Versicherungsgebühr**;[16]) eine **Einlieferungsgebühr** bei dringenden Packetsendungen[17]) und eine solche bei Einschreibsendungen, welche

---

[12]) S. Schott S. 352—353 und die dort Nota 8 Citirten.

[13]) Ueber die Dauer der Haftung s. ob. S. 42 § 7.

[14]) P.O. § 32, I. [15]) Vgl. noch Schott S. 562 N. 149.

[16]) Posttaxgesetz vom 17. Mai 1873 § 2; P.O. § 29, VII, § 38, III, § 39, VII, § 6, III Satz 3.

[17]) P.O. § 11a, III (Fassung vom 12. März 1883).



außerhalb der Dienststunden angenommen werden.[18]) Ferner die bekannte Einschreibgebühr,[19]) zu welcher, wenn der Absender eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung verlangt, noch die sogenannte Rückscheingebühr tritt.[20]) Wünscht der Absender eines Briefes eine postamtliche Bescheinigung über die erfolgte Bestellung, so hat er dafür eine Zustellungsgebühr zu entrichten.[21]) Bei Nachnahmesendungen wird die Vorzeigegebühr erhoben,[22]) ebenso bei der Einholung von Wechselakzepten durch Postauftrag.[23]) Für die Uebermittlung des durch Postnachnahme eingezogenen Betrages an den Absender wird eine fernere Gebühr (Uebermittlungsgebühr) in Ansatz gebracht.[24]) Eine diesem ähnliche Gebühr ist die Postanweisungsgebühr,[25]) welche auch bei Uebersendung der durch Postauftrag eingezogenen Beträge abgerechnet wird.[26]) Diese letztgenannten Gebühren enthalten zum erheblichen Theil begrifflich ein Porto. Dies gilt auch von der für einen Postauftragsbrief zu entrichtenden Gebühr.[27]) Ferner sind noch zu nennen eine Gebühr für Eilbestellung,[28]) die Zeitungsüberweisungsgebühr[29]) und die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens.[30]) Die zusammengesetzteste aller Gebühren ist die für Estafettensendungen, denn sie umfaßt Porto, Abfertigungsgebühr, Pferdegeld, Rittgebühr, Wagengeld bezw. bei streckenweiser Eisenbahnbeförderung Personengeld für Hin- und Rückreise, sowie endlich Tagegelder.[31])

5. Aus dem schon wiederholt an die Spitze gestellten Satze, daß beim Postbeförderungsvertrage die Post nur mit dem Absender kontrahirt,[32]) folgt für die hier zur Untersuchung stehenden Fragen, daß **der Post gegenüber der Absender die gesammten Kosten**

---

[18]) P.O. § 25, XI (Fassung vom 12. März 1883).

[19]) P.O. § 15, III.

[20]) P.O. § 15, IV, § 32, X.

[21]) P.O. § 22, II Nr. 2 (Fassung vom 24. August 1879).

[22]) P.O. § 18, VII 2 (Fassung vom 30. April 1890); vgl. unt. Abhandlung IX § 5.

[23]) P.O. § 20, XI b.

[24]) P.O. § 18, VII 3 (Fassung vom 30. April 1890).

[25]) P.O. § 16, II. [26]) P.O. § 19, XI Satz 3.

[27]) P.O. § 19, XI Satz 2.

[28]) P.O. § 21, V (Fassung vom 12. März 1883).

[29]) P.O. § 38, IV. [30]) P.O. § 41, I.

[31]) P.O. § 45, IX—XVIII; vgl. Schott S. 561 vor N. 148.

[32]) Vgl. ob. S. 59.

der Beförderung zu tragen hat.[33]) Dieser Grundsatz ist praktisch dergestalt durchgeführt, daß der Absender bald im voraus, bald nachträglich leistet, andererseits aber auch durch den Empfänger leisten lassen kann.

6. Müssen Porto und eigentliche Beförderungsgebühren vom Absender im voraus bezahlt werden, so spricht man von einem Frankirungszwang. Derselbe besteht für den inneren deutschen Verkehr[34]) für Postkarten,[35]) Drucksachen,[36]) Bahnhofsbriefe,[36a]) Waarenproben,[37]) dringende Packetsendungen,[38]) Postanweisungen,[39]) Postauftragsbriefe[40]) und Estafettensendungen.[41]) Ferner sind im Voraus zu entrichten die Rückscheingebühr,[20]) die Nebengebühr für gewisse von Landbriefträgern und Packetbestellern eingesammelte Sendungen,[42]) und die unter gewissen Umständen bei Einschreibsendungen verlangte[18]) Einlieferungsgebühr.[43]) Außerdem ist hier noch die vom Empfänger von Bahnhofsbriefen mindestens für einen Monat im Voraus zu entrichtende Gebühr zu nennen.[36a])

Ist der im voraus zu zahlende Betrag nicht sogleich genau feststellbar, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.[41]) Die Hinterlegung eines angemessenen Betrages kann vom Absender verlangt werden, wenn er gemäß P.O. § 21, X (Fassung vom 12. März 1883) die besondere Beförderung einer Sendung von einem Postort nach einem anderen Postort durch einen Eilboten verlangt. Ebenso wird auch die Postordnung zu verstehen sein, wenn sie in § 38, II bestimmt, daß die Nachsendung von Packeten, Briefen mit Werthangabe sowie solchen mit Nachnahme bei vorhandener Sicher-

---

[33]) v. d. Osten S. 34; Sydow S. 284 Sp. 2; Laband II, 1 S. 99. Nach Schotts Theorie (s. ob. S. 9) haftet er auf Grund einer obligatio ex lege. (S. 563).

[34]) Vgl. Weltpostvereinsvertrag Artikel 5 Absatz 3 Nr. 2, Abs. 2 und Absatz 4 Nr. 1.

[35]) P.O. § 12, V. [36]) P.O. § 13, VIII (Fassung vom 23. Mai 1890).

[36a]) P.O. § 21a, IV (Fassung vom 9. Mai 1889).

[37]) P.O. § 14, VI u. VIII.

[38]) P.O. § 11a, III. [39]) P.O. § 16, II; § 17, V.

[40]) P.O. § 19, XI Satz 1; § 20, XI Abs. 2; § 20a, I.

[41]) P.O. § 45, XIX. Ausgenommen ist das Bestellgeld.

[42]) P.O. § 24, VI und VII (Fassung vom 9. Mai 1889).

[43]) Schott S. 562 N. 150 rechnet hierhin noch die Gebühr aus P.O. § 44, VIII, jedoch ist nicht ausdrücklich gesagt, wie sonst, daß diese Gebühr im voraus erhoben wird.

heit für das Porto auf Verlangen auch des Empfängers[44]) stattfindet.

Ist die im Voraus zu entrichtende Summe genau bestimmt, so wird sie in baarem Gelde oder in Postwerthzeichen entrichtet. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände[45]) müssen Postwerthzeichen benutzt werden,[46]) über deren Verkauf der § 43 der Postordnung das Nähere enthält. Die Verwendung von Postwerthzeichen hat keinerlei juristische Eigenthümlichkeiten.[47]) Werden Briefe, welche dem Frankirungszwang unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt, so werden dieselben am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.[48]) Ist der Frankirungsvermerk einer Sendung irgendwie geändert, so ist eine solche Sendung bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn solche Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Soweit nicht, wie in den oben genannten Fällen, ausdrücklich ein Frankirungszwang aufgestellt ist, hat der Absender die Wahl, ob er die Postsendungen frankirt oder unfrankirt zur Post geben will, was die Postordnung besonders betont.[50]) Gemäß dem Prinzipe, daß die Post den Absender nicht kennen will und ohne Ansehen seiner Persönlichkeit mit ihm zu kontrahiren verpflichtet ist,[51]) muß sie ihm, soweit kein Frankirungszwang besteht, Porto und Gebühren kreditiren, sollte er selbst notorisch zahlungsunfähig sein.[51a])

7. Gibt der Absender eine zulässiger Weise unfrankirte Sendung auf, so fordert er dadurch die Post stillschweigend auf, das Porto und die Gebühren von dem Empfänger ein-

---

44) Vgl. ob. S. 64 § 14.

45) P.O. § 24, II.

46) P.O. § 44, I Satz 2. Vgl. Schott S. 563 N. 153.

47) Verwendung von Postwerthzeichen als Zahlungsmittel im sonstigen Verkehr braucht sich selbstverständlich Niemand gefallen zu lassen.

48) P.O. § 26, II Abs. 1. S. ferner P.O. § 13, IX und § 14, VII u. VIII; vgl. unten N. 55.

49) P.O. § 26, I. 50) P.O. § 44, I Satz 1.

51) S. ob. S. 33—34, 53. 51a) Vgl. Dambach S. 19 Nr. 3.

zuziehen. Auf diesen Nebenvertrag muß die Post eingehen,[52]) weshalb es im Posttaxgesetz § 6 Satz 1 heißt: „Die Postanstalten dürfen[53]) Briefe, Scheine, Sachen u. s. w. an den Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist." Dasselbe gilt, wenn eine Sendung nicht genügend frankirt war. Dem entsprechend heißt es in der Postordnung § 44, II Satz 1: „Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben." Ist ein Brief garnicht oder nicht genügend frankirt, so wird gesetzlich außer dem regelmäßigen resp. Ergänzungs-Porto eine Zuschlag-Porto von zehn Pfennigen in Ansatz gebracht, wovon jedoch portopflichtige Dienstbriefe, welche als solche in zulässiger Weise erkennbar gemacht sind, ausgenommen werden.[54]) Ein Zuschlagporto wird ferner nach der Postordnung bei unzureichend[48]) frankirten Drucksachen[36]) und Waarenproben[37]) erhoben.[55]) Dieses Zuschlagporto wird oft Strafporto genannt, es hat aber durchaus keinen pönalen Karakter, sondern soll eine Entschädigung für die erhöhte Arbeitsleistung sein, welche die Beförderung einer nicht oder nicht genügend frankirten Sendung der Post verursacht.[56])

8. Es wäre möglich, daß der Adressat vertragsmäßig dem Absender gegenüber zur Annahme der ihm durch die Post übermittelten Sendung sowie zur Zahlung der darauf lastenden Porti und Gebühren verpflichtet wäre. Der Post gegenüber besteht jedoch keinerlei Verpflichtung des Adressaten zur Annahme einer Sendung,[57]) auch dann nicht, wenn die Sendung ihm auf sein Verlangen nachgesandt war.[58])

Nimmt der Empfänger die Sendung nicht an, oder

---

[52]) Ebenso Laband II, 1 S. 100.

[53]) Ungenau sagt Sydow S. 284 Sp. 2 „brauchen".

[54]) Posttaxgesetz § 1 Abs. 2 u. 3; Gesetz vom 17. Mai 1873 § 2.

[55]) P.O. § 13, IX und § 14, VII. Wenn es dort heißt, daß das Zuschlagporto dem Empfänger in Ansatz gebracht wird, so hat damit nichts von der Regel Abweichendes bestimmt werden sollen. Event. muß der Absender es, wie jedes Porto, entrichten. Anscheinend anderer Ansicht ist Schott S. 563 bei N. 152.

[56]) Motive zum Posttaxgesetz des Norddeutschen Bundes (Drucksachen des Reichstags 1867 Nr. 107 S. 184); Reichsgericht, Straffenat III, 27. September 1886 (Entscheidungen Bd. XIV S. 336).

[57]) Schott S. 563; Laband II, 1 S. 100.

[58]) P.O. § 38, I u. II. S. ob. S. 64 § 14.

ist dieselbe sonstwie unbestellbar,[59]) so geht sie an den Absender zurück. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme.[60]) Der Absender hat alsdann allein für Porto und Gebühren aufzukommen. Er haftet persönlich auf Grund des von ihm mit der Post abgeschlossenen Vertrages und kann sich dieser Verpflichtung namentlich nicht dadurch entziehen, daß er die Sendung derelinquirt.[61]) Die Bestellgebühr kann jedoch nicht dem Absender in Rechnung gestellt werden, denn eine Bestellung hat nicht stattgehabt und ist auch nur zu Gunsten des Empfängers versucht worden.[62]) Andererseits hat der Absender aber nicht nur Porto und sonstige Gebühren zu entrichten, sondern auch diejenigen Auslagen und Verwendungen, welche die Post auf die Sendung gehabt hat.[63]) Hierunter fallen besonders Zölle[64]) und Verpackungskosten.[65])

9. Nicht stets aber ist der Absender zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet. Die Postordnung sagt hierüber: „Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.“[66]) Dazu ist zunächst zu bemerken, daß „Porto“ hier wieder im weiteren, die Gebühren einbegreifenden Sinne zu verstehen ist.[67]) Was die Beweislast anlangt, so wird die Post, sofern ihr nachgewiesen wird, daß sie die Sendung erhalten hat, den Gegenbeweis führen müssen, daß dieselbe nicht „auf der Post verloren gegangen“ ist.[68]) Inwiefern endlich die Post für Beschädigung einer Sendung aufkommt,

---

[59]) P.O. § 39, I. [60]) P.O. § 44, II Satz 2.

[61]) P.O. § 44, IV.

[62]) Vgl. ob. S. 69. Nach P.O. § 32, VIIa (Fassung vom 21. März 1886) kann der Absender sie im Voraus entrichten. S. auch noch das Uebereinkommen vom 1. Juni 1878 betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe Art. 4 Nr. 3 (R.G.Bl. 1879 S. 105.)

[63]) Schott S. 565 bei N. 171; Dambach S. 92 Nr. 3.

[64]) Vgl. H.G.B. Art 409. [65]) P.O. § 7, VI.

[66]) P.O. § 44, V.

[67]) S. ob. S. 67. N. 3 und S. 68 N. 10. Vgl. ferner Schott S. 564 bei N. 167.

[68]) Vgl. Laband II. 1 S. 101 bei N. 5.

regelt § 6 des Reichspostgesetzes, und ist schon oben zum Theil näher erörtert worden.[69]) Sollte aus irgend welchem Grunde die Post die Erstattung weigern, so würde dem Absender ein Klaganspruch zustehen.[70]) Wird andererseits von der Post die Sendung zurückgeliefert und Zahlung vom Absender verlangt, so kann dieser einwenden, daß die Sendung gar nicht unbestellbar sei, und die Post hat solches erst darzuthun.[71]) An die Stelle des rückzusendenden Gegenstandes tritt dessen Erlös, wenn er, weil die Gefahr bestand, daß er auf dem Rückwege verderben konnte, für Rechnung des Absenders verkauft werden mußte.[72]) An dieser Stelle mag noch darauf hingewiesen werden, daß bei Rückforderung einer noch nicht abgegangenen Sendung das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages bzw. der Begleitadresse erstattet wird,[73]) nicht aber, wenn die Aushändigung unterwegs erfolgt.[74])

10. Für die Post ist die Einziehung der nachträglich vom Absender zu zahlenden Beträge sehr erleichtert durch die Vorschriften des § 25 des Reichspostgesetzes:

„Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen."

In der Reichstagskommission wurde gegenüber geäußerten Bedenken Seitens der Bundes-Kommissarien geltend gemacht: „Für die Post-Verwaltung würde es eine sehr erhebliche Belästigung sein, wenn sie wegen Beitreibung der meist geringfügigen Portobeträge jedes Mal den Rechtsweg beschreiten müßte, und dem Publikum würden im Falle einer Klage Weitläuftigkeiten und Kosten erwachsen, welche

---

[69]) S. ob. S. 39 ff.

[70]) Es ist dies eine condictio causa data, causa non secuta. So Schott S. 564 N. 165 gegen Kompe, welcher die Vertragsklage für begründet erachtet.

[71]) Laband II, 1 S. 101. [72]) P.O. § 39, III.

[73]) P.O. § 29, VI (S. ob. S. 63). [74]) P.O. § 30, II.

[74a]) Kommissionsbericht 1867 Nr. 102 S. 171 Sp. 1 zu § 24.

zu dem Objekte des Porto u. s. w. in keinem Verhältniß ständen."[74a]) Dem wurde beigetreten, und nur noch der jetzige Absatz 3 hinzugefügt, um jeder Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen. Da es sich bei dem § 25 P.G. um eine Ausnahmebestimmung handelt, so ist er streng auszulegen. Deshalb kann die Post zwar Porto und Gebühren aller Art beitreiben, nicht aber die Auslagen und Verwendungen, für welche ihr der Absender auch haftet, namentlich auch nicht die im Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs genannten Zollgebühren.[64]) Solche Beträge müssen im Wege eines regelmäßigen Civilprozesses eingeklagt werden.[75]) Klagt der gepfändete Absender gegen die Post auf Rückerstattung, so ist selbstverständlich die Beweislast dieselbe, wie wenn vorgängig keine Exekution stattgefunden hätte.[76])

11. Gerade in dem Falle, daß die Post genöthigt wäre, Auslagen im Wege eines regelmäßigen Prozesses einzuklagen, wird es besonders wirksam, daß sie als Frachtführer gemäß Artikel 409 Handelsgesetzbuch ein Pfandrecht an der Sendung wegen aller durch den Beförderungsvertrag begründeten Forderungen, also auch wegen der Auslagen, hat.[77]) Dieses Pfandrecht kann die Post dadurch verwerthen, daß sie den Gegenstand der Sendung, wenn er einen Verkaufswerth hat, öffentlich durch das Gericht verkaufen läßt.[78]) Dem gegenüber behauptet Laband,[79]) daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers für die Post durch die auf Grund des Postgesetzes § 50 Nr. 3 und 4 vom Reichskanzler erlassenen Vorschriften der Postordnung §§ 39, 40 ausgeschlossen seien. Anzuerkennen ist allerdings, daß die Post an die von ihr selbst aufgestellten Bestimmungen der §§ 39, 40 P.O. gebunden ist.[80]) Darnach ist aber immer noch in dem Falle Raum für Ausübung des Pfandrechts, wenn der Absender die Annahme der Sendung verweigert.[81]) Regelmäßig wird jedoch alsdann die Post von dem Vorbehalte Gebrauch machen, wonach sie die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungs-

---

[75]) Dambach S. 92 Nr. 2 u. 3. Vgl. noch unt. Abhandlung IX nach N. 32.

[76]) Dambach S. 94 Nr. 8; Schott S. 564 bei N. 164.

[77]) Dambach S. 93 ob.; Schott S. 565; Laband II, 1 S. 102 N. 1; Sydow a. a. O. S. 284 Sp. 2.

[78]) H.G.B. Art. 409 Abs. 2 i. V. m. Art. 407. Dambach S. 93 ob.; s. auch Schott S. 565 N. 172.

[79]) II, 1 S. 102 N. 1.

[80]) S. auch Schott S. 565 bei N. 173. [81]) Vgl. P.O. § 44, IV.

kasse verkaufen bz. verwenden kann,[82]) so daß man für das praktische Ergebniß mit Laband wird übereinstimmen können.

Insoweit ein Pfandrecht der Post anzuerkennen war, ist auch ein daraus resultirendes Retentionsrecht begründet.[83]) Nicht zutreffend bezieht sich Schott hierfür auf den Eingang des Posttaxgesetzes § 6,[84]) denn dort wird nur von einem Rückhaltungsrecht gegenüber dem Adressaten gesprochen. Vielmehr gilt dieses Recht nur in demselben Umfange, wie das Pfandrecht, und muß die Post sich erforderlichen Falls dadurch zu sichern suchen, daß sie möglichst bald zur Zwangsvollstreckung schreitet.[85])

12. Ueber die Verjährung des Rechts der Post auf Porti und Gebühren bestimmt der § 7 des Posttaxgesetzes: „Nachforderung an zu wenig gezahltem Porto[86]) ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird." Unter Korrespondent ist übrigens auch der Empfänger zu verstehen.[87])

13. Nunmehr kann auch die rechtliche Natur von Porto und Gebühren gekennzeichnet werden. Aus dem Umstande, daß sie ohne Weiteres im Zwangsvollstreckungswege beizutreiben sind, könnte man folgern, daß es sich um öffentliche Abgaben handelt. Dem ist nicht so. Wie der angeführte Kommissionsbericht[74a]) zeigte, beruht die Besonderheit des § 25 P.G. auf rein praktischen Erwägungen: man wollte den an sich nöthigen, aber zeitraubenden und kostspieligen Weg des Civilprozesses ausschließen, weiter nichts. In den Gesetzen findet sich auch niemals der Ausdruck „Abgaben", vielmehr wird nur von „Postgefällen" gesprochen.[88]) Es sind daher Porto und Gebühren, entsprechend dem Umstande, daß sie auf Grund eines Privatvertrages für die Post erwachsen,[89]) die private vertragsmäßige Gegenleistung des Kontrahenten der Post.[90])

---

[82]) P.O. 40, IV.

[83]) Kompe a. a. O. XVIII S. 326; Schott S. 563 N. 160.

[84]) S. ob. S. 73 bei N. 53 citirt.

[85]) Vgl. v. d. Osten S. 35. [86]) Vgl. ob. bei N. 3 S. 67.

[87]) Schott S. 564 bei N. 163; Laband II, 1 S. 102 N. 5.

[88]) Postgesetz § 27 Nr. 4; Posttaxgesetz § 6. [89]) S. ob. S. 11—12.

[90]) Laband II, 1 S. 85/86; Schott S. 561; Sydow S. 284 Sp. 1; Meili Haftpflicht S. 32; Löning S. 602; Kompe, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XI S. 55; Schellmann a. a. O. S. 18; auch Dambach S. 94 Nr. 6 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen Bd. III S. 88.

Es finden deshalb namentlich die Vorschriften der Reichskonkursordnung § 41 Nr. 1 und § 54 Nr. 2 keine Anwendung.

14. Es erübrigt nunmehr noch die Rechtsverhältnisse zu erörtern, welche eintreten, wenn der Adressat eine Sendung annimmt, wozu er — wie schon bemerkt[57]) — der Post gegenüber nicht verpflichtet ist. Die Grundlage bilden auch hier die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs: nach Artikel 406 wird der Empfänger durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten, und nach Artikel 412 verliert der Frachtführer, wenn er das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, seinen Rückgriff gegen die Vormänner — wozu auch der Absender gehört[91]) — und behält nur seinen Anspruch gegen den Empfänger.

Dem entsprechend lautet die Postordnung § 44, VI Satz 1: „Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden [s. unt. § 15] nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien." Der Grund, weshalb diese an sich nur für den Absender,[33]) nicht aber für den außerhalb des kontraktlichen Verhältnisses stehenden Empfänger geltende Vorschrift hier auch letzterem gegenüber Wirkung hat, wird von Laband darin gefunden,[92]) daß „in der Annahme der unfrankirten Sendung zugleich das Accept der vom Absender auf den Adressaten gezogenen Anweisung gegenüber dem Assignatar (der Postverwaltung) liegt, also ein verpflichtendes Rechtsgeschäft zwischen dem Adressaten und der Postverwaltung," welches eben so wenig, wie die Anweisung selbst, ein ausdrückliches zu sein brauche. Richtig ist jedenfalls, daß der Empfänger durch die bewußte Annahme der Sendung ein Kontraktsverhältniß zur Post eingeht, sei es nun, daß man es auf die Anweisungstheorie oder andere Theorien oder direkt auf die gesetzliche Vorschrift des Artikel 406 H.G.B. gründet, wie Schott es thut.[93]) Daß bei einer Postsendung nicht immer ein gesonderter Frachtbrief resp. ein solcher vorhanden ist, aus welchem sich

---

[91]) Schott S. 455 unter 3.

[92]) Laband II, 1 S. 100/101.

[93]) Schott S. 563 bei N. 158, S. 409—410. Sydow S. 284 Sp. 2 bezieht sich nur auf H.G.B. Art. 406. Anscheinend derselben Ansicht ist v. d. Osten S. 36

der genaue Betrag des zu Leistenden ergibt, macht keinen Unterschied, denn schon nach dem Handelsgesetzbuch kommt es darauf nicht an, wenn die Beträge z. B. aus irgend welchen in Bezug genommenen Normen erkennbar waren,[94]) was gerade im postalischen Verkehr stets der Fall ist.

Eine dem Artikel 412 H.G.B. entsprechende Vorschrift findet sich in der Postordnung nicht, jedoch läßt sie sich per argumentum e contrario aus P.O. § 44, IV folgern und ist allgemein an sich anerkannt.[95]) Händigt die Post daher dem Empfänger die Sendung ohne Bezahlung aus und macht nicht binnen drei Tagen ihr Pfandrecht gerichtlich geltend, so ist der Absender regelmäßig frei. Deshalb bestimmt auch der § 6 des Posttaxgesetzes, daß Sendungen erst dann an die Adressaten ausgehändigt werden dürfen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre. Falls solche Stundungen erfolgen, wird dafür monatlich eine Stundungsgebühr erhoben.[96])

15. Von der letzten Regel, daß der Absender frei wird, wenn der Empfänger die Sendung ohne Bezahlung ausgehändigt erhielt, enthält die Postordnung einige Ausnahmen. Nach § 44, VI Satz 2 P.O. sind die Reichs- und Staatsbehörden befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, um das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden. Daß bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung gilt, ist schon erwähnt worden.[97]) Bei anderen Sendungen aber „kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.“[98])

---

[94]) Vgl. Schott S. 412 und die dort N. 63—65 citirten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

[95]) Laband II, 1 S. 101 bei N. 2; Mandry a. a. O. S. 481; Schott S. 563 bei N. 159; Sydow S. 284 Sp. 2.

[96]) P.O. § 44, VII. [97]) S. ob. S. 74 bei N. 60.

[98]) P.O. § 44, II Satz 3 u. 4.



Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns für eine ihm durch Eilboten von Postort zu Postort übermittelte Sendung, „so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags 2c. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.“ (P.O. § 21, X, Fassung vom 12. März 1883). Endlich bestimmt § 35, III P.O. (in der Fassung vom 24. August 1879): „Die Porti bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde[21]) müssen sämmtlich entweder vom Absender oder Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsort, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können.“

Schott hält diese Ausnahmen für ungültig,[99]) weil sie im Widerspruch mit der Vorschrift des § 6 des Posttaxgesetzes ständen. Auch Laband bemerkt, daß die Zulässigkeit der Vorschrift des § 44, II Satz 3 und 4 P.O. gegenüber der bestimmten gesetzlichen Anordnung in § 6 des Posttaxgesetzes wohl zweifelhaft sein könne,[100]) während er bei Erwähnung von P.O. § 44, VI Satz 2 keine entsprechende Bemerkung macht.[101]) Zunächst ist nun die Vorschrift des § 6 des Posttaxgesetzes keine ausnahmslose, denn im Falle terminweiser Abrechnung erfolgt die Aushändigung ohne Zahlung. Das betreffende Gebot richtet sich ferner nur an die Postanstalten, nicht an Dritte, und sagt insbesondere nicht, welche rechtlichen Folgen an seine Verletzung geknüpft werden.[102]) Bei dieser Sachlage muß es der Post unbenommen sein, aus praktischen Gründen durch die Postordnung mit dem Absender zu vereinbaren, daß er in gewissen Fällen ungünstiger als in der Regel gestellt wird. Sollte übrigens in den Fällen der P.O. § 44 vom Absender das fragliche Porto nicht zu er=

[99]) a. a. O. S. 564 N. 159, S. 565. Schott citirt jedoch den § 35 P.O. in der ursprünglichen Fassung und § 21, X P.O. garnicht.

[100]) a. a. O. II, 1 S. 101 N. 4.

[101]) daselbst S. 100 N. 13.

[102]) Nach den Motiven (Drucksachen 1867 Nr. 107 S. 185) „bedürfen die §§ 5, 6 und 7 nicht der näheren Motivirung.“

langen sein, so würde alsdann der Empfänger es zahlen müssen, denn zu dessen Gunsten ist nur dahin eine Ausnahme getroffen, daß er zunächst die Sendung ohne Gegenleistung erhalten kann, nicht aber, daß er davon schlechthin befreit sein soll, während allerdings in den beiden letztgenannten Ausnahmefällen das Gegentheil gilt, wie der Wortlaut der Postordnung ergibt.[103])

16. Daß der Empfänger ein Recht auf Aushändigung der am Bestimmungsort angekommenen Sendung hat, wurde festgestellt.[104]) Er hat dieses Recht schlechthin aber nur in den soeben behandelten Ausnahmefällen, während er es sonst nur üben kann, wenn er die Postgefälle bezahlt. Solange ist das Retentionsrecht der Post an der Sendung[83]) wirksam. Sollte die Post dem Empfänger die Sendung ohne Zahlung der Postgefälle ausgeliefert haben, so würde ihr Pfandrecht fortwirken,[77]) sofern es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend gemacht wird. Der Post ist es aber auch unbenommen, wie gegenüber dem Absender (ob. § 10), so auch vom Empfänger gemäß § 25 des Reichspostgesetzes die rückständigen Beträge an Porto und Gebühren beizutreiben,[105]) denn das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Absender und Empfänger, sondern spricht ganz allgemein. Daß die Verjährungsfrist auch gegenüber dem Empfänger ein Jahr beträgt, ist schon erwähnt.[87])

Hatte die Post Verpackungskosten vom Empfänger eingezogen, deren Entrichtung nachträglich vom Absender übernommen wird, so werden sie nach P.O. § 7, VI dem Empfänger erstattet. Das ist nur ein Ausdruck der allgemeinen Regel, daß die Post selbstverständlich alle Kosten nur einmal sich zahlen lassen kann.

17. Uebereinstimmend mit allgemeinen Rechtssätzen bestimmt die Postordnung in § 10, III.: „Ist die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind.“ Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von

---

[103]) Vgl. ob. S. 71 nach Note 41.

[104]) S. ob. § 17 S. 65.

[105]) Ebenso Schott S. 564 nach N. 163; Laband II, 1 S. 102 sub 4); Sydow S. 284 Sp. 2. Anscheinend anderer Meinung ist Dambach S. 93 Nr. 5, doch ist es nicht ersichtlich, ob er nicht etwa nur — wie die Schlußworte zeigen — den Fall vor Augen hat, daß der Empfänger nicht annahm.

der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (P.O. §§ 10 und 11).[106])

VII.

Postanweisung.

Die deutsche Post nimmt — ohne dazu gesetzlich[1]) verpflichtet zu sein — Geldgeschäfte[2]) wahr in Form der Postanweisung, des Postauftrages und der Postnachnahme. Dieselben bilden den Gegenstand der folgenden drei Abhandlungen. Voranzustellen ist die Postanweisung, da diese auch bei Postaufträgen (P.O. § 19, XI) und Postnachnahmen (P.O. § 18, V) vorkommt.

Ueber die Postanweisung findet sich eine gesetzliche Vorschrift nur in dem Absatz 4 des § 6 des Reichspostgesetzes, worüber schon oben eingehend gehandelt ist.[3]) Die sonstigen Normen sind in der Postordnung enthalten, deren § 16 „Postanweisungen" und deren § 17 „Telegraphische Postanweisungen" betrifft. Von P.O. § 16 sind die Absätze III und IV am 12. März 1883 neugefaßt, während in Absatz VI das Wort „schriftlichen" am 4. Juli 1888 gestrichen ist. Der § 17 P.O. ist neu gefaßt durch die Abänderungen vom 12. März 1883, wovon aber wieder Absatz V sub a am 21. März 1886 gestrichen ist. Außerdem enthält die Postordnung noch zahlreiche vereinzelte Vorschriften über die Postanweisung,[4]) von denen einige schon früher Erwähnung gefunden haben.

2. Wer Geld durch Vermittlung der Post versenden wollte, mußte dies früher in Briefen oder Packeten thun, ein Weg, welcher noch heute offen steht.[5]) Weitere Gelegenheiten waren nicht vorhanden.[6]) Allmählich kam dann die Einrichtung der Postanweisung auf, d. h. der Absender zahlte der Post das Geld, welches er sonst dem Empfänger hätte übersenden müssen, baar ein

---

[106]) Vgl. besonders P.O. § 10, III und § 11, III Satz 2 (Fassung vom 21. März 1886). P.O. § 11, I Satz 2 u. 3 sind am 12. Dezember 1890 neugefaßt.

[1]) S. ob. S. 33. [2]) S. ob. S. 17 bei Note 76.

[3]) S. ob. S. 39.

[4]) P.O. § 21, III u. VIIb; § 24, I, III, V u. VI; § 25, VI. 3; § 29, I. c; § 32, I. 3 u. VI; § 34, V—VII; § 36, IIc; § 37, II; § 38, I; § 39, I. 5 b; § 40, V.

[5]) S. P.O. § 9.

[6]) Vgl. die oben S. 38 referirten Erklärungen Dambachs im Reichstage.

unter gleichzeitiger Uebergabe eines Begleitbriefs. Dieser wurde von der Post befördert und bei seiner Bestellung eine der eingezahlten Geldsumme entsprechende ausgezahlt. Aus dem Begleitbriefe entwickelte sich im weiteren Verlaufe das allgemein bekannte Postanweisungsformular.[7])

3. Nach den geltenden Vorschriften der Postordnung gestalten sich die thatsächlichen Vorgänge bei einem Postanweisungsgeschäfte folgendermaßen: Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich (P.O. § 16, I). Wer sich dieser Gelegenheit bedienen will — wozu er nicht verpflichtet ist[8]) — muß sich ein Postanweisungsformular verschaffen. Solche „können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist es nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraums und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen" (P.O. § 16, III). Die Postanweisungen müssen frankirt werden.[9]) Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.[10]) Der Absender hat nun ein solches Formular dadurch zu vollziehen, daß er den Vordruck: „Postanweisung auf die Summe von ..... Mk. ... Pf.", und den ferneren Vordruck „An ...... in ......" durch Einfügung der Summe,[11]) welche er übermittelt wissen will, und des Namens nebst Adresse des Empfängers ausfüllt. Den der Postanweisung angefügten Abschnitt kann der Absender zu Mittheilungen jeder Art benutzen (P.O. § 16, V), braucht es aber durchaus nicht, wie schon früher ausgeführt ist.[12]) Das so ausgefüllte Formular hat der Absender (oder sein Vertreter[13]) gleichzeitig mit der darin genannten Geldsumme bei der Annahmestelle einer Postanstalt[14]) einzuliefern, event. auch einem

---

7) Vgl. Schmidt Postanweisung S. 4—5. 8) Vgl. ob. S. 27.

9) P.O. § 16, II. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 100 M.: 20 Pf.; über 100 bis 200 M.: 30 Pf.; über 200 bis 400 M.: 40 Pf. Ueber die Gebühr für telegraphische Postanweisungen s. P.O. § 17, V.

10) P.O. § 16, IV. Ungestempelte Formulare kosten bei Entnahme von mindestens 20 Stück je 10 Pf. für 20 Stück.

11) P.O. § 16, V: „Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein."

12) S. ob. S. 55. 13) S. ob. S. 53. 14) P.O. § 24, I.

Landbriefträger.[15]) Der betreffende Postbeamte hat seiner Instruktion gemäß die Postanweisung unter der laufenden Nummer in das Annahmejournal einzutragen und alsdann den unteren Theil des Formulars auszufüllen durch Eintragung der gezahlten Summe, der Nummer der Postanweisung, des Aufgabebezirks und -Orts unter Beifügung seiner Unterschrift nebst Datum. Endlich soll er noch den Postaufgabestempel aufdrücken, wofür sich oben auf der Vorderseite des Abschnitts ein Vordruck befindet, und den Einlieferungsschein[16]) ertheilen. Hierzu wird das gewöhnliche Formular benutzt, wonach bescheinigt wird, daß zur Beförderung mit der Post eingeliefert ist als Gegenstand: die Postanweisung mit ihrer Nummer, als Werthangabe: die eingezahlte Summe.

Hiermit ist das Geschäft zwischen Absender und Post vollständig abgeschlossen. Wie lange der Absender noch zurücktreten kann, ist schon ausgeführt, wobei sich für die Postanweisung die Besonderheit ergab, daß das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig ist.[17])

4. Eine rechtlich nicht verschiedene[18]) Abart der Postanweisung ist die Telegraphische Postanweisung. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.[19]) Die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, liegt der Postanstalt des Aufgabeorts ob.[20]) Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.[21])

Bemerkenswerth ist noch, daß die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, ermächtigt sind, die Postanstalten in der Annahme und Auszahlung von telegraphischen Anweisungen zu vertreten.[22])

5. Bei dem Postanweisungsgeschäft zahlt der Absender das Geld ein, d. h. er überträgt das Eigenthum daran an die

15) S. P.O. § 24, III—VI.
16) P.O. § 16, VII. Vgl. ob. S. 57.
17) S. ob. S. 61. 18) Ebenso Tinsch, Postanweisung S. 22.
19) P.O. § 17, I. 20) P.O. § 17, II Satz 1. 21) P.O. § 17, VI.
22) P.O. § 17, VII. Vgl. Schott S. 572 sub 7).

Post. Diese nimmt es entgegen mit der Verpflichtung, eben so viel Geld dem Empfänger wieder auszuzahlen.

Diese Sätze sind völlig außer Streit[23]) und ergeben sich auch ohne Weiteres aus der ferneren Abwicklung des Postanweisungsgeschäfts. Die Post will das ihr eingezahlte Geld nicht transportiren, sondern nur den Betrag übermitteln.[24]) Es verbleibt deshalb das auf eine Postanweisung eingezahlte Geld in der Kasse der Annahmestelle. Diese befördert nur die Postanweisung selbst resp. das Telegramm, was mit möglichster Beschleunigung sachgemäß zu geschehen hat, ohne daß aber der Absender hierauf Einfluß hätte.[25]) Ist die Postanweisung (resp. das Telegramm) am Bestimmungsort eingetroffen, so wird sie bestellt, evt. gleichzeitig mit dem Geld.[26]) Die Postordnung bestimmt ausdrücklich, daß, wenn der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung stehen, die Auszahlung erst nach deren Beschaffung verlangt werden kann.[27]) Dem entsprechend lautet der Vordruck der vom Empfänger zu vollziehenden Quittung[28]): „Den umstehenden[29]) Betrag aus der Postkasse empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift: (Ort) (Datum)."

Mit diesen Einrichtungen stehen die Internationalen Vorschriften im vollsten Einklang. Auch nach ihnen handelt es sich im Postanweisungsverkehr nur um Uebermittlung von Geldbeträgen,[30]) welche ein- und ausbezahlt werden.[31]) Und da es sich um den Verkehr von Postverwaltungen handelt, welche verschiedenen Ländern angehören und verschiedene Währung haben, so stellen dieselben zu gewissen Zeiten Abrechnungen auf, welche alle bei ihnen ausgezahlten

---

[23]) Schott S. 570; Laband II, 1 S. 93; Dambach S. 41/42; Tinsch S. 23; Schmidt S. 24—25; Cohn in Endemanns Handbuch Bd. III S. 1088 bei N. 28; Endemann, Handelsrecht S. 659 N. 1; Meili, Haftpflicht S. 33; Reichsgericht, Straffenat IV, 10. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. XX. S. 440).

[24]) P.O. § 16, I; § 17, I.

[25]) P.O. § 28. Schmidt S. 7 bei N. 18; Tinsch S. 24.

[26]) P.O. § 32, I 3 u. VI, § 37, II. S. unt. S. 92—93 Näheres.

[27]) P.O. § 16, X. [28]) P.O. § 16, VIII.

[29]) Vgl. P.O. § 34, VII verb.: „Die auf der Rückseite der Postanweisung . . . vorgedruckte Quittung."

[30]) Uebereinkommen betreffend den Austausch von Postanweisungen vom 4. Juni 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 112 ff.) Art. 1; Lissabonner Zusatzabkommen hierzu vom 21. März 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 100 ff.) Art. 3b Nr. 1.

[31]) Uebereinkommen Art. 2.

Postanweisungsbeträge sowie die bei der Einzahlung erhobenen Taxbeträge enthalten, und wird ein sich hierbei herausstellendes Guthaben eines Staates von dem schuldenden Staate in Goldgeld ausgezahlt.[32])

6. Weiter stimmen mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen auch die Normen über die Haftung der Post aus dem Postanweisungsgeschäft überein. Der § 6 des Reichspostgesetzes sagt hierüber in Absatz 4: „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie." Dies entspricht dem Umstande, daß die Post Eigenthümerin des Geldes geworden ist. Wie diese Garantie näher zu denken ist, ergibt sich aus den sonstigen Bestimmungen des § 6 P.G. In diesen ist nämlich der Absatz 4 nachträglich aufgenommen, ohne daß — trotz seiner ziemlich abstrakten Fassung — etwas anderes als eine präzisere Normirung der Regel des § 6 in specieller Anwendung auf Postanweisungen hat gegeben werden sollen,[3]) weshalb denn auch die mit Absatz 4 vereinbaren sonstigen Bestimmungen des § 6 P.G. Anwendung finden.

7. Hieraus ist schon gefolgert worden, daß die Post nicht für Verzögerung haftet, soweit beim Postanweisungsverkehr von verzögerter Beförderung und Bestellung gesprochen werden kann.[33]) Zweifelhaft kann nur der Fall sein, daß die Post demjenigen, welcher die ihm zugestellte Anweisung vorlegt, keine Auszahlung leistet, obwohl sie die Mittel dazu verfügbar hat.[27]) Dann liegt aber, streng genommen, gar keine Verzögerung der Bestellung vor, sondern vielmehr eine Verweigerung der Aushändigung der Sendung an den Empfänger, weshalb dieser darauf Klage erheben darf.[34]) Da es sich hier aber um Zahlung einer fälligen Geldschuld handelt, so kann der Empfänger auch Verzugszinsen fordern.[35]) Es ist daher der Satz aufzustellen, daß ein Ersatzanspruch gegen die Post wegen verzögerter Beförderung und Bestellung einer Postanweisung und des zugehörigen Geldes nicht gegeben ist.[36])

---

[32]) Uebereinkommen Art. 4; Zusatzabkommen Art. 1, V.

[33]) S. ob. S. 39.

[34]) Vgl. ob. S. 66.

[35]) Laband II, 1 S. 93 sub c.

[36]) Ebenso Tinsch S. 24, welcher jedoch schlechthin von „verspäteter Erfüllung" spricht, woraus i. V. m. S. 27 gefolgert werden könnte, daß er die im Falle Note 35 hier zuerkannten Verzugszinsen aberkennen würde.

8. Aus dem Satze, daß die mit Absatz 4 des § 6 P.G. vereinbaren sonstigen Bestimmungen des § 6 P.G. auf das Postanweisungsgeschäft Anwendung finden, folgt ferner, daß die Befreiungsgründe des Absatzes 3 prinzipiell auch hier Platz greifen.[37]) Der Natur der Sache nach kann aber nur der Fall der „eigenen Fahrlässigkeit des Absenders" in Betracht kommen, welche den „Verlust" der Sendung herbeigeführt hat, d. h. in Folge eines Verschuldens des Absenders ist der Betrag an einen falschen Empfänger ausgekehrt worden. Solches Verschulden wird nur dann vorliegen, wenn die vom Absender auf der Postanweisung gemachten Angaben über Name und Adresse des Empfängers unklar, unvollständig oder mißdeutlich waren.[38])

9. Sollte die Post z. B. wegen schuldvoller Auszahlung an einen falschen Empfänger ersatzpflichtig sein,[74]) so kommt sie nur für die Summe selbst, nicht für einen etwaigen weiteren Schaden auf, denn sie hat nur die Summe selbst garantirt.[39])

Dieser Ersatz wird auch nur gemäß dem Eingang des § 6 P.G. geleistet an den „Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung."[40]) Die Einlieferung ist hier die Einzahlung, weshalb es auch in Absatz 4 § 6 P.G. heißt: „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie." Dem entsprechend lautet P.O. § 16, VII: „Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt" und P.O. § 17, I: „Die Ueberweisung der eingezahlten Beträge kann . . . durch Vermittlung des Telegraphen erfolgen." Ueber den Begriff der reglementsmäßigen Einlieferung, insbesondere auch die dabei sich ergebende Vertheilung der Beweislast,[41]) und über die Person des Absenders[42]) sowie seine Legitimirung[43]) ist schon gehandelt worden.

Diese Ergebnisse finden wieder dadurch eine volle Bestätigung, daß das Internationale Postrecht übereinstimmend verfügt:

[37]) Nicht richtig ist der Standpunkt Dambachs S. 42 Nr. 22, welcher „aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen" deducirt, „welche durch § 6 Abs. 4 selbstverständlich nicht haben abgeändert werden sollen."

[38]) Schott S. 572; Linsch S. 27; Dambach S. 42 Nr. 22.

[39]) Ebenso Linsch S. 27 oben.

[40]) Dafür auch Linsch S. 42; offenbar auch Schott S. 572 Abs. 2.

[41]) S. ob. S. 43—45.

[42]) S. ob. S. 53. [43]) S. ob. S. 60.

„Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letzteren gewährleistet.“[44])

10. Aus Vorstehendem ergibt sich der Fundamentalsatz: Die Post ist aus einem Postanweisungsvertrag nur insoweit verpflichtet, als ihr Geld eingezahlt worden ist.[45]) Ist ihr gar kein Geld oder z. B. gefälschtes eingezahlt, irriger oder betrügerischer Weise aber dennoch ein Formular ausgefertigt und expedirt worden, so braucht die Post nicht auszuzahlen. Ist weniger eingezahlt worden, als auf dem Formular angegeben ist, so braucht nur die wirklich eingezahlte Summe ausgezahlt zu werden. Da beim Postanweisungsgeschäft ein Einlieferungsschein ertheilt wird, welcher den auf der Postanweisung vermerkten Betrag als eingezahlt zu nennen hat,[16]) so wird, falls ein solcher vorgelegt wird, die Post den Gegenbeweis führen müssen, daß nichts resp. wie viel weniger eingezahlt ist.[46]) Wie sich das Rechtsverhältniß gestaltet, wenn die Post trotz mangelnder Einzahlung ausgezahlt hatte, soll unten § 17 untersucht werden.

11. Nunmehr ist so viel gewonnen, daß der rechtlichen Natur des Postanweisungsgeschäftes näher getreten werden kann. Hierüber herrscht viel Streit.

Nach Schott liegt ein der vertragsmäßigen Zahlungsanweisung analoges, jedoch auf Gesetz beruhendes Rechtsverhältniß vor. Diese Lehre steht und fällt mit den — oben verworfenen[47]) — Grundansichten Schotts.

Von Anderen ist die Ansicht aufgestellt worden, daß es sich beim Postanweisungsgeschäft um eine locatio conductio irregularis handelt.[48]) Richtig ist, daß der Postanweisungsvertrag sich aus einem Transportvertrag entwickelt hat, und daß das Reichspostgesetz § 6 ihn zusammen mit eigentlichen Transportgeschäften normirt.[49]) Es

---

[44]) Uebereinkommen (cit. N. 30) Artikel 5 Nr. 1. Es haftet deshalb die inländische Post ohne Rücksicht auf ein Verschulden der ausländischen Post (vgl. ob. S. 42 bei N. 20). Ebenso Tinsch S. 28.

[45]) Schott S. 570 sub I; Tinsch S. 22; Schmidt S. 23; Scherer S. 150.

[46]) S. ob. S. 57. [47]) S. ob. S. 9.

[48]) So Mandry S. 346, 349, 350; Scherer S. 151; Landgericht Hamburg, Civilkammer II, 22. Januar 1887 i. S. Reichsfiskus gegen Krebs und Blume (II Bf. 941/86).

[49]) S. ob. S. 83 bei N. 7.

findet auch insofern ein wirklicher Transport statt, als das Formular resp. das Telegramm befördert werden. Dieselben haben aber hier keine größere Bedeutung als bei anderen Geschäften eine Begleitadresse,[50]) worauf noch unten[86]) näher eingegangen werden soll. Die „Sendung" selbst aber, das eingezahlte Geld, wird nicht befördert. Ist es doch gerade der Zweck des Postanweisungsverkehrs, einen thatsächlichen Transport von Geld unnöthig zu machen durch ein Geschäft, welches wirthschaftlich denselben Erfolg herbeiführt. Die locatio conductio irregularis setzt aber voraus, daß vertretbare Gegenstände entweder zur Verarbeitung — was hier nicht in Betracht kommt — oder zum Transport[51]) übergeben werden. Wenn hiergegen das Landgericht Hamburg[48]) noch darauf hinweist, daß im Posteinlieferungsschein auch bei der Postanweisung über zur Beförderung eingelieferte Gegenstände quittirt werde,[52]) so ist dem gegenüber zu bemerken, daß eben das allgemeine Formular benutzt wird, worin sich auch die Rubrik „Gewicht" befindet, und daß als „Gegenstand" ja auch die Postanweisung selbst mit ihrer Nummer eingetragen wird, die eingezahlte Summe aber als „Werthangabe".

12. Viele Anhänger hat die Ansicht gefunden, daß es sich bei der Postanweisung um eine Anweisung handelt. Nach Meili[53]) handelt es sich näher um eine Assignation, nach Cohn[54]) um ein Zahlungsmandat auf irreguläre Depositenschuld, während nach dem Oberlandesgericht München[55]) und nach Gareis[56]) eine kaufmännische Anweisung vorliegt.

Gegen Erstere hat sich namentlich Tinsch S. 9—19 gewandt. Er führt gegen Meili aus, daß es sich bei der Assignation um ein Doppelmandat handelt: ein Zahlungs- und ein Inkassomandat; die Verpflichtung des Assignaten werde begründet durch die Annahme des Zahlungsmandats. Dem gegenüber sei beim Postanweisungsgeschäft die Einzahlung das Entscheidende. Gegen Cohn bemerkt Tinsch, daß es sich beim irregulären Depositum um ein Zurückzahlen an den Deponenten

---

[50]) Vgl. Schmidt S. 25, 39.

[51]) l. 31 D. locati conducti (19. 2). Tinsch S. 7—8.

[52]) S. ob. S. 84 nach N. 16.

[53]) Haftpflicht S. 102, 33. [54]) a. a. O. III S. 1088 bei N. 27.

[55]) II. Senat, Urtheil vom 26. September 1888 (s. Tinsch S. 7 Note*; Scherer S. 142, auch Schmidt S. 47).

[56]) Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern Bd. 54 S. 209 ff. (s. Tinsch S. 6; Schmidt S. 84 ff.).

handele, was wieder nicht bei der Postanweisung zutreffe. Aehnliche Gründe bringt auch Schmidt S. 56—57 vor. Hier soll nur auf Beide verwiesen werden, da aus ihren Ausführungen zur Genüge die Irrigkeit des gegnerischen Standpunktes erhellt.

Bei dieser Stellungnahme ergibt sich sofort die Hinfälligkeit der Annahme, es liege eine kaufmännische Anweisung in der Postanweisung. Nach Artikel 300 des Handelsgesetzbuches erlangt der Assignatar durch das ihm gegenüber erklärte Accept — und allein durch dieses, abgesehen von den Schuldverhältnissen — ein Recht auf Erfüllung.[57]) Bei der Postanweisung will die Post aber nur durch die Thatsache der Einzahlung verpflichtet sein. Noch größer werden die Unwahrscheinlichkeiten, wenn man das Accept selbst ins Auge nimmt. Da es sich bei Annahme einer Anweisung hier um eine schriftliche handeln müßte — denn mündliche Vereinbarungen kommen beim Postbeförderungsvertrage nicht vor — so müßte auch das Accept ein schriftliches sein. Ein solches findet das Oberlandesgericht München in dem Aufdrücken des Postaufgabestempels,[58]) Gareis dagegen im Aufdrücken des Poststempels bei der Ankunftsstation. Mit Recht nennt Tinsch[59]) solche Auslegung willkürlich und gewaltsam. Die fraglichen Stempel enthalten weiter nichts als die Bezeichnung der betreffenden Poststelle und das Datum. Jede Postsendung wird mit gleichen Stempelabdrücken versehen. Während sie bei Briefen und Packeten keine rechtliche Bedeutung haben — jedenfalls hat sie bis jetzt noch Niemand entdeckt! — sollen sie bei Postanweisungen ein Accept einschließen. Und warum? Sehr maßvoll antwortet darauf Schmidt, daß der erforderliche Beweis schuldig geblieben sei.[60]) Aber noch weitere Gründe sprechen gegen die hier angefeindete Theorie. Die kaufmännische Anweisung kann nach Artikel 301 Handelsgesetzbuch indossabel sein, die Postanweisung ist es nie, worüber unten § 15 Näheres.

13. Es bleibt daher allein die Annahme übrig, daß der Postanweisungsvertrag ein Realvertrag ist. Ob es überhaupt Realkontrakte noch gibt, ist bekanntlich sehr streitig.[61]) Faßt man den

---

[57]) Cohn a. a. O. S. 1114—1115. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XI S. 138.

[58]) Vgl. ob. S. 84 vor N. 16. [59]) a. a. O. S. 40.

[60]) a. a. O. S. 51 und S. 85.

[61]) S. die Aufzählung der Anhänger und Gegner bei Cohn a. a. O. S. 843 N. 80.

Realvertrag auf als Vertrag, dessen Wesen es ist durch Empfangen verpflichtet zu werden (res initium praebet obligationi),[62] so ist schwer verständlich, wie dann noch die Existenz eines Realvertrages bestritten werden kann. So liegt aber gerade die Sache bei der Postanweisung: die Post will nur verpflichtet sein, das Gezahlte wieder auszuzahlen! Dieser Ansicht sind ebenfalls Tinsch,[63] Schmidt[64] und Scherer,[65] wenn sie auch im Einzelnen abweichen.

Der Postanweisungsvertrag ist aber ein eigenartiger Realvertrag. Ebensowenig wie die alleinige Ausstellung und Annahme der Postanweisung genügt, genügt auch die alleinige Einzahlung des Geldes. Beides muß zusammentreffen, damit von einem (reglementsmäßigen) Postanweisungsvertrage gesprochen werden kann. Die Postanweisung selbst hat aber nur formelle Bedeutung: sie enthält die erforderlichen (schriftlichen) Vereinbarungen, ohne welche die bloße Hingabe von Geld unverständlich sein würde.

Des Näheren behauptet nun Tinsch,[63] daß dieser Realvertrag unzertrennbar verbunden sei mit einem Zahlungsmandat und einem Einkassirungsmandat; aus ersterem erkläre sich, daß der Absender einer Postanweisung berechtigt sei, bis zur Aushändigung an den Empfänger die Anweisung zurückzunehmen, aus letzterem das zwischen Absender und Adressatem bestehende Obligationsverhältniß. Zuzugeben ist, daß mit einem römisch-rechtlichen Inominat-Realkontrakt ein Reurecht nicht mehr gesetzlich verbunden ist,[66] damit ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Kontrahenten ein Rücktrittsrecht vereinbaren, was eben durch § 29, I der Postordnung geschieht. Durch eine solche Vereinbarung verliert der Realvertrag seine Eigenart eben so wenig, wie jeder sonstige Vertrag. Mit Recht betont Schmidt, welcher ausführlich diese Ansicht von Tinsch bekämpft,[67] daß das Rücktrittsrecht nichts dem Postanweisungsvertrage Eigenthümliches ist, sondern ganz allgemein bei jeder Postsendung zugelassen ist. Es erscheint daher unberechtigt, in einem Falle daraus

---

[62]) Vgl. Fr. Endemann in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXVII S. 285.

[63]) a. a. O. S. 18.

[64]) a. a. O. S. 22.

[65]) a. a. O. S. 150.

[66]) Windscheid, Pandekten, Bd. II § 321 Nr. 2 bei N. 10.

[67]) Postanweisung S. 93—94.

besondere Schlüsse ziehen zu wollen, wofür in den anderen gleichartigen Fällen nicht der geringste Anhalt gegeben ist.

Der andere Punkt — das Verhältniß zwischen Absender und Adressatem soll unten § 20 ff. berücksichtigt werden, nachdem zunächst die weiteren Vorschriften der Postordnung zur Darstellung gebracht sind.

14. Das Postanweisungsgeschäft ist bis zum Augenblick der Ankunft der Postanweisung bei der Poststelle des Bestimmungsortes schon verfolgt worden. Was oben S. 61 ff. allgemein über das Rücktrittsrecht des Absenders und das Recht des Empfängers auf Nachsendung und Aushändigung an einem Unterwegsorte und nach Ankunft gesagt ist, gilt speciell auch hier, nur daß die Postanweisung die Sendung vertritt.[68]) Darnach ist als „Sendung" in dieser Beziehung die Postanweisung selbst zu betrachten.[69])

Die Postanweisungen sind zu bestellen d. h. ins Haus zu senden,[70]) und zwar dem Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten, evt. auch einem erwachsenen Familienmitgliede zu behändigen.[71]) Hierbei ist die Legitimation des Empfängers, dessen Personalien sich aus dem Postanweisungsformular resp. Telegramm ergeben,[72]) zu prüfen. Wird dem schuldvoller Weise nicht genügt, und in Folge dessen die Anweisung an einen Unberechtigten ausgehändigt, welcher nun den Betrag erhebt, so bleibt die Post nach wie vor dem Absender für den eingezahlten Betrag[73]) verhaftet.[74]) Hatte dagegen ein Empfänger ordnungsmäßig erklärt, er wolle seine Sendungen abholen,[75]) so ist die Postanstalt zu einer Prüfung der Legitimation des Abholenden nicht verpflichtet, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.[76])

---

[68]) A. M. für das Recht des Empfängers auf Aushändigung n. M. Art. 405 H.G.B. ist Tinsch S. 36.

[69]) S. namentlich ob. S. 61 bei N. 50.

[70]) P.O. § 32, I. 3; § 17, VI Satz 1. Unter Zustellung durch Einlegung in Fächer s. Tinsch S. 31.

[71]) P.O. § 34, V u. VI.

[72]) Ebenso Dambach S. 154 ob. Tinsch erwähnt diesen Punkt nicht.

[73]) S. ob. S. 87 bei N. 39.

[74]) Ebenso Dambach S. 154. Von großer Bedeutung ist hier die prozessualische Vorschrift des § 47 P.G., welcher wegen E.G. z. R.C.P.O. § 13 noch gilt.

[75]) P.O. § 36, wovon Abs. V Nr. 3 am 9. Mai 1889 und jetzt wieder am 12. Dezember 1890 neu gefaßt ist.

Wird der Geldbetrag gleichzeitig mit der Anweisung gebracht, so wird hierfür[77]) eine Bestellgebühr erhoben, welche im Ortsbestellbezirk für jede Postanweisung fünf Pfennige beträgt.[78])

Anderenfalls muß der Betrag von der Post abgeholt werden.[79]) Die Auszahlung erfolgt an den Ueberbringer der quittirten[80]) Postanweisung[81]) gegen deren Rückgabe.[82]) Die Post hat weiter nichts zu prüfen, als daß die Quittung mit dem Namen des laut Anweisung Empfangsberechtigten unterschrieben ist, nicht aber, ob diese Unterschrift auch echt und der Ueberbringer legitimirt ist.[83]) Selbstverständlich ist es damit nicht der Post verboten, eine Prüfung in diesen Richtungen vorzunehmen, wie schon die Ausdrücke des Gesetzes „nicht verpflichtet" „braucht nicht" zeigen. Die Post ist daher befugt, demjenigen, welcher die quittirte Postanweisung präsentirt, die Auszahlung zu verweigern, wenn er sich nicht genügend legitimirt, denn berechtigt zur Empfangnahme ist auch gegenüber der Post nur der Adressat resp. sein Vertreter.[84]) Wenn daher dem Ueberbringer ausbezahlt wurde, obwohl die Post wußte, daß ihm nach dem Willen des Adressaten nicht ausgezahlt werden sollte, so bleibt sie dem Absender auf den Betrag verhaftet, denn sie hat solchen Falls nicht im guten Glauben gehandelt.[85])

15. Hieraus folgt mit größter Klarheit, daß die Postanweisung nicht ein Inhaberpapier ist, sondern wie ein Legitimationspapier behandelt wird.[86]) Hierfür geben die Bestimmungen der Postordnung § 16, XI einen weiteren Beleg: Wenn dem Empfänger eine Postanweisung — auf welche der Betrag nicht ausgezahlt ist — abhanden gekommen ist,

---

76) P.G. § 48. Vgl. dazu Dambach S. 154 mit Recht gegen Meili, Haftpflicht S. 42—43.

77) Für die Bestellung der Anweisung darf keine Bestellgebühr erhoben werden nach Posttaxgesetz § 8.

78) P.O. § 32, VI.

79) P.O. § 32, II. 80) Die Fassung der Quittung s. ob. S. 85 bei N. 28.

81) P.O. § 37, II. 82) P.O. § 16, VIII; § 17, VI Satz 2.

83) P.G. § 49; P.O. § 37, II u. III.

84) Dambach S. 154; Tinsch S. 25—26; Brunner in Endemanns Handbuch Bd. II S. 173/174.

85) Vgl. Brunner a. a. O. S. 175—176. Dambach S. 154 scheint nicht soweit zu gehen. Tinsch äußert sich hierüber nicht.

86) Vgl. ob. S. 89 bei N. 50, S. 91 nach N. 65 und S. 61 bei N. 50; vgl. Tinsch S. 40.

so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig, d. h. vor Ablauf von sieben Tagen nach der Bestellung[87]), Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt.[88]) Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittlung des Absenders bei der Aufnahme-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden — wodurch eben dargethan wird, daß er der Post die fragliche Summe eingezahlt hatte.[89]) Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Trotzdem behauptet Gareis in Konsequenz seiner Ansicht, daß die Postanweisung eine kaufmännische Anweisung sei,[56]) daß sie auch indossabel sei.[90]) Als Beleg hierfür und als besondere Stütze seiner oben[91]) aus mannigfachen Gründen widerlegten Lehre führt Gareis den Artikel 2 Ziffer 4 des Pariser Uebereinkommens vom 4. Juni 1878[30]) an, welcher lautet: „Jedem der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthumsrecht an den aus einem andern dieser Länder eingehenden Postanweisungen im Wege des Indossaments innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar zu erklären." Von diesem Vorbehalt hat Deutschland unstreitig keinen Gebrauch gemacht! Und wie man sich auch die Entstehung und Tragweite dieses Vorbehalts denkt:[93]) will man aus der Indossabilität der Postanweisungen folgern, daß sie kaufmännische Anweisungen sind, so ist erforderlich, daß die mit dem Accept versehene Anweisung dem Assignanten übergeben wird, um sie zu indossiren und in Cirkulation zu setzen.[94]) Davon ist aber wieder

---

87) P.O. § 39, I Nr. 5; vgl. unt. bei Note 103.

88) Vgl. das eben bei N. 84 und 85 Ausgeführte.

89) Vgl. ob. S. 60 u. 59 u. 62.

90) S. das Citat bei Schmidt S. 87, auch Tinsch S. 41.

91) s. S. 90.

92) So Gareis selbst (s. Tinsch S. 42 ob.) 93) Vgl. Schmidt S. 87.

94) Derartig ist die Sache geregelt bei den Money-orders der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika: der Absender hat die Anweisung dem Adressaten per Post zu übermitteln; der Adressat kann die Anweisung an einen Dritten

bei einer deutschen Postanweisung keine Rede: die Post behält die mit dem Stempel versehene Anweisung bis zur Zustellung an den darauf mit Namen genannten Empfänger, ja die Aenderung des Namens ist geradezu für unzulässig erklärt.[95]

Darnach könnte überhaupt nur noch insoweit von einem Indossament die Rede sein, als der Empfänger, dem die Anweisung durch die Post zugestellt ist, seine Rechte aus der Anweisung durch Indossament übertragen dürfte. Nicht nur solche Uebertragung, sondern jegliche schlechthin z. B. durch Cession, ist aber durch die Bayerische Postordnung[96] ausdrücklich für unzulässig erklärt worden. Dasselbe gilt auch für die Deutsche Postordnung, denn wenn sie auch keine entsprechende ausdrückliche Vorschrift enthält, so ergibt dies sich doch aus den sonstigen Bestimmungen. Nach P.O. § 16, VIII erfolgt die Auszahlung nur gegen Quittung des Empfängers; nach P.O. § 16, XI hat nur der Empfänger ein Recht auf Sistirung der Auszahlung, falls die ihm zugestellte Anweisung verloren ging. Die Auszahlung erfolgt endlich grundsätzlich nur an den Empfänger oder seinen Vertreter, wie S. 92 ausgeführt ist. Der Empfänger kann daher nur die von ihm quittirte Postanweisung Jemandem behändigen als procurator in rem suam, immer aber empfängt dieser das Geld von der Post nicht als Cessionar des Empfängers, sondern als dessen Bevollmächtigter.[97]

16. Das Postanweisungsgeschäft kann auf verschiedene Weise seine Beendigung finden.

Die regelmäßige Abwicklung durch Erfüllung d. h. Auszahlung ist im Wesentlichen durch die vorhergehenden Ausführungen erledigt. Dem Umstande, daß der Absender vor Auszahlung gestorben ist, mißt die Postordnung so wenig Bedeutung bei, daß sie ihn gar nicht erwähnt. Er kann auch keinen Einfluß üben dürfen,[98]

indossiren, weitere Indossamente machen aber die Anweisung ungültig; der Indossatar muß beweisen, daß das Indossament echt ist. (Meili, Haftpflicht S. 101/102). Die jetzige Italienische Postanweisung ist ein ähnliches Papier: die Post emittirt sie gegen Zahlung und überläßt dem Inhaber die Weiterbeförderung (durch eingeschriebenen Brief). S. Mittermaier in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXVII S. 176.

[95]) P.O. § 29, I (s. o. S. 61 nach N. 51).

[96]) § 13, XII. Vgl. ob. S. 7 vor N. 9.

[97]) Vgl. Tinsch S. 44.

[98]) Ebenso Tinsch S. 32.

da die Post ja gar nicht den Absender kennt resp. kennen will.[99]) Endlich erlischt ein Realvertrag auch gar nicht durch den Tod des einen Kontrahenten, und selbst bei Annahme eines Zahlungsmandats müßten die Erben des Auftraggebers dem Beauftragten die Aufopferungen ersetzen, welche er in unverschuldeter Unwissenheit von dem Tode des Auftraggebers gemacht hat,[100]) d. h. in Anwendung auf den Postanweisungsvertrag: die Zahlung anerkennen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die **Fälle der postalischen Unbestellbarkeit**. Von den in P. O. § 39, I unter sieben Ziffern genannten Fällen finden auf die Postanweisung Anwendung: „1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 [P. O.] nicht möglich oder nicht zulässig ist.“ Letzteres ist der Fall, wenn der Empfänger sich die Nachsendung verbeten hat.[101]) Ist der Empfänger verstorben, so darf die Aushändigung an die Erben erfolgen, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung u. s. w. ausgewiesen haben;[102]) andernfalls liegt Unbestellbarkeit vor. Dieselbe liegt vor nach Ziffer 2: „wenn die Annahme verweigert wird“; nach Ziffer 3: „wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, ... von der Post abgeholt wird“; und nach Ziffer 5: „wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird.“[103]) Die Folge der Unbestellbarkeit ist, daß die Post dem Absender den eingezahlten Betrag zurückzuerstatten hat.[104]) Wird der Absender ermittelt,[105]) verweigert aber die Rücknahme resp. läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Postanweisung den Geldbetrag nicht abholen, so kann dieser zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verwendet werden.[106]) Wird der Absender nicht ermittelt, so wird er öffentlich aufgefordert innerhalb 4 Wochen das Geld in Empfang zu nehmen.[107]) Meldet

[99]) S. ob. S. 53. [100]) Windscheid, Pandekten, II § 411.
[101]) P.O. § 38, I Satz 1.
[102]) P.O. § 34, I Satz 2 (vom 4. Juli 1888).
[103]) Ebenso P.O. § 16, IX Satz 1.
[104]) S. P.O. § 16, IX Satz 2; § 39, III.
[105]) S. ob. S. 55. [106]) P.O. § 40, IV; vgl. P.G. § 26.
[107]) P.O. § 40, V.

er sich nicht, so fließt das Geld zu den genannten Kassen.[108]) Meldet er sich erst später, so wird ihm das Geld von den Kassen zurückbezahlt, jedoch ohne Zinsen.[109])

17. Damit ist das Postanweisungsgeschäft vollständig geschildert und aller Stoff gegeben, aus welchem sich die Erkenntniß *des Verhältnisses der Post zum Empfänger einer Postanweisung* schöpfen läßt. Die bei sonstigen Postbeförderungsverträgen vorkommenden Fälle (Widerruf, Nachsendung, Auslieferung) zeigten auch beim Postanweisungsvertrage keine weiteren Besonderheiten, als daß evt. die Postanweisung an die Stelle der Sendung tritt.[68]) Eigenartig dagegen ist der Fall, daß der auf der Postanweisung vermerkte Betrag nicht oder doch nicht vollständig eingezahlt worden ist. Dies kann nur möglich sein, wenn der annehmende Beamte der Post irrig falsches Geld oder zu wenig annimmt, oder wenn er gemeinschaftlich mit dem Absender betrügen will, oder endlich, wenn er selbst als Absender auftritt, ohne aber Geld einzuzahlen.[110]) Die beiden ersten Eventualitäten werden kaum praktisch werden wegen Unerbringlichkeit des von der Post zu fordernden Nachweises, daß zu wenig resp. falsches Geld eingezahlt ward.[46]) Die beiden letzteren Eventualitäten sind jedoch praktisch, und namentlich haben Fälle der letzten Art wiederholt die Gerichte beschäftigt. *Entdeckt die Post die Fälschung der Anweisung vor der Auszahlung, so ist sie zu solcher nicht verpflichtet*, denn sie will nur den *eingezahlten* Betrag auszahlen.[111]) Regelmäßig erfolgen aber solche Entdeckungen — da sich das Geschäft zu schnell abwickelt — erst *nach* der Auszahlung. Alsdann entsteht *die Frage: Ist die Post berechtigt, Beträge, welche sie auf gefälschte Anweisungen ausbezahlt hatte, von dem Empfänger zurückzufordern?*

Diese Frage hat sehr verschiedene Antworten *in der Praxis* gefunden. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts haben zwei Landgerichte den Postfiskus abgewiesen, dagegen drei Landgerichte —

108) P.G. § 26 Absatz 2.

109) P.G. § 26 Absatz 1 Satz 2.

110) Daß der Postbeamte derartig mit sich selbst kontrahirt, ist rechtlich zulässig. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. VI Nr. 3, Bd. VII Nr. 38; Schmidt S. 8—9.

111) S. ob. S. 88 § 10.

worunter namentlich das Landgericht Beuthen in einem eingehenden Urtheile vom 25. Februar 1887 — sowie das Oberlandesgericht Breslau, Civilsenat IV, im Urtheile vom 20. Dezember 1881 i. S. Reichsfiskus gegen Laquair zu Gunsten der Post erkannt.[112] Dasselbe geschah durch das Amts-[113] und Landgericht Hamburg,[114] während wieder das Oberlandesgericht München[115] und das Reichsgericht, Civilsenat VI, in einem Urtheil vom 25. Februar 1889[116] zu Ungunsten der Post entschieden haben. In ähnlicher Weise geht auch die Doktrin auseinander. Gareis steht auf dem Boden des Erkenntnisses des Oberlandesgerichts München; Tinsch auf einem ähnlichen, wie das Reichsgericht. Andererseits anerkennen Schmidt und Scherer ein Rückforderungsrecht der Post schlechthin, letzterer jedoch mit einer praktisch bedeutsamen Einschränkung.

Von diesen Ansichten bedürfen die des Amtsgerichts Hamburg, des Oberlandesgerichts München und von Gareis keiner weiteren Untersuchung, da sie auf der Theorie von Schott resp. auf der Annahme einer kaufmännischen Anweisung beruhen, was Beides zur Genüge zurückgewiesen ist. Im Uebrigen sind die gegentheiligen Grundanschauungen am Klarsten vom Reichsgericht einerseits und von Schmidt andererseits präcisirt. Das Reichsgericht führt aus: „Nach der herrschenden Lehre ist der Kondiktionsbeklagte, bzw. der Verpflichtete, zunächst der Bereicherte, nicht, wenn ihm in der Person eines Anderen geleistet worden ist, dieser Andere. Nun hat der Fiskus, indem er in Folge des ihm wirklich ertheilten Auftrages die Postanweisungsbeträge an die Beklagten ausbezahlt hat, für den Auftraggeber ~~und Absender~~, seinen Mitkontrahenten, bezahlt. Mag er sich hierbei auch über die Thatsache, welche die Giltigkeit oder Perfektion des Zahlungsauftrages bedingt, nämlich die Einzahlung, bzw. Nichteinzahlung des Geldes bei der Postkasse des Aufgabeortes, im Irrthum befunden haben, immerhin hat er einem wirklich vorliegenden Auftrage entsprechend die Zahlungen an die Beklagten geleistet. Hat aber der klagende Postfiskus nicht bezahlt, um eine ihm gegenüber den Empfängern ... obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, sondern um dem Auftrage [des Absenders] zu entsprechen, so ist

112) Vgl. Scherer S. 142; Schmidt S. 1 u. 2.
113) Citirt ob. S. 10 N. 22. 114) Citirt ob. S. 88 N. 48.
115) Citirt ob. S. 89 N. 55.
116) Seufferts Archiv Bd. XLIV Nr. 257 und Scherer S. 145—149.

thatsächlich dem letzteren in der Person der Beklagten geleistet worden; folglich ist der Absender der Bereicherte." Dem gegenüber behauptet Schmidt[117]): „Durch das mit dem Adressaten zu vollziehende Zahlungsgeschäft befreit sich die Postanstalt in eigenem Namen und für ihre eigene Rechnung von ihrer eigenen dem Absender gegenüber übernommenen Gegenverpflichtung, wie sich dies unzweideutig aus der Fassung der Quittung und deren Rückverweis auf die Postanweisung ergiebt. Nicht aber leistet die Postanstalt die Zahlung an den Adressaten für den Aufgeber resp. für dessen Rechnung, was aus dem weiteren Grunde gar nicht in ihrem Willen liegen kann, weil sie auch noch bei dem Zahlungsgeschäft von der Person des Absenders keine Kenntniß hat und nimmt."

18. **Der von Schmidt mit großer Energie und Ausführlichkeit vertretene Standpunkt erscheint als der richtigere.** Es kann nicht zugegeben werden, daß die Post als Mandatar für den Auftraggeber zahlt, so daß hier die beiden Sätze[118]) der Pandekten Anwendung finden könnten: „Cum iussu meo id, quod mihi debes, solvis creditori meo, et tu a me et ego a creditore meo liberor" und „Repetitio nulla est ab eo, qui suum recepit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est." Die Abwicklung des Postanweisungsgeschäftes steht solcher Annahme entgegen. Principiell ist die Post auch hier als Transporteur gedacht und nicht als Stellvertreter. Es steht fest, daß die Post den Absender nicht kennen will und thatsächlich regelmäßig nicht kennt. Ebenso wenig will die Post wissen, weshalb der Absender dem Empfänger einen Betrag übermittelt sehen will, und thatsächlich wird sie regelmäßig den Grund auch nicht erfahren. Aus dem Postanweisungsgeschäft ergibt sich für die Post nur die Verpflichtung, dem Empfänger durch Zustellung der betreffenden Postanweisung zu erklären: Mir sind von Jemandem x Mark zu Eigenthum übertragen gegen die Verpflichtung, dir, dem Adressaten, eben so viel zu Eigenthum zu übertragen. Wenn du sie willst, so kannst du sie von mir zu Eigenthum bekommen. Will der Adressat hierauf eingehen, so überträgt die Post ihm x Mark zu Eigenthum, und er muß quittiren, daß er sie von ihr („aus der Postkasse")[28]) empfangen hat. Andere Erklärungen nimmt die Post nicht entgegen, namentlich nicht, daß der

[117]) Postanweisung S. 60.

[118]) l. 64 D. de sol. (46,3) und l. 44 D. de cond. indebit. (12, 6).

Empfänger das Geld so oder so verrechne oder auch das Eigenthum am Geld nicht für sich erwerben wolle: das sind interne Angelegenheiten des Absenders und Empfängers. Andererseits macht die Post nicht dem Absender Mittheilung, daß sie gezahlt hat, und behändigt ihm auch nicht die Quittung des Empfängers — was bei einem Mandat doch nöthig wäre — denn diese ist ihr ertheilt. So schließt ein Satz folgerichtig an den anderen, ein Beweis, daß diese Theorie die richtige ist.[118a])

Es wird deshalb bei der Auszahlung einer Postanweisung nicht dem Absender geleistet in der Person des Empfängers, sondern gerade dem Empfänger selbst geleistet. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzung dieser Leistung, die Einzahlung des ausgezahlten Geldes, ermangelte, so ist an sich eine Condiktio gegen den Empfänger begründet.

19. Die Anwendung des Gemeinen Rechts auf diese Condiktio ergibt, daß es sich um die condictio indebiti handelt.[119]) Was deren Voraussetzungen anlangt, so ist es zunächst unzweifelhaft, daß die Post ein indebitum geleistet hat, denn ohne die (ermangelnde) Einzahlung war ein Postanweisungsvertrag gar nicht zu Stande gekommen (S. ob. § 13). Daß diese Nichtschuld zur Erfüllung einer — durch das ausgefüllte Postanweisungsformular anscheinend begründeten — Verbinlichkeit[121]) geleistet wurde, liegt klar. Das Bestehen dieser Verbindlichkeit muß irrthümlicher Weise angenommen sein.[122]) Dies wird stets der Fall sein, wenn nicht gar die bei der Auszahlung betheiligten Beamten Theilnehmer des Betruges sein sollten. Das Oberlandesgericht München ist allerdings der Ansicht, daß ein Irrthum nicht vorliege, wenn der aufgebende Beamte das wahre Sachverhältniß kenne. Dies ist mit Schmidt[123]) für irrig zu erklären, denn die anzufechtende Rechtshandlung ist die Auszahlung, bei welcher die Post durch die Beamten des Bestimmungsortes vertreten wird, so daß es allein auf deren Irrthum ankommt. Dieser Irrthum muß ferner ein entschuldbarer sein.[122]) Er wird es im konkreten Fall sein, weil es sich um Fälschungen handelt, welche die Poststelle am Bestimmungs-

---

[118a]) Diese Anschauungen finden sich jetzt auch vom Reichsgericht vertreten in dem Urtheile des Straffenates IV vom 10. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. XX Nr. 154). Litteraturcitate finden sich daselbst nicht.

[119]) Vgl. Schmidt S. 68. [120]) Vgl. Schmidt S. 62 ff.

[121]) Windscheid Pandekten II § 426 Nr. 1.

[122]) Daselbst § 426 Nr. 3. [123]) a. a. O. S. 69.

orte nicht gut wahrnehmen kann, auch die bezüglichen postalischen Einrichtungen anerkannt ausgezeichnete sind, so daß nicht etwa um deswillen die Post ein Vorwurf treffen könnte.[124]) In allen diesen Beziehungen liegt der Beweis der Post ob,[125]) nur braucht sie den Irrthum selbst nicht zu beweisen, wenngleich sie wieder dafür etwas vorbringen muß, daß das angebliche Irren entschuldbar erscheint.[126]) Kann die Post ferner beweisen, daß der Empfänger, als ihm das Geld ausbezahlt wurde, von der Nichteinzahlung gewußt hat, so kann sie schlechthin Erstattung des ganzen Betrages (und event. auch vollen Schadensersatz) mit der condictio furtiva verlangen.[127]) Andernfalls kann sie mit der condictio indebiti nur die Bereicherung fordern. Daß eine solche vorhanden ist, braucht nicht von dem Condizirenden bewiesen zu werden.[128]) Vielmehr hat der Beklagte, wenn er behauptet, daß er nicht mehr bereichert ist — das indebitum nicht mehr hat — dieses zu beweisen. Da es sich aber um ihm von der Post ausgezahltes Geld handelt, also ein genus, so kann von einem späteren Wegfall der Bereicherung nicht die Rede sein.[129]) Falls er jedoch das Geld befugter Weise auf eine ihm gegen den Absender zustehende Schuld verrechnet hat, — was er zu beweisen hätte — so würde an sich keine Bereicherung vorliegen.[130]) Dann würde aber der Post wieder nachgelassen sein, den Gegenbeweis zu führen, daß es sich um eine nicht eintreibbare Forderung gehandelt hat.[131]) Es kann ferner

---

[124]) Vgl. namentlich die bzl. Ausführungen des Landgerichts Hamburg.

[125]) Vgl. ob. S. 88.

[126]) S. Windscheid II § 426 Nr. 5 und besonders Note 26.

[127]) Windscheid II § 426 a. E.; Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II S. 412.

[128]) So Reichsgericht (cit. N. 116) und die von ihm angeführten Urtheile des Reichsgerichts, Civilsenat III, vom 2. Juni 1882 (Fenner u. Meckes Archiv Bd. III S. 474), des Reichsoberhandelsgerichts (Entscheidungen Bd. XXII S. 296) und des Obertribunals Stuttgart (Seuffert Bd. 28 Nr. 135). A. M.: das Oberlandesgericht München cit.

[129]) Dernburg, Pandekten Bd. II § 141; ferner die bei Windscheid II § 424 N. 3 in der Mitte Citirten (während er selbst ebenso wie Schmidt a. M. ist); Hanseatisches Oberlandesgericht, Civilsenat III, 2. Juni 1888 i. S. Schmidt gegen Schlesische Lebensversicherungs-A.-G. in Breslau (Hanseatische Gerichtszeitung, Beiblatt 1888 Nr. 146).

[130]) Vgl. Schmidt S. 74.

[131]) So das Landgericht Hamburg (cit. N. 48); Schmidt S. 77. S. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. X S. 88 a. E. Wenn das Hanseatische Oberlandesgericht, Civilsenat I, 20. Dezember 1886 i. S.

sein, daß der Empfänger, im Glauben, er sei durch das ihm per Postanweisung ausgezahlte Geld gedeckt, für den Absender Verbindlichkeiten eingegangen ist oder Rechte aufgegeben hat. Selbstverständlich würde alsdann die Bereicherung entsprechend in Wegfall gekommen sein.[132])

Falls dem behandelten Falle der condictio indebiti das Preußische Allgemeine Landrecht oder französisches Recht zu Grunde zu legen ist, gilt im Allgemeinen dasselbe. Nur vereinfacht sich die Rechtslage dadurch, daß der Irrthum nicht entschuldbar zu sein braucht.[133])

20. Damit ist der Postanweisungsvertrag erschöpfend behandelt. Tinsch widmet in seiner Arbeit über Postanweisung dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Absender und dem Adressaten noch einen besonderen Abschnitt. Auch hier soll dieses Berücksichtigung finden, wennschon es völlig getrennt zu halten ist von dem sich zwischen dem Absender und der Post einerseits und der Post und dem Empfänger andererseits abwickelnden Postanweisungsgeschäft.

Die praktisch wichtige Frage ist die, ob und inwieweit der Weg der Postanweisung zur Zahlung von Geldschulden benutzt werden darf. Daß er thatsächlich im größten Maßstabe dazu benutzt wird, zeigt der Umstand, daß im Gebiete der Reichspostverwaltung die Zahl der Postanweisungen auf jährlich etwa 58 Millionen gestiegen ist, auf welche etwa 3500 Millionen Mark eingezahlt worden sind!

Die Zahlung ist, wie jede solutio, ein Vertrag.[134]) Das wesentlichste Erforderniß: Uebertragung von Eigenthum an dem Gelde (resp. wenigstens Ermöglichung, durch redlichen Verbrauch sich dessen Vermögenswerth aneignen zu können)[135]), trifft hier zu, da

---

Baseler Handelsbank gegen Bremer Vereinsbank (Hans. Gerichtszeitg. Hauptbl. 1887 Nr. 22 S. 48) sich gegentheilig äußert, so bezieht sich das auf den Fall, daß der insolvente Schuldner selbst mit Geld, welches er sich unrechtmäßig verschafft hatte, zahlte.

[132]) Vgl. Scherer S. 155.

[133]) S. Schmidt S. 82, auch Scherer S. 153. Die gemeinrechtliche Streitfrage über den Wegfall der Bereicherung (s. bei N. 129) ist für diese Rechte zu entscheiden, wie im Text für das gemeine Recht geschehen.

[134]) Cohn in Endemanns Handbuch Bd. III S. 1000 und die dort N. 13 Citirten; Reichsoberhandelsgericht Bd. XXIII Nr. 50 S. 143.

[135]) Windscheid II § 342 vor Note 8.



die Post das auszuzahlende Geld ihrer Kasse entnimmt und Eigenthum daran überträgt. Nun kann' allerdings ein Anderer für den Schuldner leisten, immer aber muß er dessen Schuld tilgen wollen;[136]) dies will aber die Post nicht. Man kann daher nicht behaupten, daß die Forderung durch ihre Zahlung erfüllt sei. Wenn jedoch der Gläubiger durch eine solche Leistung thatsächlich in ganz dieselbe Lage gebracht ist, wie wenn der Schuldner ihm auf seine Forderung die Leistung gemacht hätte, so ist sein Forderungsrecht untergegangen.[137]) Dies ist aber bei der Postanweisung der Fall, vorausgesetzt allerdings, daß der Absender thatsächlich den Betrag eingezahlt hatte. Dann gilt der Satz: „In perpetuum quotiens id quod tibi debeam ad te pervenit et tibi nihil absit nec, quod solutum est, repeti possit, competit liberatio."[138])

Eine Sicherheit dafür, daß ein ausgezahlter Betrag nicht zurückgefordert werden wird, fehlt hier, denn es besteht für den Empfänger keine Gewißheit, daß der Absender den Betrag eingezahlt hat, und deshalb wieder keine Gewißheit, daß die Post nicht eine Bereicherungsklage anstrengt. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Absender dem Empfänger den Posteinlieferungsschein als Beweis über die erfolgte Einzahlung vorlegen könnte, denn trotzdem bleibt die Möglichkeit der condictio indebiti bestehen. Es ergibt sich daher der wichtige Satz, daß der Gläubiger, welchem der Schuldner das geschuldete Geld durch Postanweisung übermittelt, rechtlich an sich nicht verpflichtet ist, dieses Geld entgegenzunehmen, ohne daß er dadurch in Verzug gerathen würde.[139]) Dieser Satz entspricht nicht der Auffassung des Publikums, denn dieses ist der Meinung, daß Auszahlung auf eine Postanweisung dasselbe sei, wie Baarzahlung des Absenders.[140]) Es ist nun nicht zu verkennen, daß die Fälle, wo es zu einer Bereicherungsklage Seitens der Post gekommen ist, ganz verschwindend sind gegenüber der Zahl der regelmäßig abgewickelten Postanweisungsgeschäfte. Gerade aber weil jene Fälle so verschwindend sind, so steht das dadurch geweckte Gefühl der Rechtsunsicherheit in keinem Verhältniß zu ihnen, zumal

[136]) Daselbst § 342 Nr. 4 und Note 22.

[137]) Daselbst § 343a.

[138]) l. 61 D. de solutionibus (46, 3), ferner l. 28 D. eod. und l. 31 pr. i. f. D. de hered. pet. (5. 3).

[139]) Anscheinend derselben Ansicht ist Tinsch S. 49.

[140]) Vgl. Gareis cit. bei Schmidt S. 85 unt.

ein nur annähernd gleich einfacher Weg zur Uebermittlung namentlich kleinerer Summen thatsächlich neben der Postanweisung nicht gegeben ist. Es würde daher eine große Sicherung des Rechtslebens erzielt, wenn die Postverwaltung sich entschließen könnte in rechtsverbindlicher Weise zu erklären, daß sie nur dann von dem Rechte einer Bereicherungsklage Gebrauch machen wird, wenn der Empfänger Theilnehmer einer betrügerischen Handlung des Absenders ist.

21. Hat andererseits der Empfänger auch nur die ihm ohne Geld zugestellte Postanweisung angenommen, so hat er die in der Absendung der Postanweisung liegende Offerte des Absenders, auf diesem Wege Zahlung entgegenzunehmen, acceptirt und kann nicht etwa noch vor Auszahlung zurücktreten.[141]) Er hat daher Sorge zu tragen, daß er rechtzeitig den Betrag erhebt,[142]) und muß die Folgen seiner etwaigen Nachlässigkeit tragen. Nothwendige Unkosten, welche die Auszahlung verursacht, kann er vom Absender ersetzt verlangen. Hierzu gehört namentlich das Bestellgeld.[143]) Ist dieses nicht mit eingezahlt oder im Voraus entrichtet,[144]) so wird der Empfänger schon deshalb die Annahme verweigern dürfen, sofern das Geld ihm vom Schuldner ins Haus gesandt werden mußte.[145]) Der Absender seinerseits hat dem Empfänger gegenüber kein Widerrufsrecht mehr, wenn diesem die Anweisung zugestellt ist,[146]) denn damit ist seine Offerte angenommen.

22. Damit, falls der Empfänger das per Postanweisung übermittelte Geld annahm, eine wirkliche Zahlung zu Stande kommt, ist aber nicht nur objektiv erforderlich, daß Eigenthum an dem Gelde erworben wurde,[135]) sondern auch subjektiv, daß Schuldner und Gläubiger über die Tilgung einer konkreten Schuld im Einverständniß sind.[147]) Hierfür hat beim Postanweisungsgeschäft der Absender zu sorgen.[148]) Der Postabschnitt gibt ihm die einfachste

141) Zum selben Resultat kommt Tinsch S. 51.

142) S. ob. S. 96 bei Note 103. 143) S. ob. S. 93.

144) P.O. § 32, VIIa (Fassung vom 21. März 1886).

145) Dies ist der Fall n. M. Artikel 325 H.G.B. Regelsberger in Endemanns Handbuch Bd. II S. 507; Reichsoberhandelsgericht Bd. VI Nr. 81.

146) A. M. Tinsch, welcher davon ausgeht, daß ein Inkassomandat vorliegt.

147) Reichsoberhandelsgericht Bd. XXIV Nr. 20 S. 67; Schmidt S. 97. Nicht zutreffend Tinsch S. 44.

148) Vgl. Schmidt S. 26, 36.

und beste Gelegenheit, dem Empfänger mitzutheilen, wer der Absender des Geldes ist, und was die causa der Einzahlung ist. Solange der Empfänger den Absender nicht kennt, ist die Zahlung nicht perfekt.[147]) Dagegen ist es nach bekannten Rechtsregeln nicht geradezu erforderlich, daß der Absender angibt, für welche Schuld er einzahlte, da durch Gesetz geregelt ist, welche Schulden dann als getilgt anzusehen sind.[149])

Hat der Empfänger derartige Zahlung entgegengenommen, so ist er auf Verlangen des Absenders verpflichtet, demselben eine Quittung zu ertheilen[150]), und kann ihn nicht in Entstehung dessen auf den Posteinlieferungsschein verweisen, denn dieser beweist nichts für die solutio.[151]) Vorsichtiger Weise dürfte der Empfänger dahin quittiren, daß er per Postanweisung bezahlt erhalten habe.

23. War dem Empfänger das Geld per Postanweisung mit der gleichzeitigen Mittheilung geschickt, daß er das Geld nicht zu seiner Befriedigung haben solle, — welcher Fall bisher untersucht wurde — sondern um z. B. eine Schuld des Absenders an einen Dritten zu bezahlen, so kann es der Wille des Absenders sein, daß der Empfänger das Geld nicht als sein Eigenthum entgegennehme, sondern als das eines Dritten oder des Absenders. Handelt er dem entgegen, so kann er sich des Vergehens der Unterschlagung nach § 246 St.G.B. schuldig machen.[152])

VIII.

Postauftrag.

1. Die beiden Paragraphen der Postordnung (§§ 19, 20), welche den Postauftrag zum Gegenstand haben, sind mannigfach geändert und erweitert worden. Der § 19 behandelt „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen." In Absatz I und V ist seit dem 9. Mai 1889 der Meistbetrag auf Mark 800 (statt früher 600) erhöht worden. Absatz IX hat seit dem 21. März 1886 einen neuen Eingang; Absatz XII ist am 9. Mai 1889 neu gefaßt, desgleichen Absatz XV Satz 1 und 3 am 12. März 1883 resp. 4. Juli 1888. Endlich ist Absatz XVIII am 12. März

---

149) Cohn a. a. O. S. 1014.

150) Daselbst S. 1019 ff. 151) Vgl. ob. S. 94, 102.

152) S. das Urtheil des Reichsgerichts, Strafsenat IV, 10. Juni 1890 (Entscheidungen (Bd. XX Nr. 154).

1883 neu redigirt. Weniger verändert ist § 20 „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.“ In Absatz II ist am 12. März 1883 zwischen Satz 2 und 3 ein neuer Satz eingeschaltet. Der vorletzte Satz von Absatz X ist am 4. Juli 1888 geändert; Absatz XII hat am 21. März 1886 einen neuen Eingang erhalten. Endlich ist noch beiden Paragraphen am 12. März 1883 ein neuer § 20a „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ angehängt, welcher unverändert geblieben ist. Richtiger wäre es gewesen, wenn dieser Paragraph als § 19a bezeichnet worden wäre, denn seine Bestimmungen schließen sich nur an § 19 an, weshalb er hier auch nach diesem behandelt werden soll.

A. Postauftrag zur Einziehung von Geldbeträgen.

2. „Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen werden.“ (P.O. § 19, I). Wer von dieser ihm anheimgegebenen Gelegenheit Gebrauch machen will, hat, wenn die Post zur Ausführung des Auftrages verpflichtet sein soll,[1]) Folgendes zu beobachten: Er hat ein Formular zu verwenden, welches nicht für eigene Rechnung hergestellt sein darf, sondern von der Post bezogen werden muß, welche solche zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgibt.[2]) Dieses „Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts,[3]) des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages“ — evt. durch Druck[2]) — „auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein“ (P.O. § 19, III). Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag nicht zu benutzen; er verbleibt nämlich im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post (P.O. § 19, IV Satz 1). Dem Postauftrage ist sodann „das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen“ (P.O. § 19, II). Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden (P.O. § 19, IV Satz 2). Einem Postauftrage können auch mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammt-

[1]) Vgl. ob. S. 34.

[2]) P.O. § 19, XVIII. [3]) Vgl. ob. S. 54 § 3.

summe des einzuziehenden Betrages darf jedoch die Maximalsumme von M. 800 nicht übersteigen (P.O. § 19, V).

Das so ausgefüllte Postauftragsformular ist nebst den Anlagen in einem verschlossenen Umschlage zu einer Sendung zu vereinigen (P.O. § 19, VII). Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft (P.O. 19, VI). Der so fertig gestellte Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen (P.O. § 19, VII Satz 2), mit 30 Pf. zu frankiren,[4]) (P.O. § 19, XI Satz 1 und 2) und an die bezeichnete Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (P.O. § 15) abzusenden (P.O. § 19, VII Satz 1). Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt (P.O. § 19, VIII.), wie bei jeder Einschreibsendung (P.O. § 15, II).[5])

3. Soll die Vorzeigung des Postauftrags durch die Bestimmungspostanstalt an einem bestimmten Tage — wegen der Fälligkeit des betreffenden Papiers — geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftragsbriefes nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen (P.O. § 19, VII Satz 3). Den Auftraggebern ist es hierzu gestattet, auf der Vorderseite des Auftragformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend (P.O. § 19, XVI). An Sonntagen und gesetzlichen[6]) Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen jedoch nicht statt (P.O. § 19, XVII).

„Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.).“ (P.O. § 19, X Satz 1), und zwar darf die Zahlung gegen Aushändigung der Papiere nicht nur von dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten, sondern auch von einem Familienangehörigen oder Dienstboten entgegengenommen werden. (P.O. § 34, III).[7]) Theilzahlungen werden nicht angenommen (P.O. § 19, X Satz 7).

Erfolgt die Zahlung nicht sofort an den Postboten, welcher die Anlagen zum Postauftrag mitbringt (bestellt),[8]) so hat der Adressat

---

[4]) Vgl. ob. S. 71. [5]) Vgl. ob. S. 57.

[6]) Das Gesetz der Bestimmungs-Postanstalt entscheidet.

[7]) S. ferner noch P.O. § 34, II Satz 3 u. VI.

[8]) P.O. § 32, I Nr. 4. Abholung findet nicht statt: P.O. § 36, V Nr. 2.

Gelegenheit, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages die Zahlung bei der einziehenden Postanstalt zu leisten (P.O. § 19, X Satz 2), falls nicht der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung verlangt hatte. Solches Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite des Formulars zu bezeichnen (P.O. § 19, X Satz 6). Andernfalls wird der Postauftrag, wenn die Zahlung innerhalb der Frist von sieben Tagen nicht erfolgt ist, vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt (P.O. § 19, X Satz 3). Diese nochmalige Vorzeigung — nicht die Einhaltung der Frist! — unterbleibt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert war (P.O. 19, X Satz 5). Als Zahlungsweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten (P.O. § 19, X Satz 4).

4. Ist die Zahlung endgültig verweigert und die Frist von sieben Tagen unbenutzt verstrichen, resp. ist Zahlung bei der zweiten Vorzeigung nicht erfolgt, so wird der Postauftrag nebst seinen Anlagen dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt. Dasselbe gilt, wenn der Zahlungspflichtige nicht ermittelt wird (P.O. § 19, XIII). Uebrigens werden Postaufträge nebst Anlagen, falls einerseits der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat, und andererseits der Empfänger nicht eine gegentheilige Bestimmung getroffen hat, nachgesandt.[9])

Bisweilen kommt es aber nicht zur Nach- oder Zurücksendung, wie schon eben bemerkt. Der Auftraggeber kann nämlich verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Ort weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger. (P.O. § 19, XIV.) Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des

[9]) P.O. § 38, I; vgl. P.O. § 39, I Nr. 1. Die Ziffer 7 von P.O. § 39, I ist in der neuen Fassung vom 12. März 1883 verschwunden.



Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf (P.O. § 19, XV Satz 1). Die Auswahl ist Sache der Post, jedoch kann natürlich der Auftraggeber auch hier eine bestimmte Person als neuen Empfänger bezeichnen. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt (P.O. § 19, XV Satz 2). „Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc.“ [10]), d. h. Zustellung des betreffenden Einschreibbriefes „ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt“ (P.O. § 19, XV Satz 3).

Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr eine weitere nicht zur Erhebung (P.O. § 19, XI Satz 4).

5. Ist der Betrag eingezogen worden, so wird er, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt (P.O. § 19, XI Satz 3). Die Post benutzt hierzu Formulare, auf deren Vorderseite oben rechts ein Vordruck für die Nummer des Postauftrages sich befindet. Der Vordruck des Postabschnitts lautet: „Eingezahlt vom Postamt . . . in . . . Mark . . . Pf. Bemerkungen: Postauftrag / Postnachnahme [11]) an . . . in . . . vom . . . Kassenzeichen . . . Buchungsnummer.“ Die Fassung der Quittung ist die gleiche, wie bei der gewöhnlichen Postanweisung. [12]) Uebrigens ist es dem Auftraggeber anheimgegeben, nach Belieben dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 Mark gültig. [13]) Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis zu je 400 Mark. [14]) In dem beizufügenden Postanweisungs-For-

---

10) Wechselordnung Artikel 87 sagt: Notar oder Gerichtsbeamter.

11) Dieses Formular wird auch bei der Nachnahme verwandt. S. unt. S. 125.

12) S. ob. S. 85.

13) Statt sonst M. 400. P.O. § 16, I. 14) S. ob. S. 83 N. 9.

mulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt (P.O. § 19, XII).

Ist der Auftraggeber nicht zu ermitteln, so findet, sei es, daß es sich um den zurückgehenden Auftrag nebst Anlagen, sei es, daß es sich um den eingezogenen Betrag handelt, das oben[15]) bei der Postanweisung geschilderte, durch P.O. § 40, V geregelte Verfahren statt.[16])

6. Abgesehen von den noch unten § 8 ff. zu besprechenden Vorschriften der Postordnung über die Haftung der Post auf Grund eines Postauftraggeschäftes finden sich für dieses keine weiteren Spezialbestimmungen. Es gelten aber daneben die allgemeinen Bestimmungen der Postordnung über die Rechte des Absenders und Empfängers, welche schon eingehend dargestellt sind.[17])

7. Ganz übereinstimmende Grundsätze finden sich in dem internationalen Lissabonner Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, vom 21. März 1885.[18]) Aus einigen der darin enthaltenen Vorschriften lassen sich Aufschlüsse für das vorstehend geschilderte deutsche Recht schöpfen. Im Artikel 2 Nr. 1 werden als Gegenstände eines Postauftrages genannt: Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel und überhaupt alle Handels- und sonstigen Werthpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind. Die Aufzählung in P.O. § 19, II in Verbindung mit den weiteren Absätzen zeigt, daß hier gleichfalls nur solche Papiere in Betracht kommen, welche einfach gegen Auszahlung der genannten Summe ausgehändigt werden können, und daß eine Kürzung wegen Kosten, Kursänderung u. s. w. ausgeschlossen ist.

---

[15]) S. ob. S. 96/97. [16]) Ebenso Dambach S. 96.

[17]) S. ob. S. 57 ff. In einem praktischen Falle hatte der Auftraggeber eines Postauftrages mit „Sofort zum Protest" einen am Tage vor dessen Vorzeigung eintreffenden Brief an die einziehende Postanstalt gerichtet mit dem Ersuchen, den Wechsel nicht zum Protest weiterzugeben, da ihm ein Prolongationswechsel geschickt sei. Er hatte den Einlieferungsschein nicht beigelegt. Der Brief wurde von der Postanstalt zurückgeschickt mit dem Bemerken, daß demselben keine Folge Mangels genügender Legitimation gegeben sei. Wenngleich das Verlangen an sich für statthaft zu erachten ist, so brauchte ihm wegen P.O. § 29, III (s. ob. S. 62), welcher analog anzuwenden ist, nicht entsprochen zu werden. Die Postverwaltung selbst würde übrigens auch bei gegentheiliger Ansicht nie haftbar sein.

[18]) Reichsgesetzblatt 1886 S. 115 ff.



Ferner sind nach Artikel 6 Theilzahlungen nicht gestattet, ebenso wie nach P.O. § 19, X Satz 7. Dies wird dort noch näher dahin ausgedrückt, daß: jedes Papier zum vollen Betrage und auf ein Mal eingelöst werden muß, andernfalls aber als verweigert gilt.

Endlich ist nach Artikel 9 Nr. 2 die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung zu keiner Feststellung der Nichteinlösung in irgend einer Form verpflichtet. Dies gilt auch für die deutsche Postordnung, wie sich namentlich aus § 19, IX Satz 2 a. E. folgern läßt.[19])

8. Die Haftung der Post beim Postauftragsgeschäft zur Einziehung von Geldbeträgen ist geregelt durch P.O. § 19, IX. Dort wird zunächst positiv bestimmt: „Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge", und ferner negativ: „Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrages nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts."

Diese enge Begrenzung der Haftpflicht — welche von Meili als den Interessen des Verkehrs nicht gerecht werdend bekämpft wird[20]) — läßt die allgemeine Frage aufwerfen, ob denn überhaupt § 50 des Reichspostgesetzes[21]) dem Reichskanzler gestattet, Normen über die Haftung der Post aufzustellen, selbstverständlich nur soweit das Postgesetz selbst keine enthält, und ferner, ob er darnach überhaupt Normen für solche Geschäftszweige aufstellen darf, welche, wie das Postauftragsgeschäft zum Theil,[22]) erst nach Erlaß des Reichspostgesetzes von der Post aufgenommen sind. Da gerade durch § 50 P.G. der Weg des Reglements gegeben ist, weil der postalische Betrieb häufiger Aenderungen erfordert, welche sich im Wege der Gesetzgebung nicht so rasch und geeignet ordnen lassen, und der § 50 P.G. im Eingange allgemein sagt, daß „die weiteren bei

---

[19]) Vgl. übrigens Postgesetz § 47, welcher hier wieder bedeutsam wird.

[20]) Haftpflicht S. 99. [21]) Vgl. ob. Abhandlung I S. 1 ff.

[22]) Vgl. Schmidt in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. XXXIII (1889) S. 201 N. 45.

Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften" durch den Reichskanzler getroffen werden sollen, so ist die zweite Frage gewiß zu bejahen.[23]) Damit ist aber auch die erste Frage bejaht, denn zur Regelung eines Geschäftszweiges gehört namentlich auch die Frage der Haftung. Es wird ferner dasselbe Ergebniß sich aus den eben angeführten Worten des § 50 P. G. folgern lassen.[24])

Die Regelung der Haftpflicht durch P.O. § 19, IX ist aber auch als eine erschöpfende anzusehen. Das folgt zunächst aus dem Wortlaute selbst, wenn es nach der positiven Anordnung heißt: „Eine weitergehende Gewähr ... wird nicht geleistet". Wenn auch im positiven Theil nur das Transportgeschäft getroffen wird, so wird doch im negativen Theil auch des Inkassogeschäfts durch Erwähnung der Vorzeigung gedacht. Endlich wäre auch nicht erfindlich, warum hier die Postordnung nicht die Frage der Haftung erschöpfend regeln sollte, wie dies doch auch für andere Geschäftszweige durch sie resp. das Postgesetz geschehen ist.[25])

9. Das Reichsgericht[24]) ist für den mit P.O. § 19, IX gleichartigen § 20, XII P.O.[26]) zu demselben Ergebniß gelangt, erachtet aber, daß dies nur für Ansprüche aus dem vertragsmäßigen Verhältniß des Auftraggebers zur Postverwaltung gilt, und daß dieser gegebenen Falls eine Klage aus Artikel 1384 Code civil in dem Geltungsgebiet desselben gegen die Postverwaltung wegen Handlungen eines ihrer Bediensteten anstrengen könne, denn weder das Postgesetz noch dessen Materialien ließen erkennen, daß dem Absender die Möglichkeit entzogen sein sollte, ganz abgesehen von dem Vertragsverhältniß gegen die Post vorzugehen. Für die durch das Postgesetz geregelten Haftungsfälle hat dieser Ansicht nicht beigetreten werden können, wie sich aus der Natur und den Bestimmungen dieses Gesetzes ergab.[27]) Damit ist aber die hier zur Entscheidung stehende Frage noch nicht beantwortet, wo es sich um einen durch die Postordnung geregelten Haftungsfall handelt. Schmidt, welcher diese Fragen zuerst auf das Eingehendste erörtert

---

[23]) So Schmidt a. a. O. S. 205, 201/202.

[24]) Ebenso: Reichsgericht, Civilsenat II, 17. Juni 1887 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIX Nr. 20 S. 106); Schmidt a. a. O. S. 205—206.

[25]) Ebenso Schmidt a. a. O. S. 204 ff. für den gleichartigen § 20, XII P.O. Etwas allgemein heißt es bei Dambach S. 42: Der Umfang der Haftpflicht richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Postordnung.

[26]) Citirt unt. S. 121. [27]) S. ob. S. 37—38.

hat,[22]) vertritt für die jetzt zu beantwortende Frage[28]) die Meinung, daß zunächst der Art. 1384 C. c. auf das Rechtsverhältniß der Postverwaltung zu ihren ausführenden Beamten überhaupt nicht anwendbar ist (S. 185—188), und ferner, daß nach dem Wortlaute der Postordnung jede weitergehende Haftung ausgeschlossen ist und auch ausgeschlossen werden durfte (S. 199 ff).

Die erstere Behauptung Schmidts mag dahingestellt bleiben: Jedenfalls ist es richtig, daß nach der Fassung der Postordnung kein Anhalt für die Meinung des Reichsgerichts erfindlich ist. Die fragliche Norm bestimmt mit klaren Worten, wann die Post den Auftraggebern[29]) haftet, und nennt noch vorsichtig beispielsweise Fälle, in denen nicht gehaftet wird. Daraus, sowie aus der Erwägung, daß die Postordnung eben so wie das Postgesetz die Haftpflicht erschöpfend und einheitlich hat regeln wollen, muß gefolgert werden, daß gerade umgekehrt ein Anhalt für die vom Reichsgericht vertretene Ansicht gegeben sein müßte! Solcher aber fehlt.

10. Der Postauftragsvertrag zur Einziehung von Geldbeträgen legt der Postverwaltung Verbindlichkeiten auf, bei denen sie theils als Frachtführer theils als Inkassomandatar erscheint.

In ersterer Beziehung ist die Haftpflicht der Post dahin normirt, daß sie für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief haftet. Früher hieß es statt „Postauftragssendung" vielmehr: „Beförderung des Postauftragsbriefes". Der jetzige Ausdruck umfaßt nicht nur den eigentlichen Postauftragsbrief des Auftraggebers an die einziehende Postanstalt, sondern auch alle Fälle, wo diese den „Postauftrag nebst Anlage" weiter- resp. zurücksendet. Für einen eingeschriebenen Brief haftet die Post aber nur im Falle des Verlustes[30]) — nicht für Verzögerung, nicht für Beschädigung — und leistet alsdann dem Absender, sofern reglementsmäßig eingeliefert war,[31]) und der Verlust auch nicht durch dessen eigene Fahrlässigkeit oder durch die unabwendbaren

---

[28]) Ueber die erstere s. ob. S. 38 Note 4a.

[29]) Nur diesen gegenüber gelten diese Vorschriften. Schmidt operirt namentlich damit, daß die Bestimmungen der Postordnung nur Vertragsnormen sind. Vgl. darüber ob. S. 3 Note 12.

[30]) P.G. § 6 Absatz 1 Nr. II. Solange ein vollständiger Briefumschlag noch vorhanden ist, liegt kein Verlust vor. Dambach S. 57; Schott S. 557.

[31]) P.G. § 6 Eingang; vgl. ob. S. 43.

Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder endlich auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat,[32]) — einen Ersatz von 42 Mark, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung.[33]) Da die Postauftragssendung stets unter Einschreibung geht,[34]) eine Werthangabe aber bei Einschreibsendungen nicht zulässig ist,[35]) so ist die Ersatzsumme unabänderlich.[36])

Die Post haftet ferner für den eingezogenen Betrag in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.[37]) Die Post läßt sich nämlich den eingezahlten Betrag, wie bei der Postanweisung,[38]) zu Eigenthum übertragen und zahlt dem entsprechend aus ihrer[39]) Kasse dem Auftraggeber einen gleichen Betrag. Aus der Analogie des Postanweisungsgeschäftes folgt, daß nicht für verzögerte Auszahlung und nicht für mehr als den Betrag selbst gehaftet wird.[40]) Hatte die Post den Betrag thatsächlich nicht eingezogen und dennoch ausgekehrt, so steht ihr die Bereicherungsklage zu, ganz wie beim Postanweisungsgeschäft.[41])

Im Uebrigen haftet die Post beim Postauftrag nicht. Außer in den in der Postordnung genannten Fällen: Nichthaftung für rechtzeitige Vorzeigung, Rück- oder Weitersendung des Postauftrages und Erfüllung der Vorschriften des Wechselrechts, haftet die Post insbesondere nicht für Irrthümer oder Betrügereien ihrer Beamten, wenn diese z. B. falsches oder zu wenig Geld annehmen oder gar ohne Zahlung die Papiere aushändigen.[42]). Sollte dagegen der Beamte das eingezogene Geld unterschlagen, so unterschlägt er es der Post. Die Post haftet ferner auch nicht für Sorgfalt bei der Auswahl eines Notars u. s. w. im Falle der P.O. § 19, XV, wes-

---

[32]) P.G. § 6 Absatz 3. [33]) P.G. § 10.

[34]) P.O. § 19, VII Satz 1, XIII, XIV Satz 4.

[35]) P.O. § 15, V.

[36]) Ganz Aehnliches gilt nach dem Lissabonner Uebereinkommen (s. ob. bei N. 18) Artikel 11 § 1.

[37]) Ebenso das Lissabonner Uebereinkommen Artikel 11 § 2.

[38]) S. ob. S. 84/85. [39]) S. ob. S. 85.

[40]) S. ob. S. 86. [41]) S. ob. S. 99.

[42]) Schmidt a. a. O. S. 206—207; s. auch das Reichsgericht a. a. O. S. 105—106.

halb es dort auch heißt: „Mit der Weitergabe des Postauftrages und dessen Anlagen an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar rc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt." In diesem Fall gilt der Notar rc. als vom Auftraggeber der Post beauftragt, weshalb die P.O. § 19, XV Satz 4 bestimmt: „Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten".

11. Während sich beim Postanweisungsgeschäft herausstellte, daß dieses nicht geeignet ist, direkt Rechtsverhältnisse zwischen Absender und Empfänger zu regeln,[43]) liegt dies hier anders. Zahlt der Empfänger den geforderten Betrag, so erhält er dagegen das bezügliche Papier ausgehändigt, z. B. die Quittung, und wird, da die Post hier nicht im eigenen Namen thätig wird, von seiner etwaigen Schuld frei, denn die Post hat den Auftrag, das dieses dokumentirende Papier gegen das Geld zu behändigen. Die Post ist bei diesem Geschäfte eben nichts als Bote, Ueberbringer eines quittirten Papiers oder eines Inhaberpapiers, dem Zahlung geleistet werden darf gemäß Artikel 296 des Handelsgesetzbuches.

Die Benutzung dieses Weges stößt — ganz abgesehen von der so sehr beschränkten Haftpflicht der Post — dann auf Schwierigkeiten, wenn der Empfänger nur Theilzahlungen leisten will, welche von der Post nicht angenommen werden (P.O. § 19, X Satz 7). Wenn auch nach gemeinem Recht der Gläubiger regelmäßig Theilzahlungen nicht anzunehmen braucht,[44]) so ist hierzu doch der Inhaber eines Wechsels verpflichtet.[45])

Endlich ist noch auf die Frage einzugehen, ob der Gläubiger, welcher durch einen zurückgegangenen Postauftrag Unkosten gehabt hat, solche bei Einklagung seiner Forderung ersetzt verlangen kann. Ein einmaliger Versuch, durch Postauftrag sein Geld zu erlangen, darf nach den Gepflogenheiten des Verkehrs als zweckentsprechende Rechtsverfolgung angesehen werden, weshalb die dadurch entstandenen Unkosten dem Prinzipe des § 87 der Reichscivilprozeßordnung gemäß ersetzt verlangt werden dürfen.

---

[43]) S. ob. S. 103.
[44]) Windscheid, Pandekten II § 342 bei N. 19; Cohn a. a. O. S. 1012.
[45]) Wechselordnung Artikel 38. Vgl. unt. bei Note 63.

B. Postauftrag zu Bücherpostsendungen.

12. Bücherpostsendungen im Sinne des § 20a P.O. sind Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen[47]) entsprechen und kein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben. (P.O. § 20a, I.) Diesen Sendungen darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe[48]) und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden (P.O. § 20a, I). Das Hauptgeschäft ist deshalb der Transport der Sendung, ein gewöhnliches Postfrachtgeschäft. Hierzu tritt ein gewöhnlicher Postauftrag zur Einziehung eines Rechnungsbetrages, nur daß hier außerdem gleichzeitig die Waare mit übersandt wird, während sie sonst getrennt, und zwar regelmäßig vorher, geliefert wird. Es handelt sich daher um ein Geschäft, welches große Aehnlichkeit mit der Postnachnahme hat, aber nur für den praktischen Erfolg. Rechtlich unterscheiden sich beide Geschäfte sehr: Hier liegt ein Postfrachtvertrag mit nebenhergehendem Inkassomandat vor; bei der Postnachnahme liegt ein einheitliches Geschäft, ein eigenartig modifizirter Postfrachtvertrag vor.[49]) Bei ersterem Geschäfte wird durch Zahlung das Rechtsverhältniß der Parteien direkt[50]) geregelt, bei der Nachnahme ist dies nicht der Fall, denn der nachzunehmende Betrag braucht in keiner Weise mit dem dadurch belasteten Gute in rechtlichem Konnex zu stehen.[51])

13. Die Aufschrift solcher Bücherpostsendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt).“ In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen,[52])

---

[47]) P.O. § 13 (theilweise am 12. Dezember 1890 geändert), auch § 13a (Fassung vom 12. März 1883). Drucksachen gehören zur Briefpost. (P.O. § 13, I; Schott S. 536). Ihr Meistgewicht ist 1 kg (P.O. § 1, III).

[48]) P.O. § 13, VIII (Fassung vom 23. Mai 1890). Drucksachen müssen frankirt sein.

[49]) S. unt. S. 122. [50]) S. oben § 11 S. 115.

[51]) S. unt. S. 122/123. [52]) S. ob. S. 106.

sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular[53]) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . ." (P.O. § 20a, II).

Abweichend von dem gewöhnlichen Postauftrage findet hier keine Einschreibung statt, und wird deshalb auch kein Einlieferungsschein ertheilt. Jedoch ist es dem Absender unbenommen, gegen besondere Zahlung der Einschreibgebühr Einschreibung und dem entsprechend auch einen Einlieferungsschein[54]) zu verlangen (P.O. § 20a, II).

14. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt im Allgemeinen nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (P.O. § 20a, IV Absatz 1), jedoch mit folgenden Modifikationen.

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird (P.O. § 20a, IV Abs. 2 Satz 1 und 2). Es kommt in diesen Fällen deshalb stets zur Zurücksendung, weil das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung bei diesen Postaufträgen nicht zulässig ist (P.O. § 20a, II Abs. 2 Satz 3).

In den übrigen Fällen werden dem Empfänger die Drucksachen ausgehändigt (P.O. § 20a, IV Abs. 2). Erklärt er sich zur sofortigen Zahlung des Geldbetrages bereit und leistet dieselbe, so ist das Geschäft abgewickelt. Der Empfänger kann aber auch erklären, daß er den Betrag später berichtigen wolle. Alsdann

[53]) Was nach P.O. § 19, XII (s. ob. S. 109 nach Note 12) nur nachgelassen ist.

[54]) P.O. § 15, III und II; Absatz I nennt besonders auch Drucksachen.

bekommt er gleichfalls die Drucksachen ausgehändigt (P.O. § 20a, IV Abs. 2 Satz 3), jedoch muß er vorgängig die vom Absender auf der Rückseite des Postauftrages vorgeschriebene Quittung vollziehen (P.O. § 20a, IV Abs. 3 Satz 1). Bei der Postnachnahme darf dagegen ohne Zahlung nie die Aushändigung erfolgen.[55]) Hierin zeigt sich wieder, wie sehr dieses Geschäft und die Postnachnahme verschieden sind, und daß hier zwei neben einander hergehende Geschäfte, bei der Postnachnahme aber ein einheitliches vorliegt. Ist daher durch Aushändigung der Bücherpostsendung ohne Zahlung das Frachtgeschäft erledigt, so wird der Postauftrag nach Ablauf von sieben Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt (P.O. § 20a, IV Abs. 3 Satz 2), ganz wie im gewöhnlichen Falle (P.O. § 19, X Satz 3). Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag samt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt (P.O. § 20a, IV Abs. 3 Satz 3). Dagegen wird eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post in diesem Falle geradezu für unstatthaft erklärt und bestimmt, daß die weitere Abwickelung dieser Angelegenheit lediglich dem Absender und Empfänger überlassen bleibt. (P.O. § 20a, IV Abs. 3 Satz 4 und 5).

15. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere (P.O. § 20a, V). Für diese eingezogenen Beträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge (P.O. § 20a, VI Satz 1). Es gilt also das Gleiche, wie beim gewöhnlichen Postauftrag.[56]) Und da der Postauftrag zur Bücherpostsendung (regelmäßig) nicht unter Einschreibung geht, so folgt, in Anwendung der Vorschriften über den gewöhnlichen Postauftrag, daß die Post nicht weiter haftet. Deshalb heißt es auch in P.O. § 20a, VI Satz 2: „Eine weiter gehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet."[57]) Ist aber die Bücherpostsendung mit Post-

[55]) P.O. § 18, IV Satz 1 (s. unt. S. 122 bei N. 6).

[56]) S. ob. S. 114 bei N. 37.

[57]) Nicht ganz korrekt heißt es bei Schott S. 575, daß die Haftung der

auftrag unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird selbstverständlich in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet. (P.O. § 20a, VI Satz 3.)

C. Postauftrag zur Einholung von Wechselaccepten.

16. Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden (P.O. § 20, I). Die Höhe der Wechselsumme ist gleichgültig.[58])

Zu diesen Postaufträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches nicht für eigene Rechnung hergestellt sein darf und bei den Postanstalten käuflich ist (10 Stück zu 5 Pf.). Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: Namen und Wohnort des Bezogenen, Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben); den eigenen Namen und Wohnort. Anheimgestellt bleibt die Ausfüllung des Vordrucks für den Fälligkeitstag und die etwaige Wechselnummer. Auf der Rückseite des Formulares sind die Vermerke über Rück- resp. Weitersendung zu machen, wie beim gewöhnlichen Postauftrag.[59]) Ebenso darf auch dieses Formular nicht zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen benutzt werden, denn im Fall der Annahme verbleibt es in den Händen der Post (P.O. § 20, II).

Dem Postauftrage ist der zum Zweck der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizufügen. Demselben Postauftrage dürfen mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den gleichen Bezogenen lauten und gleichzeitig vorzuzeigen sind. Briefe dürfen auch hier nicht beigelegt werden, und die Vereinigung mehrerer Aufträge zu einer Sendung ist unstatthaft[60]) (P.O. § 20, III).

Postauftrag nebst Wechsel sind dann in einem verschlossenen Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt unter der Aufschrift: „Postauftrag nach . . .“ zu senden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Ueber solchen Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt (P.O. § 20, IV). Das vorauszuzahlende Porto beträgt wieder 30 Pf. (P.O. § 20, XII).

Post hier die gewöhnliche, wie bei jedem anderen Postauftrage sei. Dort wird aber für die Postauftragssendung selbst gehaftet, hier nicht.

[58]) Ebenso Schott S. 575.

[59]) S. ob. S. 108.

[60]) Vgl. P.O. § 19, IV Satz 2 und VI.

17. **Die Vorzeigung des Postauftrags nebst Wechsel** erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt gilt hier, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als M. 300 für den Bezogenen berechtigt ist (P.O. § 20, V Satz 1 und 2). Das ist nach P.O. § 34, V Absatz 2 aber wieder der „Bevollmächtigte" d. h. eine mit genügender regelmäßig schriftlicher Vollmacht versehene Persönlichkeit.

Wird bei der ersten Vorzeigung weder ein schriftliches Accept noch eine schriftliche Annahmeverweigerung abgegeben, so erfolgt nach sieben Tagen nochmals die Vorzeigung, es sei denn, daß der Auftraggeber ein Anderes angeordnet hatte (P.O. § 20, V Satz 4). Dies ist der Fall bei den Vermerken „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest," wofür laut P.O. § 20, IX und X wörtlich übereinstimmend das Gleiche wie bei Postaufträgen zur Einziehung von Geldbeträgen bestimmt ist.[61])

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet eine Vorzeigung nicht statt (P.O. § 20, V Satz 3).

18. **Die Annahme des Wechsels** muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen[62]) (P.O. § 20, VI Satz 1). Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt,[63]) oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden[64]) (P.O. § 20, VI Satz 2).

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt (P.O. § 20, VII).

Der Postauftrag nebst Anlagen (d. h. den nicht angenommenen Wechseln) wird dem Auftraggeber, welcher keine Weitersendung verlangt hatte, zurückgesandt, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist,[65]) oder sobald der Bezogene bzw. sein Bevollmäch-

[61]) S. ob. S. 108—109. [62]) Wechselordnung Art. 21.

[63]) S. aber Wechselordnung Artikel 22 Absatz 1. Vgl. ob. S. 115 bei N. 45.

[64]) Wechselordnung Artikel 22 Absatz 2.

[65]) Nachsendung findet statt, wenn der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung verlangt hat. P.O. § 38, I Satz 2.

tigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu erachtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben hat, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat (P.O. § 20, VIII).

Außer dem schon erwähnten Porto von 30 Pf. für den Postauftragsbrief ist eine Gebühr von 10 Pf. für die Vorzeigung und ferner ein Porto von wieder 30 Pf. für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel zu entrichten. Dieses Porto und die Gebühr werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels (nämlich im Falle der Annahme) oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet, nicht aber, wenn der Postauftrag zur Protestaufnahme (P.O. § 20, X) abgegeben wird. (P.O. § 20, XI.)

19. Auch hier haftet die Postverwaltung für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief (P.O. § 20, XII Satz 1). Eine weitergehende Gewähr besteht aber nicht,[66]) namentlich auch keine Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts (P.O. § 20, XII Satz 2).

IX.

Postnachnahme.

1. Das Reichspostgesetz erwähnt Postvorschußsendungen — wie der ältere auch noch in der Postordnung vom 18. Dezember 1874 beibehaltene Ausdruck lautet — nur im § 50 und zwar nur insofern, als die Postordnung die Gebühren für Vorschußsendungen enthalten soll. Die geltende Postordnung bringt eingehende Vorschriften über Postnachnahme, welche jedoch nicht erschöpfend sind. Dieselben finden sich, von vereinzelten abgesehen, in § 18 unter der Ueberschrift „Postnachnahmesendungen". Die Fassung dieses Paragraphen ist wiederholt geändert: nach der Fassung vom 21. März 1886 ist der Nachnahmebetrag von M. 150 erhöht worden auf M. 400, und durch die Aenderungen vom 30. April 1890 hat jetzt die Ziffer I eine ganz neue Fassung erhalten. Seit dem 21. März 1886 ist die alte Ziffer II gestrichen, so daß die früheren Ziffern III—IX jetzt II—VIII sind. Die (jetzige) Ziffer IV hat am 4. Juli 1888 einen Satz 4 erhalten. Endlich sind die Ziffern V zum Theil, die

---

[66]) S. ob. S. 112—114.

Ziffern VII und VIII aber vollständig neu gefaßt durch Bekanntmachung vom 30. April 1890, in Kraft seit dem 1. Juni 1890.

2. Der Begriff der Postnachnahme ist in der Postordnung nicht bestimmt. Sie ist eine Nachnahme, eigenartig nur dadurch, daß der Frachtführer die Post ist. Die allgemeinen Erfordernisse der Nachnahme [1]) treffen für die Postnachnahme zu: sie ist eine Geldsumme,[2]) womit der Absender [3]) (oder einer der beim Transport Betheiligten) beim Frachtvertragsabschluß [4]) (oder später) derartig ein Transportgut [5]) verstrickt, daß ohne deren Begleichung das Gut an den Empfänger weder ausgeliefert werden darf [6]) noch muß. Es erscheint daher auch der Post-Nachnahmevertrag als eine eigenartige Modifikation des Post-Frachtvertrages [7]) resp. als qualificirender Nebenvertrag eines solchen,[8]) nicht aber als Postfrachtvertrag mit nebenhergehendem Inkassomandat,[9]) was vielmehr bei den Postaufträgen zu Bücherpostsendungen der Fall ist.[10])

3. Was für Transportgüter bei der Postnachnahme in Betracht kommen, mußte früher aus den Portovorschriften der P.O. § 18, VII entnommen werden. Darnach waren es: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Packete, also Sendungen jeglicher Art. Hierin ist eine bedeutsame Aenderung durch die neueste Fassung der Postordnung eingetreten: die Ziffer I des § 18 nennt jetzt nur noch Briefe und Packete als zulässig. Diese Einschränkung ist durchaus sachgemäß. Nachnahme auf die anderen genannten Sendungen ist ökonomisch gar keine, denn die Auslieferung derselben wird kein Aequivalent für die nachzunehmende Summe sein. In solchen Fällen wird es sich thatsächlich nur um einen Versuch handeln, ausstehende Beträge einzuziehen, wofür der Weg des Postauftrages der gegebene ist, da es sich ja nur

---

[1]) S. besonders Schott in Endemanns Handbuch des Handelsrechts III S. 414—415; s. auch Keitel, Nachnahme 1886 S. 5—6.

[2]) P.O. § 18, I und II (verb. „Mark.")

[3]) P.O. § 18, II (verb. „einliefernde Behörde oder Firma, Absender").

[4]) P.O. § 18, II (verb. „Aufschrift") und III (verb. „Auflieferer").

[5]) P.O. § 18, II (verb. „Sendungen") und VII (Porto).

[6]) P.O. § 18, IV Satz 1.

[7]) S. Schott a. a. O. S. 414, 415.

[8]) v. d. Osten, Sachtransport S. 2, 14.

[9]) So Dambach, Postgesetz S. 43 und Meili, Moderne Verkehrs- und Transportanstalten, 1888 S. 95 § 75 Nr. 2.

[10]) S. ob. S. 116, 118.

um ein Inkassogeschäft handelt. Hieraus darf aber andererseits nicht gefolgert werden, daß der Betrag, welchen ein Absender nachnimmt, mit dem Transport und der zu übergebenden Sendung im rechtlichen Zusammenhang stehen muß. Dies ist nirgends bestimmt und würde sich auch der Kontrolle der Post durchaus entziehen. Es gilt vielmehr auch bei der Post-Nachnahme die Regel,[11] daß jede Forderung des Absenders Nachnahmeforderung sein kann.

4. Man unterscheidet bei der Nachnahme eine Spesen- und eine Werthnachnahme, welche beide entweder Nachnahme im Voraus oder nach Eingang sind, je nachdem der Frachtführer vor oder nach Einkassirung des Nachnahmebetrages vom Empfänger ihn an den Absender zahlt.[12]

Werthnachnahme im Voraus war nach der Postordnung vom 18. Dezember 1874 (§ 19, IV) ausnahmsweise zulässig. In der geltenden Postordnung hieß es: „Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt" (§ 18, I Satz 2). Die jetzige Fassung schweigt hierüber, woraus Vorstehendem nach zu schließen ist, daß Nachnahme im Voraus im Postverkehr ausgeschlossen ist.[13]

Der Höchstbetrag der Postnachnahme betrug früher M. 150. Die gestrichene Ziffer II des § 18 P.O. bestimmte weitergehend: „Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrag zulässig." Es ergibt sich daraus, daß der jetzige Höchstbetrag von M. 400 für Nachnahme von Werth und Spesen gilt.

5. Für Nachnahmesendungen kommen Porto und Gebühren zur Erhebung. Die früheren ziemlich verwickelten Vorschriften sind jetzt sehr vereinfacht.

An Porto wird dasjenige erhoben, welches für die betreffenden Briefe und Packete zu entrichten wäre, wenn sie nicht mit Nachnahme belastet wären.[14] Ein besonderer Frankirungszwang ist nicht aufgestellt; es gilt die Regel.[15]

---

11) Keitel a. a. O. S. 6.

12) Schott S. 415; Keitel S. 8.

13) Im Eisenbahnverkehr ist sie bis zu Mark 300 statthaft. (Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 11. Mai 1874, § 54 Abs. 2).

14) P.O. § 18, VII Nr. 1. Die Sätze selbst sind in den Posttaxgesetzen

Außer dem Porto ist eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. zu entrichten (P.O. § 18, VII Nr. 2). Diese Gebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird (P.O. § 18, VIII).

Wird die Sendung eingelöst (s. unt. § 14), so werden noch Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender erhoben. Dieselben sind gleichfalls sehr mäßig bemessen auf 10, 20, 30 resp. 40 Pf., je nachdem der eingezogene Betrag M. 5, 100, 200 resp. 400 nicht übersteigt (P.O. § 18, VII Nr. 3). Diese Gebühr wird vom eingelösten Nachnahmebetrag sofort abgezogen (P.O. § 18, V Satz 1). Nach einer neueren Verfügung des Reichspostamts wird dieser Abzug nicht gemacht, wenn es sich um portofreie Nachnahmesendungen und um Nachnahmesendungen von Staatsbehörden handelt, mit welchen eine Bauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge vereinbart ist.[15a])

6. Gemäß der Regel, daß die Nachnahme im Frachtbrief oder Ladeschein vermerkt sein muß, damit nicht ein gewöhnliches Frachtgeschäft vorliegt,[16]) müssen Postnachnahmesendungen „in der Aufschrift mit dem Vermerk ‚Nachnahme von .... Mark .... Pf.' (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein" (P.O. § 18, II).[17]) Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein (P.O. § 4, III)[18]).

7. Postnachnahmesendungen können auch mit Werthangabe versehen werden (P.O. § 6, I und II). Der Vermerk über Postnachnahme gilt aber nicht als Werthangabe. Vielmehr werden Nachnahmesendungen nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der

---

vom 28. October 1871, 17. Mai 1873 und 3. November 1874 geregelt (vgl. oben S. 68 § 3).

15) S. ob. S. 71 § 6.

15a) Vgl. ob. S. 68.

16) Schott S. 415. 17) Vgl. P.O. § 5, III.

18) Sonst dürfen 3 Packete zu einer Begleitadresse gehören (P.O. § 4, I).

Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist (P.O. § 6, IV). Alsdann tritt dem Porto die Versicherungsgebühr hinzu (P.O. § 18, VII Nr. 1 Absatz 2).

Andererseits können Postnachnahmesendungen auch eingeschrieben werden (P.O. § 15, I), in welchem Falle aber eine Werthangabe, wie bei jeder Einschreibsendung, nicht zuläſſig ist (P.O. § 15, V). In diesem Falle tritt zu dem Porto die Einschreibgebühr (P.O. § 18, VII Nr. 1 Absatz 2).

8. Ueber eine eingeschriebene Sendung und eine Sendung mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein[19] ertheilt.[20] Ist die Sendung gleichzeitig mit Nachnahme beschwert, so wird der Nachnahmebetrag in den Einlieferungsschein mit aufgenommen (P.O. § 18, III Satz 2). Bei sonstigen Nachnahmesendungen wird dem Auflieferer über den Betrag der Nachnahme eine Bescheinigung ertheilt (P.O. § 18, III Satz 1), wozu auch das Formular des Einlieferungsscheins benutzt wird. Auch diese Bescheinigung ist, wenn die Nachnahmesendung einem Landbriefträger übergeben ist, von der Postanstalt zu ertheilen. (P.O. § 24, V Satz 4).[21]

9. Ueber die Haftung der Post bei Nachnahmesendungen findet sich nur der kurze Satz, daß solche nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden dürfen (P.O. § 18, IV Satz 1).

Geht zunächst die Nachnahmesendung verloren, bevor sie dem Empfänger ausgehändigt worden ist, so äußert der Umstand, daß die Sendung mit Nachnahme belastet war, keinerlei Einfluß. Die Postverwaltung haftet alsdann allein nach den Vorschriften des Postgesetzes §§ 6 ff,[22] also namentlich für einen gewöhnlichen mit Nachnahme belasteten Brief gar nicht. Wird eine Nachnahmesendung nicht eingelöst und geht beim Rücktransport verloren, so gilt natürlich dasselbe.

10. Hat eine Nachnahmesendung eine Beschädigung erlitten, so darf die Sendung trotzdem nur gegen Begleichung der vollen Nachnahme ausgeliefert werden. Der nach P.G. §§ 6 ff. etwa begründete, dem Absender[23]) zustehende Ersatzanspruch bleibt von der Zahlung der Nachnahme unberührt.

---

19) P.O. § 27; vgl. ob. S. 57. 20) P.O. § 15, II resp. § 6, V.
21) Vgl. ob. S. 57 bei Note 27.
22) Ebenso Dambach, Postgesetz S. 43. 23) S. ob. S. 58.

11. Die am Bestimmungsort angelangte Nachnahmesendung muß spätestens sieben Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist.[24]) Dies gilt auch, wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen war (P.O. § 18, IV Satz 2 und 3). Im Falle der Nachsendung einer Nachnahmesendung wird jedoch für einen neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlösungsfrist von sieben Tagen berechnet (P.O. § 18, IV Satz 4, vom 4. Juli 1888). Bei Nachnahmesendungen erfolgt Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto,[25]) auch des Empfängers (P.O. § 38, II).

12. Kommt die Nachnahmesendung uneingelöst zurück, so sind Porto und Vorzeigegebühr, falls sie noch nicht entrichtet sind, nunmehr zu entrichten (P.O. § 18, VIII). War die Gebühr schon entrichtet, so wird sie nicht noch einmal angesetzt. (P.O. § 39, VII Satz 3)[26]).

Dagegen ist für zurückzusendende Packete und Briefe mit Postnachnahme das Porto bez. auch die Versicheruugsgebühr sowohl für die Hin- wie für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird aber für die Rücksendung nicht erhoben (P.O. § 39, VII Satz 1).

Die Aushändigung der nicht eingelösten Nachnahmesendung selbst erfolgt an den Absender gegen Rückgabe der oben in § 8 erwähnten Bescheinigungen (P.O. § 18, VI). Im Falle ihres Verlustes kann der Beweis der Einlieferung auch anderweitig geführt werden.[27])

13. Für die Behandlung der unbestellbaren Postnachnahmesenduugen am Aufgabeorte gilt nichts von der Regel (P.G. § 26; P.O. § 40) Abweichendes.

---

[24]) Vgl. P.O. § 39, I. 4, sowie ferner 5 (cit. ob. S. 96 vor Note 103). Bei postlagernden Sendungen beträgt die Frist sonst 1 Monat, bei lebenden Thieren aber nur zwei Tage (P.O. § 39, I. 3 in der Fassung vom 12. Dezember 1890).

[25]) Früher hieß es „Porto und Nachnahme“, was in der Fassung vom 4. Juli 1888 geändert ist.

[26]) Die angeführte Stelle der Postordnung spricht genauer von „Nachnahmegebühr“, welche es aber seit Fassung der P.O. § 18, VII und VIII vom 30. April 1890 nicht mehr gibt. Sie müßte daher entsprechend geändert resp. gestrichen werden.

[27]) Vgl. ob. S. 60.

14. Wird der Nachnahmebetrag vom Empfänger eingelöst, so wird der Betrag dem Absender von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr (s. ob. § 5) übermittelt (P.O. § 18, V Satz 1). Der einkassirende Beamte empfängt das Geld für seine vorgesetzte Behörde. Unterschlägt er es, so unterschlägt er es ihr, nicht dem Absender. Die Post haftet, wie bei der gewöhnlichen Postanweisung, völlig für den vom Einlöser der Nachnahmesendung eingezahlten Betrag.[28] Dem entspricht es, daß auf dem Abschnitt des zu verwendenden Postanweisungsformulars postseitig der Vermerk ausgefüllt wird: „Eingezahlt vom Postamt . . . . in . . . . . Mark . . . Pf. Bemerkungen $\frac{\text{Postauftrag}}{\text{Postnachnahme}}$ an . . . . in . . . . vom . . . .“ (P.O. § 18, V Satz 2). Die vom Empfänger des Geldes auszustellende Quittung lautet, wie bei der gewöhnlichen Postanweisung, daß er den Betrag aus der Postkasse empfangen habe.

15. War gegen die Vorschrift der Postordnung (§ 18, IV Satz 1) eine Nachnahmesendung ohne Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt worden, so haftet die Post, wenn sie die Sendung zurückzuschaffen nicht im Stande ist, dem Absender aus der Vernachlässigung der ihr als Frachtführer obliegenden Sorgfalt. Der Absender kann den Nachnahmebetrag verlangen, da die Sendung ausgeliefert ist.[29] Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen steht es aber der Post zu, den Gegenbeweis zu erbringen, daß der Schade des Absenders geringer als der Nachnahmebetrag ist.[30] Der Umstand, daß die Sendung mit Werthangabe versehen war, ist für diese Frage ohne Bedeutung, da die Post ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung gegen die Nachnahmesumme ausliefern sollte. Nur für die Feststellung der Höhe des Schadens könnte die Werthangabe von Bedeutung sein. Die Vorschrift des Postgesetzes § 8 kommt jedenfalls nicht in Betracht, da sie sich nur auf den Fall bezieht, daß für Verlust oder Beschädigung einer Sendung gemäß Postgesetz § 6 Ersatz zu leisten ist (vgl. ob. § 9).

Die Post kann deshalb nicht von dem Absender verlangen, daß er zunächst versucht, seinerseits vom Empfänger den Nachnahmebetrag

---

[28]) Vgl. ob. S. 91.

[29]) So Dambach zu § 6 P.G. S. 46.

[30]) Schott a. a. O. S. 417 und die dort N. 17—19 Citirten.

einzuziehen.[31]) Andererseits kann die Post nicht von dem Empfänger noch nachträglich den Nachnahmebetrag einfordern.[32]) Besten Falls hat sie einen nach allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilenden Anspruch auf Herausgabe der etwaigen Bereicherung des Empfängers.

16. In welchem Umfange der Empfänger, welcher zu viel Nachnahme oder im Irrthum über den Inhalt der mit Nachnahme belasteten Sendung gezahlt hat, ein Rückforderungsrecht hat, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Post wird solchen Falls nur so lange verhaftet sein können, als sie noch das zu viel Gezahlte besitzt.

Einen eigenartigen hierher gehörigen Fall behandelt Dambach[33]): „Ein Packet, auf welchem ein Nachnahmebetrag lastete, war während der Postbeförderung verloren gegangen, der Adressat hatte aber in der Erwartung, daß ihm dasselbe noch zugehen werde, den Nachnahmebetrag entrichtet, und dieser Betrag war demnächst an den Absender des Packets ausbezahlt." Seine Entscheidung trifft er dahin: „In diesem Falle konnte der Absender von der Post nicht angehalten werden, den Nachnahmebetrag zurückzuzahlen und sich mit der Entschädigung für das verlorene Packet zu begnügen. Denn die Beförderung des Packets und die Einziehung des Nachnahmebetrages sind zwei getrennte Rechtsgeschäfte,[9]) das letztere Geschäft war erfüllt, indem der Adressat den Nachnahmebetrag entrichtet hatte, der Absender hatte mithin ein klagbares Recht darauf erhalten, daß ihm der eingezogene Betrag ausgeliefert werde." Falls der Adressat in diesem Falle mit der ausdrücklichen Erklärung gezahlt hätte, er zahle nur in der Voraussetzung resp. unter der Bedingung, daß ihm die Sendung nachgeliefert werde, so würde er im Falle der Nichtlieferung den Nachnahmebetrag von der Post zurückfordern können. Diese hätte dann den Betrag dem Absender nicht einsenden dürfen, weil sie ihn nicht schlechthin bekommen hatte. Der Absender würde andererseits von der Post nicht Auszahlung verlangen können, weil das Nachnahmegeschäft noch gar nicht endgiltig abgewickelt wäre, denn daß es sich um ein selbständiges Inkassogeschäft handelt, konnte nicht anerkannt werden.[7])

---

[31]) Schott a. a. O. S. 417 und dort N. 19 Citirten.

[32]) Eger, Frachtrecht 1879 Bd. II S. 369 und die dort Citirten. Vgl. ferner das Urtheil des Reichsgerichts, Civilsenat V, vom 10. November 1880 (Annalen des Reichsgerichts Bd. III S. 66—67).

[33]) Postgesetz zu § 6 Nr. 26, S. 43.

Nach dem von Dambach gebrachten Thatbestande wurde der Betrag aber offenbar vorbehaltlos zu Gunsten des Absenders bezahlt, weshalb auch die Post den Betrag dem Absender anweisen mußte. Ob der Empfänger sich bei dieser Sachlage an den Absender halten kann, wird sich nur nach dem konkreten Fall und dem jedesmaligen einschlägigen Recht entscheiden lassen. Jedenfalls wird er aber verlangen können, daß ihm der Absender seinen ihm zustehenden Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlustes der Sendung abtritt.

17. Der Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 83 ff.) und die sich daran schließenden internationalen Verträge enthalten nichts über Nachnahme bei Briefen, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben. Solche Bestimmungen finden sich jedoch in einigen unten zu erwähnenden Postverträgen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten.

Ueber Nachnahme bei Packeten im internationalen Verkehr bringt das Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen ... (31 Staaten), vom 21. März 1885 (Reichsgesetzblatt 1886 S. 104 ff.) einige Vorschriften. Der (neugefaßte) Artikel 1 bestimmt in § 1, daß Postpackete, d. h. solche mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, aus einem nach dem andern Vertragslande abgesandt werden, und daß auf diese Packete Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken entnommen werden können. Jedem Vertragslande steht es jedoch frei, obige Gewichtsgrenze auf 3 Kilogramm zu beschränken, und sich mit der Beförderung von Packeten mit Nachnahme (oder Werthangabe) sowie von sperrigen Packeten nicht zu befassen. Im Verkehr zwischen Ländern, welche Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden. Nach Artikel 5 § 4 wird vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Packets eine besondere Gebühr erhoben, welche 2 vom Hundert des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Vorstehende Bestimmungen finden einen näheren Inhalt in älteren Verträgen des Norddeutschen Bundes resp. des Reichs mit einzelnen fremden Staaten. Nach dem Vertrage mit Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen, vom 26. März 1868 (Bundes-Gesetzblatt 1868 S. 205 ff.), Artikel 14, können die beiden Verwaltungen

den Absendern auf den Werth der Waaren Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Frks. leisten; der Vorschußbetrag muß auf dem Begleitbrief (Artikel 7 Nr. 5) angegeben sein; solche Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung des Vorschusses, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist. Aehnliche Vorschriften, welche jedoch noch eingehender sind, enthält der Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten einerseits und der Schweiz andererseits, vom 11. April 1868 (Bundesgesetzblatt 1868 S. 481 ff.), in den Artikeln 16, 20 und 22. Hier werden namentlich auch Briefe genannt. Abweichungen von den Hauptgrundsätzen des dargestellten Deutschen Postrechts finden sich nicht. Auch der Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869 (Bundes-Gesetzblatt 1869 S. 73 ff.) bringt in seinem Artikel 21 den vorerwähnten ganz ähnliche Regeln; auch hier werden gewöhnliche Briefe genannt. Endlich besagt der Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt 1873 S. 1 ff.) im Artikel 35 allgemein, daß Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern geleistet werden können. Nach Art. 42 letzter Satz wird insbesondere auch für gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß kein Ersatz geleistet.

Bei Zusammenhalt aller dieser Vorschriften ergibt sich nichts von den oben dargestellten Regeln des Deutschen Rechts Abweichendes, da die besonderen Sätze der internationalen Verträge über die Haftung bei Verlust und Beschädigung der Sendung an sich mit der Nachnahme nichts zu thun haben, wie dies oben §§ 9 und 10 gezeigt ist.

X.

Postdebit.

1. Ueber den Postdebit finden sich in dem Kommissionsberichte des Norddeutschen Reichstages folgende beachtenswerthe Ausführungen:[1]) „Der Vertrieb der Zeitungen durch die Post im Wege des sogenannten Postdebits ist eine Leistung der Post, welche über die unmittelbare Beförderung weit hinausgeht. Diese Einrichtung ist in

---

[1]) Drucksachen 1867 Nr. 102 S. 166 Sp. 1.

Preußen althergebracht[2]) und zuerst durch Reglement vom 15. Dezember 1821 (G.Slg. S. 215) geregelt, welches festsetzte, daß höchstens gewisse Maximalsätze pro Bogen als Postdebitsaufschlag erhoben werden dürften ... 1850 wurde gegen mißliebige Zeitungen mit der Maßregel der Postdebitsentziehung vorgegangen ... Die Zeitungen unterlagen damals dem Postzwange nur in den Landestheilen des linken Rheinufers. 1852 brachte die Regierung einen Postgesetz-Entwurf ein, welcher „alle in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Zeitungen“ dem Postzwange unterwerfen wollte. Die zweite Kammer beschränkte den Postzwang auf die stempelpflichtigen Zeitungen und Anzeigeblätter[3]) und stellte der Zulassung des Postzwanges für diese Blätter die Forderung gegenüber, daß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, wodurch die Maßregel der Postdebitsentziehung und die Willkür in der Normirung des Postaufschlages ausgeschlossen war ...“ Der weitere Gang der Entwicklung ist schon oben bei Untersuchung der Postpflicht dargelegt.[4])

2. Hiernach ist die Post reichsgesetzlich verpflichtet, die im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden politischen Zeitungen zu debitiren und zwar ohne Unterschied im Einzelfalle. Namentlich darf keine solche Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision für Beförderung und Debitirung nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.[5]) Ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, besorgt die Post weitergehend die Debitirung von nicht-politischen deutschen sowie von ausländischen[6]) Zeitungen aller Art, ferner von Zeitschriften[7]) und Anzeigeblättern.[8]) Ein entsprechender Debitirungszwang für das Publikum ist dem gegenüber nicht aufgestellt. Jedoch unterfallen —

---

[2]) Vgl. die Bemerkung Stephans in der Reichstagssitzung am 12. Mai 1871 (Verhandlungen Bd. I S. 666 Sp. 2): „Der Zeitungs-Postdebit hat sich, wie bekannt, in Deutschland historisch gebildet aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, da die Postmeister damals diejenigen waren, welche die ersten Zeitungen und Nachrichtblätter schrieben und zugleich den Vertrieb besorgten.

[3]) S. ob. S. 23 vor N. 27.

[4]) S. ob. S. 31—33. [5]) Reichspostgesetz § 3.

[6]) Vgl. ob. S. 31 nach N. 72. [7]) Vgl. ob S. 23 N. 29.

[8]) Vgl. das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts, Senat I, vom 15. Juni 1877 i. S. Keil c. Reichsfiskus (Entscheidungen Bd. XXIII Nr. 4 S. 12); Schott a. a. O. S. 567.

wie schon dargestellt[9]) — alle politischen Zeitungen, auch ausländische, dem Postzwange, d. h. sie dürfen (unter gewissen Voraussetzungen) nur durch die Post befördert werden.

3. Der Postdebit ist ein eigenthümliches Geschäft, dessen Einrichtungen hauptsächlich nur aus den Dienst-Instruktionen erkennbar sind. Darnach ist Gegenstand des Postdebits die Annahme und Ausführung von Abonnements auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter. Die dazu erforderlichen einzelnen Geschäfte fallen theils den Absatz- oder Debitspostanstalten, theils den Verlagspostanstalten zu. Mit den letzteren treten zunächst die Verleger, welche eine Zeitung oder Zeitschrift debitiren[10]) lassen wollen, in Verbindung. Zu diesem Zwecke haben sie eine schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung abzugeben und bei der Postanstalt niederzulegen.[11]) Im Dezember jeden Jahres gibt das Post-Zeitungsamt in Berlin für das nächstfolgende Jahr einen Zeitungs-Preis-Courant auf Grund der formularmäßigen Erklärungen der Verleger heraus. Die daraufhin erfolgenden Postabonnements werden von den Debitspostanstalten entgegengenommen. Diese ziehen auch die Abonnementsgelder ein, beschaffen die betreffenden Zeitungen u. s. w. den Abonnenten durch Vermittlung der Verlagspostanstalten, und besorgen endlich die Abführung der erhobenen Gelder im Wege der Abrechnung und die mit dem Debit verbundene Buchführung. Während die Debitspostanstalten die Namen der Abonnenten kennen, wird von ihnen den Verlagspostanstalten nur die Anzahl der bestellten Exemplare mitgetheilt. Diese bestellen dann wieder bei den Verlegern die betreffende Anzahl — so daß diese die Namen der Abonnenten nicht erfahren[12]) — überweisen die von den Verlegern empfangenen Exemplare an die Debitspostanstalten und führen endlich die mit dem Verlag verbundenen Kassen- und Rechnungsgeschäfte, namentlich die Einziehung der Abonnementsgelder von den

---

[9]) S. ob. S. 22/23, auch S. 31—32.

[10]) Débiter = vendre en détail ou fréquemment. Littré cit. vom Reichsoberhandelsgericht Note 8.

[11]) P.O. § 23a (Fassung vom 4. Juli 1888).

[12]) Vgl. Reichstagsverhandlungen am 13. Mai 1871 (Stenographische Berichte 1871, Bd. II S. 682 Sp. 2, S. 683.) Der Verleger kann event. von der Post erfahren, wie viel Exemplare nach den einzelnen Orten gesendet werden.

Debitspostanstalten, die Befriedigung der Verleger und die Verrechnung der Provision.[13])

4. Der Abonnent ist seinerseits verpflichtet, der Post den sogenannten Erlaßpreis zu bezahlen und zwar im Voraus. Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen: aus dem Einkaufspreis, der Provision und dem Bestellgeld, wozu noch bei ausländischen Zeitungen resp. Zeitschriften die etwaige ausländische Steuer, das Transit- bzw. sonstige Porto und ein etwaiges Kuvertgeld treten.[14])

Der Einkaufspreis ist der vom Verleger für seine Zeitung resp. Zeitschrift geforderte, aus dem Zeitungs-Preis-Courant ersichtliche Betrag.

„Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen. Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. [40 Pf.] zu entrichten".[15])

Das Bestellgeld[15]) beläuft sich für jedes Exemplar einer Zeitung jährlich, je nachdem die Bestellung wöchentlich einmal oder seltener, resp. zwei bis drei Mal wöchentlich, resp. häufiger, aber nicht mehr als einmal täglich stattfindet, auf 60 Pf., resp. 1 Mark, resp. 1 Mark 60 Pf., und wenn Zeitungen täglich mehrmals erscheinen, für jede Bestellung auf 1 Mark,[16]) während endlich für amtliche Verordnungsblätter stets der Satz von 60 Pf. gilt. Dieses Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung oder Zeitschrift erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.[17]) Erfolgt die Bestellung auf Zeitungen verspätet, oder sollen einzelne Nummern nachgeliefert werden, so ist für die deshalb von der Debits- an die Verlagspostanstalt zu richtenden respektiven Schreiben eine Gebühr von je 10 Pf. zu entrichten.[18]) Wechselt der Bezieher die Bestimmungs-Postanstalt, so erfolgt die Ueberweisung der Zeitung gegen eine Gebühr von 50 Pf.[19])

---

[13]) Reichsoberhandelsgericht cit. S. 12—13; Schott S. 567—568.
[14]) Reichsoberhandelsgericht cit. S. 13; Schott S. 568.
[15]) P.O. § 32, XIII. Vgl. noch Sydow a. a. O. S. 284 Sp. 2 unt.
[16]) P.O. § 32, XIIId (Fassung vom 21. März 1886).
[17]) P.O. § 32, XIII Absatz 2, Satz 2 u. 3.
[18]) P.O. § 42. [19]) P.O. § 38, IV.

5. Auf Grund vorstehender Ausführungen läßt sich die rechtliche Natur des Postdebitsgeschäftes konstruiren.

Die Ansichten gehen ziemlich weit auseinander. Früher bezeichnete man es regelmäßig als eine Art von Kommissionsgeschäft.[20]) Eine wesentliche Klärung der Ansichten ist herbeigeführt durch das schon wiederholt angeführte Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts.[8]) Demselben liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Das Postamt I zu Leipzig hatte für das erste Quartal 1876 bei dem Verleger der „Gartenlaube" 49348 Exemplare dieser Zeitschrift bestellt. Am Ende des Quartals lieferte dasselbe, anstatt des vollen in Rechnung gestellten Betrages, eine um M. 920 geringere Summe ab. Die Ursache war, daß von den bestellten Exemplaren 2359 nach Oesterreich und Ungarn bestimmt waren, ein Erlaß des K. K. Ministeriums des Innern zu Wien vom 17. Februar 1876 aber der Gartenlaube den Postvertrieb entzogen hatte, weshalb den Oesterreichisch-Ungarischen Abonnenten von den 13 Nummern des ersten Quartals nur 9 durch die Post geliefert und die Abonnementsgelder für dieses Quartal dem Postamte zu Leipzig von den Oesterreichisch-Ungarischen Postanstalten nur zu $^{9}/_{13}$ vergütet worden waren. Das Postamt zu Leipzig weigerte sich, mehr, als es empfangen, an den Verleger abzuliefern. Dieser verklagte den Reichspostfiskus als Selbstkäufer[21]) auf Zahlung der fehlenden M. 920, wurde aber vom Reichsoberhandelsgericht abgewiesen. Dasselbe erklärt für zweifellos, daß der Abonnent einen Lieferungskauf eingehe. Der Verkäufer sei nicht die Post, da diese keine Kaufgeschäfte betreibe; dem widerspreche auch der Ausdruck „Provision". Die Post sei aber auch nicht Einkaufskommissionär, denn sie schließe zunächst mit dem Verleger ab. Sie sei weiter überhaupt nicht Kommissionär i. S. der Art. 360 ff. H.G.B., denn es liege kein Grund vor anzunehmen, daß die Post andere als Arbeitsgeschäfte verrichte. „Es bleibt daher nur die Annahme übrig, daß der Abonnementsvertrag zwischen den Abonnenten und dem Verleger abgeschlossen wird, und die Thätigkeit der Post sich auf eine Mitwirkung bei dem Abschlusse und der Erfüllung dieses

[20]) Gad, Haftpflicht der Postanstalten, 1863 S. 35 N. 19; Rösler, Verwaltungsrecht, Bd. II S. 466 N. 5; Meili, Haftpflicht S. 34. Ebenso der General-Postdirektor v. Philipsborn in der Reichstagssitzung am 19. October 1867 (Verhandlungen S. 503 Sp. 1).

[21]) Und zwar bei dem Handelsgericht als Kaufmann, was das Reichsoberhandelsgericht für begründet erachtete. Vgl. ob. S. 17 § 14.

Vertrages beschränkt". Diese Thätigkeit ähnele der des buchhändlerischen Kommissionärs, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei diesem die Spedition, hier aber die Ausführung des Transports die Grundlage bilde. „Der Zeitschriftendebit der Postanstalten erscheint demnach als die Verbindung von Frachtgeschäften mit Mandatsgeschäften von der Art der buchhändlerischen Kommissionsgeschäfte."

Dieser Lehre hat sich Dambach voll angeschlossen.[22]) Dagegen erklärt sich Schott, „obschon allerdings ein analoges, aber auf Gesetz beruhendes Rechtsverhältniß vorliegt".[23]) Sieht man daher von dem schon oben[24]) verworfenen Principe Schotts ab, daß es sich bei Geschäften mit der Post nicht um konstitutive obligatorische Verträge handelt, so liegt ein weiterer Widerspruch nicht vor. Im Allgemeinen zustimmig hat sich auch Löning[25]) erklärt. Nach ihm erfolgt der Postdebit aber auf Grund von drei Verträgen: der Abonnent schließt mit dem Verleger einen Kaufvertrag ab auf Lieferung der Zeitung; der Abonnent schließt mit der Post einen Vertrag ab, durch welchen sich die Post gegen Zahlung der Provision verpflichtet, den Abschluß des ersteren Vertrages zu vermitteln und bei der Erfüllung mitzuwirken; die Post schließt mit dem Verleger einen Vertrag ab über Beförderung der Zeitung an den Abonnenten und über Einziehung des Abonnementsgeldes. Endlich äußert sich Meili jetzt dahin,[26]) daß eine Geschäftsbesorgung (Dienstmiethe) vorliege.

6. Hier wird sich im Allgemeinen dem Reichsoberhandelsgericht angeschlossen. Die Post schließt mit dem Verleger einen Vertrag, wonach sie sich bereit erklärt Abonnements für ihn entgegenzunehmen, die Exemplare an die Abonnenten zu versenden, das Geld einzuziehen und abzuführen. Nur soweit sie schuldvoller Weise diese Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Verleger einen Anspruch gegen sie, nicht aber in einem wie dem zur Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts verstellten Falle, wo die Post keinerlei Verschulden trifft. Der Abonnent schließt auf Grund solcher durch den Zeitungs-Preis-Courant in Verbindung mit dem Posttaxgesetz und der Postordnung verlautbarten Verträge durch die Post einen

---

[22]) Postgesetz S. 19—20, womit die früheren Auflagen zu vgl.
[23]) a. a. O. S. 569. [24]) S. ob. S. 9—10.
[25]) Verwaltungsrecht S. 606 N. 1.
[26]) Recht der modernen Transportanstalten S. 95.

Vertrag mit dem Verleger auf Lieferung. Für die von Löning vertretene Ansicht, daß der Abonnent auch noch mit der Post kontrahire, liegt kein Grund vor. Der Abonnent hat daher gegen die Post keine weiteren Ansprüche als der Empfänger einer jeden Sendung.[27]) Als Absender ist der Verleger anzusehen; diesem würde ein etwaiger Anspruch auf Entschädigung n. M. § 6 P.G. zustehen, wenn nicht nach dessen Absatz 5 weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung von Zeitungen Ersatz geleistet würde. Sollte der Verleger unzeitig die Sendungen einstellen, z. B. während eines Zeitraums, für welchen der Abonnent vorausbezahlt hatte, so kann der Abonnent nur von ihm entsprechende Erstattung verlangen; nicht aber gilt das Gleiche für die Provision, denn diese ist eine generelle Entschädigung für die Leistungen der auch ferner an sich leistungsbereiten Post. Der Abonnent hat daher auch keinerlei Ansprüche gegen die Post, wenn sie nicht weiter liefert, weil z. B. das Weitererscheinen einer deutschen Zeitung verboten oder einer ausländischen Zeitung der Postdebit entzogen ist.[28])

---

[27]) S. ob. S. 63—66.

[28]) S. Dambach S. 20—21. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 § 14. Vgl. Meili, Haftpflicht S. 103/104 für das Schweizer Recht.

A. Quellenregister.*

* Die großen Ziffern bedeuten Seitenzahlen, die kleinen die Notenzahlen

---

I. Postalische Rechtsquellen.

1. Geltendes Recht.

2. Nichtgeltendes Recht.

II. Sonstige Rechtsquellen.

1. Reichsrecht.

B. Sachregister.

Q.

R.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin W.

